97-84201-12

Schily, Franz

Beiträge zur geschichte des Corveyer...

Münster i.W.

[1920?]

97-84201-12
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

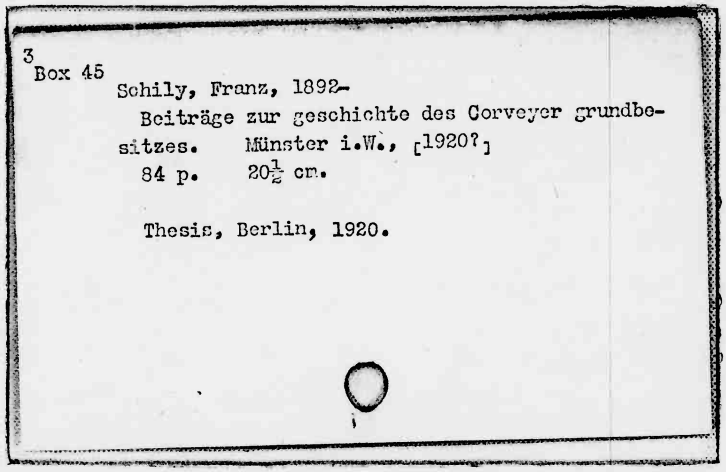
3
Box 45
Schily, Franz, 1892-
Beiträge zur geschichte des Corveyer grundbesitzes. Münster i.W., [1920?]
84 p. 20½ cm.

Thesis, Berlin, 1920.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-29-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27965

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 45
Univ. Exchange JAN 15 1923

Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Franz Schilh.

Druck der Regensbergschen Buchdruckerei in Münster i. W.

591

Promoviert: Am 30. Oktober 1920.

Rektor: Emil Seckel.

Dekan: Heinrich Lüders.

Referent: M. Tangl.

I.

Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes.

Von

Franz Schily.

Es gibt zwar eine Darstellung der Corveyschen Geschichtsschreibung,[1]) und sie enthält auch wesentliche Beiträge zur Kenntnis der einschlägigen Quellen, aber eine Zusammenstellung der Quellen zur Wirtschaftsgeschichte dieses Klosters existiert noch nicht. Wir werden deshalb bei der Geschichte des Corveyer Grundbesitzes von einer Beschreibung der Quellen und ihrer Überlieferung aus zu gehen haben.

Es erübrigt sich, auf die Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes überhaupt für die wirtschaftliche und politische Entwicklung des Mittelalters des Näheren einzugehen[2]), einer Bedeutung, die sich schon in der Tatsache ausspricht, daß wir für die Wirtschaftsgeschichte jener Zeit, abgesehen von seltenen Ausnahmen, auf kirchliche Quellen angewiesen sind.

Es genügt, auf die besondere Bedeutung Corveys in dieser Beziehung für das alte Sachsen (Nordwestdeutschland)[3]) hinzuweisen, um den Antrieb zu dieser Arbeit verständlich zu machen. Die kirchliche, politisch, literarische Bedeutung des Klosters ist ja bereits vielfach gewürdigt worden[4]). Die vorliegende Arbeit soll

[1]) Bartels, Corveyer Geschichtsschreibung in Abhdlg. zur Corveyer Geschichtsschreibung herausgegeben von Fr. Philippi (Münster 1906).

[2]) Vgl. Inama-Sternegg Deutsche Wirtschaftsgeschichte I. (Leipzig 1909) S. 160 f., 397 f. 418.
Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (Leipzig 1886) I. 670 f.
Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands I. (Hannover-Leipzig 1905) S. 59 f.
Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 181 ff.

[3]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II. (Leipzig 1912). (S. 371 f.) S. 617 f.

[4]) P. Wigand, Gesch. der gefürsteten Reichsabtei Corvey I. (Hörter 1819).
J. Weingärtner, Die Geld- und Silbermünzen der Abtei Corvey (Münster 1883) vgl. Soetbeer, in Forsch. zur Deutschen Gesch. 6, 23).
F. Philippi, Abhdl. z. Corveyer Gesch. Schr. I (Münster 1906) enthält: Bartels, die Geschichtsschrb. des Klosters Corvey,

die ersten Beiträge zu einer umfassenden Darstellung der Corveyer Besitzverhältnisse geben, wie wir sie für andere bedeutende Karolingische und frühere Klostergründungen bereits besitzen[1]).

I. Die Überlieferung.

Quellen-Kunde.

Es sind folgende Quellengruppen zu unterscheiden:

A. Urkunden.
   1) Kaiserurkunden,
   2) Privaturkunden (Traditionen, Tauschurkunden usw.).

B. Verzeichnisse (Zinsverzeichnisse, Lehnbücher u. dgl.)

Mit dieser Gruppierung kann sich aber die Disposition dieses Abschnitts nur insofern decken, als ihr auch die Quellen in ihrer äußeren Einteilung entsprechen. Das ist nicht immer der Fall. Die Überlieferungsverhältnisse für die Frühzeit liegen derart, daß wir sowohl bei den Privaturkunden wie bei den Güterverzeichnissen bis ins 12. und 13. Jahrhundert hinein auf Abschriften späterer Jahrhunderte in Sammelbänden angewiesen sind. In solchen Fällen wird es notwendig sein, eine solche Abschriftensammlung geschlossen zu behandeln und auf ihren Zusammenhang zu prüfen, und die etwa gewonnenen Teile und Bruchstücke der oben gesetzten Ordnung einzufügen.

Die Corveyer Kaiserurkunden und mit ihnen die Papsturkunden sind Quellengruppen, deren Einheitlichkeit ohne Weiteres einleuchtet. Wir

---

Stentrup, Die Translatio S. Titi,
Backhaus, Die Corveyer Gesch.-Fälschungen des 17. u. 18. Jhdts. II. (Münster 1916) enthält: u. a.
Philippi, Der Liber Vitae des Kl. Corvey,
Martin Meyer, Zur älteren Gesch. Corveys und Hörters (Paderborn 1893),
Hüffer, Corveyer Studien (Münster 1898),
Ther. Virnich, Corvey, Studien zur Gesch. der Stände im Mittelalter (Diss. Bonn 1908),
Für den Grundbesitz insbesondere:
P. Wigand, Corveyer Güterbesitz (Lemgo 1831),
Nitzschke, Die Güter- und Einkünfte der Reichsabtei Corvey (Gymn. Progr. Brieg 1885),
R. Martiny, Der Grundbesitz des Kl. Corvey in der Diöz. Osnabrück (Diss. Marburg 1895).
Auf die einschlägigen Aufsätze von Dürre, Schröder usw. wird unten jeweils verwiesen werden.

[1]) R. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgesch. der Grundherrschaft Werden a. d. Ruhr (Leipzig 1900).
M. Willwersch, Die Grundherrschaft Prüm (Diss. Berlin 1912).
E. Wampach, Gesch. der Grundherrschaft Echternach (Diss. Berlin 1915).

besitzen außer den Originalen[1]) drei Copiare s. X.[2]), XV.[3]), XVII.[4]), die als die Hauptquellen Corveyer Urkundenforschung anzusehen sind.[5]) Ich kann mich in bezug auf die Quellenkritik zunächst mit diesem Hinweis begnügen. Das Ziel bisheriger Forschung war allerdings von vornherein allgemeinerer Natur und ihre Ergebnisse in bezug auf Corvey stehen mehr am Rande, sind zufällig. Es erscheint durchaus wünschenswert, hier einmal vom Standpunkt Corveyer Spezialgeschichte auszugehen, und damit auch eine geschlossene Behandlung der Corveyer Fälschungen in der Osnabrücker Zehntfrage[6]) herbeizuführen[7])

Das Copiar s. X ist zugleich die älteste Handschrift zur Corveyer Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Es zeigt, daß man die grundsätzliche Trennung von öffentlichen und Privaturkunden streng durchgeführt hat. Nur wenige Beziehungen zu den Traditionsregistern lassen sich nachweisen.[8]) Die Bedeutung der Kaiserurkunden für die Geschichte des Grundbesitzes liegt hauptsächlich darin, daß sie uns die politischen Grundlagen und den Zusammenhang dieses Besitzes mit dem Königtum klarlegen, weniger in den topographischen Angaben.[9])

---

[1]) Im Staatsarchiv Münster.
[2]) Mstr. VII, 5201 St.-A. Münster.
[3]) Mstr. I. 134 ebda, vgl. S. 11.
[4]) Mstr. I. 147 ebda.
[5]) Vgl. R. Wilmans, die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen II von Dr. F. Philippi (Münster 1880) S. 18, Uhlirz, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschung (M. I. Ö. I. 462 f.)
[6]) vgl. Erben M. I. Oe. 12, 54, Brandi Westd. Zeitschr. 19 (1900) 142., B. Mühlb. 1768, Tangl Archiv f. Urk.-Forsch. II. (1909) 186.
[7]) Der Zusammenhang der Fälschungen mit Herforder Überlieferung (vgl. B. Mühlb. 1406, B.-Ottenth. 216, Westfäl. Urk.-Buch (Regesta Hist. Westf. Münster (1847) Suppl Nr. 543) die gemeinsame Tendenz dieser ganzen Reihe, die Entscheidung der Zehntfrage zugunsten der Klöster herbeizuführen, scheint auf ein einheitliches Fälschungswerk hinzudeuten. Eine Untersuchung dieser Frage, die natürlich auf einer genauen Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosterbesitzes fußen müßte, würde vielleicht auch manches der jetzt noch umstrittenen Stücke (B.-Mühlb. 1412, 17168) endgültig zu den Fälschungen weisen. Auch über die anderen Fälschungen (B.-Mühlb. 900, 983, 1099, Jaffé, Pont. I. 2709, R-g. I. 2709, W. U. B. Suppl. 377, B.-Ottenth. 321 usw.) wird erst dann ein sicheres Urteil möglich werden.
[8]) z. B. Trad. Corb. I. 357.: Tradidit Esic comes res proprietatis sue quasquas sibi dominus imperator Hlotarius per preceptum tradit, dazu B.-Mühlb. 1098 die Urk. Lothars für Graf Esich und B.-M. 1175 die Bestätigung Lothars für Corvey.
[9]) Abgesehen von einigen späteren Urkunden. So zählt eine Urkunde Viktors IV. (1162) W. U. B. Add. 52. sämtliche Corveyer Curien auf.

Privaturkunden.

Für die nächste Quellengruppe, die Privaturkunden, fehlt die Originalüberlieferung gänzlich. Die „Traditiones Corbeienses“[1]) ein Verzeichnis von Schenkungen Privater an Corvey sind uns zugleich mit der ältesten Heberolle[2]) in einer Kopie des 15. Jahrhunderts überliefert[3]). Diese Abschrift muß als eine für damalige Verhältnisse ganz außerordentlich gute und getreue bezeichnet werden. Die von dem Abschreiber Johannes, einem Mönch aus dem Kloster Falkenhagen, in einem Vorwort und in Zwischen- und Randbemerkungen vertretene Methode[4]) mutet beinahe modern-wissenschaftlich an. Freilich darf man diese methodischen Darlegungen nicht ohne weiteres auf die ganze Handschrift beziehen, da es sich um zwei verschiedene, erst in moderner Zeit zusammengebundene Handschriften von verschiedenem Format handelt. Immerhin wird man von demselben Schreiber auch in den verschiedenen Handschriften wahrscheinlich gleiche Grundsätze voraussetzen können. Eine Beschreibung des Mstr. VII. 5209. gibt Edw. Schröder[5]). Ihm und Dürre[6]) verdanken wir die chronologische Festlegung und die ersten grundlegenden Erkenntnisse über ihren Quellenwert. Dürre hat zunächst nachgewiesen, daß die bereits von Falke[7]) hergestellte, von Wigand als willkürlich abgelehnte Umstellung der Traditiones richtig sei, indem er aus bekannten Personennamen die so hergestellte chronologische Ordnung erwies. Martin Meyer[8])

[1]) Die Verleihung des Münzrechtes für Corvey durch Ludwig d. Fr. ist die früheste erhaltene und auf genaue Zeit einzige ihrer Art. Über das andere, was die Eigenart der Entwicklung Corveys anbahnte, die Inkorporierung der Missionszellen Bisbeck und Meppen und die Übertragung ihrer Rechte auf das Kloster hat M. Tangl im Arch. für Urk. Forsch. 2, 222—223 und 326 ausführlich gehandelt (vgl. auch dessen Ausführungen „Kirchenzehnten und Rottzehnten“ in der Festschrift für Zeumer).

[2]) S. u. S. 8.

[3]) Mstr. 5209 im St. A. Münster.

[4]) Vgl. die Einleitung zu den Trad. sowie die Anmerkg. in Wigands Ausg.

[5]) Urkundenstudien eines Germanisten M. I. Oe. 18,27 f.

[6]) Über die angebliche Ordnungslosigkeit der Trad Corb., Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Altertumskunde (künftig zitiert: Zschr. G. A. W.) herausg. v. Verein f. Gesch. u. Altertumskde Westfalens, 36², 164.

[7]) Falke, Codex Trad. Corb. (Leipzig-Wolfenbüttel 1752).

[8]) Meyer, Zur älteren Gesch. Corveys und Höxters (Diss. Münster 1893) S. 5 f.

verglich dann die Namen derjenigen Personen im Traditionsregister, für die eine Tradition erfolgt, mit den uns erhaltenen Corveyer Matrikeln[1]) und kam zu dem Schluß, daß zwischen dem Abschnitt I. (§ 226—486) und dem Abschnitt II. (§ 1—225) eine Lücke vorhanden sein müsse. Auch die textlichen Verschiedenheiten der beiden Abschnitte hatten ihn zu diesem Ergebnis geführt. Edw. Schröder konnte, indem er M. Meyers Meinung von dem Auseinanderliegen von Traditionseintragungen und Matrikeleintragungen als irrig erwies, dessen Ergebnisse wesentlich erweitern und die Traditionen zeitlich festlegen, wie folgt:

§ 225—486 von 822—875 (Reg. I.)

§ 1—224 von 963 — etwa 1037 (Reg. II.)

Edw. Schröder hat aus der Wiederkehr verschiedener Lesefehler im Reg. I.[2]), deren Fehlen im Reg. II. mit Recht[3]) gefolgert, daß es sich um zwei ganz verschiedene Vorlagen handelt, von denen die eine (für Reg. I.) offenbar gleichmäßiger und deutlicher geschrieben war. Er konnte diese Annahme noch stützen durch Verschiedenheiten der Redaktion und der Schreibweise. Reg. I. führt überall die Zeugenreihen auf[4]) während diese im Reg. II. fehlen.[5]) Das Reg. II. zeichnet sich überhaupt durch größere Knappheit aus. Auch die in I. häufig genannten Namen der Manzipien fehlen hier. Nur die Zweckbestimmung der traditio, pro anima N. pro filio N. usw. erscheint in II. ganz regelmäßig und in I. nur vereinzelt. Gewisse charakteristische Unterschiede in der Beschreibung des Ortes und in der Formulierung des Objektes lassen sich noch hinzufügen: Die in I. häufig vorkommenden Gaubezeichnungen fehlen II. gänzlich (ganz bezeichnend für das vollständige Verschwinden dieser Namen mit dem 11. Jhdt.) und ferner: Das Objekt, das in I. meist mit der Wendung quidquid habuit in N. erscheint, wird in II. genau genannt: Mansum oder . . . . . iugera oder in den meisten Fällen familias. Die unmittelbaren Vorlagen für die Abschrift des Johannes von Falkenhagen sind zwei einheitliche Register, die wahrscheinlich unter Abt Druthmar angefertigt worden sind. Diese gingen ihrerseits auf die ältesten Verzeichnisse zurück, die man sich als eine fortlaufende Reihe von Einzel-

[1]) Jaffé, Bibl. Rer. Germ. I. 06.

[2]) Philippi, Abhandlungen II, S. 78 ff. M. I. Oe. 18, S. 37 f.

[3]) Gegen Dürres (Zschr. G. A. W. 36² 184) etwas gezwungene Erklärungen.

[4]) Mit drei Ausnahmen §§ 325, 348, 351.

[5]) Nur in § 40 wird eine Zeugenreihe mitangeführt. Dies geschah vermutlich nur deshalb, weil es sich um ein Objekt weit über durchschnittliche Größe handelt: 12 familias gegenüber 1—2 der übrigen Traditionen.

eintragungen vorzustellen haben wird, wahrscheinlich ausführliche Chartulare.[1]) Wir werden mit Edward Schröder annehmen können, daß die Verfasser der beiden Register beauftragt waren, aus den vorhandenen Chartularen einen Auszug herzustellen. Ob Dürre mit seiner Annahme, daß für die Traditionen überhaupt keine cartae ausgefertigt wurden, Recht hat, will ich nicht entscheiden. Immerhin sind die eingestreuten, sehr ausführlichen Traditionen[2]) doch sehr auffällig, und ich halte es wohl für möglich, daß der Schreiber auch einzelne cartae gesammelt und eingeordnet hat. Für die „Renovationes Traditionum“[3]) werden zwar meist andere Gründe angegeben als der Verlust der cartae, aber es ist auch hier nicht ausgeschlossen, daß dieser Verlust mitgesprochen hat.[4])

Ob ein drittes Register für den dazwischen liegenden Zeitraum von 875—965 vorhanden war, oder ob der zweite Teil des ersten verloren ist, muß dahingestellt bleiben.

B. Verzeichnisse.

Die älteste Heberolle:

Die in derselben Handschrift[5]) enthaltene sogen. älteste Heberolle[6]) ist ebenfalls keineswegs vollständig erhalten, doch liegen die Überlieferungsverhältnisse insofern etwas günstiger, als uns hier in der Corveyer Urkunde Nr. 42a[7]) ein Bruchstück derselben Heberolle vorliegt, das von der unmittelbaren Vorlage des Johannes herrühren kann. Auf dieses Stück habe ich kurz des Näheren einzugehen. Es ist ein etwa 15 cm breiter Pergamentstreifen, oben und unten abgerissen, das Bruchstück eines

[1]) Der Schreiber weist mehrmals sehr deutlich auf seine Vorlage hin: § 329, 354: .... et alii ... quos causa brevitatis hic obmitto und § 373: maximam partem horum intermitto propter numeri prolixitatem presertim etiam quod in alio registro omnes nominatim et expresse habentur, ex quo videlicet registro hec collecta et hic in unum conscripta sunt.

[2]) Reg. I. § 357, 363, besonders die Arenga im § 373: cupiens eterna temporalibus mercari et caducis sperans mansura acquirere tradidit ..... scheint mir mehr auf eine carta hinzudeuten als auf eine bloße Registereintragung.

[3]) Reg. I. § 329, 363.

[4]) Ebda § 363, 456.

[5]) Vgl. o. S. 6, Anm. 5.

[6]) Gedr. Wigands Archiv für Gesch. und Altkde Westf. Hamm 1826. f. (künftig zitiert Wig. Arch.) I. 2, 11; 3, 49.

[7]) Gedr. z. T. Philippi Osn. U. B. I. (1892) S. 94 f. vgl. d. Wilmans „Die Kaiser-Urk. d. Prov. Westf. (Münster 1867) (Wilm. Kurk.) I. S. 458 f.

Rotulus[1]), wie auch die Abnutzung an beiden Rändern zeigt. Die Rolle ist nach mittelalterlicher Art quer beschrieben und infolge der Linierung mit einem scharfen Instrument z. T. auseinander gebrochen[2]). Auf der einen Seite folgt die Schrift diesen Linien. Da oberhalb der Beschriftung ein breiter Raum freibleibt, so kann mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß wir hier den Anfang der Heberolle vor uns haben. Diese Annahme wird noch gestützt durch den überaus schlechten Zustand dieser Seite des Pergaments, der vermuten läßt, daß hier die Außenseite war. Der Ertrag des Lesbaren ist derart geringfügig, daß er als Quelle für die Geschichte des Grundbesitzes kaum in Frage kommt. Nur soviel steht fest, daß wir den Inhalt aus der Abschrift des Johannes von Falkenhagen nicht kennen. Dies Stück gehört also wahrscheinlich in den verlorenen Teil der Abschrift. Die Schrift des Pergaments kann, wie Schröder aus den vorkommenden Sprachformen nachgewiesen hat[3]), nicht weiter zurück als ins elfte Jahrhundert gehören. Die andere Seite sorgfältig geglättet und vorbereitet, enthält in klarer und exakter Schrift einen Teil der Heberolle, der im Mkr. VII, 5209 p. 8—10 ebenfalls enthalten ist. Die Frage, ob wir es hier mit einem Teil der direkten Vorlage zu tun haben, scheint auf dem ersten Blick leicht zu bejahen. Entsprechen doch die Lücken in der Handschrift des Johannes zum großen Teil den Beschädigungen unseres Pergaments am Anfange und Ende der Zeilen. Auch Edw. Schröder[4]) setzt dieses Verhältnis der Handschriften als selbstverständlich voraus und weist dabei besonders auf den „zweifellosen Lesefehler“ Harim statt Harm[5]), den Johannes aus seiner Vorlage abgeschrieben haben soll. Es handelt sich an dieser Stelle aber gar nicht um Haren a. d. Ems (Harum). Der Ort Harim gehört zum Bezirk Elmelage[6]) und heißt heute Harme. Die Form Harim ist also richtig. Die Annahme einer direkten Vorlage für die Abschrift des Johannes wird vollends unhaltbar, wenn wir die Abweichungen einmal zusammenstellen. Infolge der Anwendung verschiedener Reagentien läßt sich zwar von dem heutigen Stand der Lesbarkeit nicht ohne weiteres auf den damaligen schließen. Spricht doch noch Wilmans davon, daß „die beiden letzten Zeilen auch jetzt nicht deutlich zu erkennen sind“,[7]) während es tatsächlich drei sind, die heute ganz gut

[1]) Vgl. Edw. Schröder a. a. O. S. 34.

[2]) Vgl. das Facsimile im Anhang (a) (hier nicht abgedruckt).

[3]) M. J. Oc. 18, 52, gegen Wilm. Kurk. I. 459.

[4]) M. J. Oc. 18, 39.

[5]) Zeile 43 d. Urk. 42a. Philippi Osn. U. B. S. 104.

[6]) Ueber die Einteilung vgl. u. S. 16 f., 27 f.

[7]) Kurk. I. 458 f.

lesbar sind. Dafür sind aber in einzelnen Fällen die Abweichungen derartige, daß man sie einem so gewissenhaften Schreiber wie Johannes unmöglich als Lesefehler zutrauen kann.

Zeile 34 (der Urk. 42a) DREHC liest Johannes BL . . .[1]) trotzdem er den Ort Drehe bereits früher richtig wiedergibt,[2]) obwohl er an dieser Stelle (Zeile 24 d. Urk.) hätte eher im Zweifel sein können.

Zeile 39: BUNNI — Runni[3])

„ 40: HUSTEDI bemerkt Johannes Hustede vel Bustede nescio. Ein Zweifel scheint hier ausgeschlossen.

Zeile 61: Ruodinc[4]) liest Johannes Kurdine[5]), was eigentlich aus dieser Schrift ganz unmöglich ist.

Zeile 65: Druogo — Bruogo[5]).

„ 68: SIRSINCH — Sersinch[5]).

„ 69: IN SNOCON war in des Johannes Vorlage nicht lesbar — Lücke[6]).

Zeile 74: HESDINNE die Lesart Hesduni[7]) aus dieser Schrift ist mir der auffälligste Beweis, daß Johannes nicht aus dieser Urkunde abgeschrieben hat.

Zeile 77: Eiligo . . . Eligo . . .[7]).

„ 78: Diozo . . . Diogo . . .[7]).

„ 84: Thiemar . . . Huoma[8]).

Um das Verhältnis der beiden Lesarten genauer zu illustrieren, gebe ich im Anhang noch den Teil der Urkunde 42a, der bei Philippi a. a. O. noch nicht gedruckt ist[9]). Es erscheint mir nicht zweifelhaft, daß die Urkunde 42a eine Reinschrift der Heberolle ist, die dem Johannes nicht vorgelegen hat. Daß die Lücken bei Johannes z. T. den unleserlichen Stellen am Zeilenanfang und Ende dieser Reinschrift entsprechen, läßt sich unschwer erklären: Die Vorlage war eben eine Rolle von gleicher Breite, und die Schreiber kamen infolgedessen ziemlich gleichmäßig mit ihren Zeilen aus. Bemerkenswert ist, daß die uns vorliegende Reinschrift einen geschlossenen Abschnitt bildet. Sie beginnt und schließt mit einem Absatz. Aus der Bemerkung des Johannes am Schluß ist ersichtlich,

[1]) Vgl. die Anm. des Johannes (Wig. Arch. I 2, 11; 3, 49): duas vero extremas rigas et finales quas competenter sufficienterque legere non potui . . . .

[2]) H. § 34.

[3]) H. § 36.

[4]) Von hier ab vgl. das Facsim. i. Anhang (hier nicht abgedruckt).

[5]) H. § 39.

[6]) Von Wigand (H. § 39) auch die Lücke vor Gerih nicht kenntlich gemacht.

[7]) H. § 40. — [8]) H. § 41.

[9]) H. § 38—41; vgl. Anhang B.

daß auch seine Vorlage hier zu Ende war[1]). Daraus wird weiter klar, daß der letzte Abschnitt der Heberolle[2]), nicht aus der gleichen Vorlage stammen kann. Und so erklärt sich auch, daß an dieser Stelle noch einmal Orte aus dem Nordland[3]) erscheinen können. Johannes hatte also mehrere Vorlagen, die er für Bruchstücke von ein und derselben Rolle hielt.[4]). Zu der Reinschrift wurde vermutlich die Rückseite des abgegriffenen Kopfstückes der Heberolle verwertet, das sowieso ziemlich unleserlich geworden war. Ob nun dem Johannes dieselbe Rolle (ohne dieses Kopfstück) oder eine andere Abschrift vorgelegen hat, — denn es gab deren wahrscheinlich mehrere[5]) — muß natürlich dahingestellt bleiben.

Nur wenig älter als die Abschriften des Johannes ist das Copiar Mstr. I 134[6]), Pergament, Fol. (24×33 cm) moderner Einband, drei beschriebene Vorsatzblätter aus dem 17. Jahrhundert. Es enthält, in 18 Lagen zu 4 Blättern nach gleichzeitiger Zählung 146 Fol. Die Handschrift bricht p. 292 mitten in einem Hebereg ister für das Nordland ab[7]). Es ist als Quelle bei weitem nicht so zuverlässig als Johannes[8]). Der Schreiber hat ohne besondere Sachkenntnis wahllos und ganz mechanisch abgeschrieben, im ersten Teil Urkunden, im zweiten Register, Lehnsverzeichnisse u. a., was er vorfand und was ihm vorgelegt wurde. Die Hauptmasse der Urkunden entstammt dem 14. Jahrhundert. Ab und zu findet sich eins oder mehrere ältere Stücke. Zwischendurch (p. 94—110 und besonders p. 126—161) ist er dann einmal an einen Stapel älterer Urkunden geraten[9]). Mit p. 211 beginnt der zweite Teil, zusammenhängende Verzeichnisse. Zunächst

p. 211—233 das sogenannte Lehnbuch I, ein fortlaufendes Register von Lehnsbriefen, ungefähr über zwei Generationen sich erstreckend. Im letzten Teil kehren die Familien- und Ortsnamen der ersten Notizen ziemlich regelmäßig wieder. Die jüngste Eintragung ist aus dem Jahre

[1]) H. § 41: duas vero extremas rigas et finales . . . auch im Mstr. VII. 5209 ist an dieser Stelle der einzige größere und auffällige Absatz.

[2]) H. § 41—45 (von „Immo duos paldones“ an).

[3]) Vgl. u. S. 50.

[4]) Johannes schreibt selbst: de quadam rotula vetusta peneque corrupta vgl. Wigand Trad. Corb. S. 4.

[5]) Vgl. u. S. 17.

[6]) Ehrhardts Copionale primum, WUB. I. S. X. Die jüngsten aufgenommenen Urkunden sind aus der Zeit Abts Arnold v. d. Malsburg (p. 270. aus d. J. 1470) Joh. schrieb unter Abt Herm. v. Stockhausen (1463—79).

[7]) Ein Custode am Schluß der letzten Seite verweist auf Fortsetzung.

[8]) Vgl. a. Wilm. Kukk. II. 18 f. Ublirz: M. J. Oc. 1, 462 f.

[9]) Vgl. o. S. 5, Anm. 3.

1385. Das Lehnbuch ist auch noch aus anderer Überlieferung bekannt. (Mstr. VII, 5202.[1])

p. 232—37. Ein weiteres Lehnsverzeichnis (Lehnbuch II. Lb. II.) aus der Zeit des Abts Heinrich (v. Spiegel 1359—1360)[2]).

p. 237—246. Ein drittes Lehnbuch (Lb. III) aus der Zeit von 1365—1416[3]).

Die p. 246—271 folgende Urkundenreihe enthält in ziemlich chronologischer Reihenfolge Lehnsbriefe aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Auch dies ist also ein Lehnsregister. (Lb. V.)[4]).

p. 271—272. Einige kleinere Verzeichnisse.

p. 273—278. Folgt das Register des Propstes Conrad[4]). Unter dieser Überschrift ist jedoch mancherlei zusammengefaßt: Außer dem eigentlichen Verzeichnis Conrads[5]). (P.-R. I.) ein zweites Verzeichnis der Propstei mit etwas veränderter Reihenfolge der Kurien (P. R. II), dann kleinere Verzeichnisse: redditus Cruciferorum, dann Einkünfte des portarius C. (Port.), schließlich der Beginn eines weitangelegten Verzeichnisses Corveyer Curien nebst ihren Abgaben ad prebendam fratrum, ausgetanen Beneficien usw. usw., das aber bereits nach der vierten Curie abbricht. (Cur. V.)

p. 278—284 schließt das Güterverzeichnis des Abtes Erkenbert (1106—1128) an (E)[6]). Auch dies ist kein einheitliches Werk, wie die Überschrift vermuten ließe, sondern eine Folge ganz systemlos aneinandergereihter verschiedenartiger Verzeichnisse und einzelner Urkunden, die ohne jeden anderen Zusammenhang als den, daß sie von demselben Abt stammen, eingestreut sind. Immerhin läßt eben dieser Zusammenhang es

[1]) Gedruckt Wig. Arch. VI, 387—468 VII, 246—260, 293—308.
[2]) Ungedruckt.
[3]) Ungedruckt. Als Lehnbuch IV. das von Dürre angegebene aus den Akten des Grafen von der Asseburg (Zschr. GNW. 41 II 1 f., 6). Ich nehme an, daß Dürre mit „dem noch in Corvey befindlichen Copionale" das Mstr. I 134 meint.
[4]) Gedruckt Wig. Arch. I, 4,48—50. (P R I), dann II, 1, 136—139 (P R II), dann I, 4, 50—55 (Port. und Cur. V.), endlich II, 1, 1—6 (Cur. V.) vgl. a. Philippi Oen. UB. I 418.
[5]) Ein Propst Conrad wird WUB. II. c. d. 511, 545—546, 554, 575—75, WUB IV, 2 genannt, 1192—1201, ein anderer 1235—37, WUB IV, 241, 263, ein dritter 1240—45 WUB IV, 299, 309, 323, 328, 338, 355). Da in dem angeschlossenen Verzeichnisse des Portarius Abt Widekind (1185—1205) erscheint, so wird man sich, falls man bei der Annahme einer geschlossenen Vorlage bleibt, zugunsten des ersten der drei entscheiden, wie das auch Philippi a. a. O. tut.
[6]) Gedruckt Nik. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Gesch. Deutschl. hauptsächlich Westfls. (Münster 1787—93) II. Urk. Beilage 119 f.

möglich erscheinen, daß die Zusammenstellung in der Form von Nachträgen und Zusätzen bereits unter diesem Abt erfolgt ist, dem Schreiber des 15. Jhdts. also eine geschlossene Vorlage vorgelegen hat. § 32.[1]) findet sich im Mstr. I 132, p. 132. p. 131. unter den sogenannten „Aufzeichnungen des Mönches Gotfrid"[2]) wörtlich wieder, was die Annahme bestätigt, daß sowohl das Erkenbert'sche wie das Gotfried'sche Verzeichnis auf eine ganze Reihe kleinerer Einzelvorlagen zurückgehen, von denen diese gemeinsam ist.[3])

p. 284 beginnt schließlich ein Propsteiregister (P-N.) für das Nordland[3]). Hier hat der Schreiber offenbar mehrere Vorlagen gehabt, denn er wiederholt einzelne Abschnitte mehrfach, z. T. mit ganz charakteristischen Varianten[4]). Es handelt sich um jüngere Register aus dem Beginn des

[1]) Nach Kindlingers Einteilung, nach dessen Ausgabe ich zitiere.
[2]) Vgl. u. S. 14.
[3]) Sehr unvollständig gedruckt Wig. Arch. II, 139—141.
Auf die Vorlagen wird einige Male verwiesen p. 289: et redditus eciam secundum antiquum registrum multo sunt plures . . . p. 292 in registro Camerarii . . . in registro prepositi . . . .
[4]) Vgl. z. B. p. 287 und 289:
ista sunt nomina mansionariorum in villa Bernstorp

p. 287.	p. 289.
Luderman, Thidericus	Tydericus, Gnatte,
Linderman, Antiquitus	Lindeman, Antiquitus
These, Pampman (!) Borcher, Homo (!) Valeman	Tese, Campman, Repeborger, Hinze Valeman

Es ist möglich, aber unwahrscheinlich, daß ein und derselbe Schreiber dieselbe Vorlage so verschiedenartig abgeschrieben hat.
Die Übereinstimmungen in sonst ziemlich von einander abweichenden Verzeichnissen

p. 284	p. 292
Hec domus pertinent	. . . . .
ad curiam Bramhorne . .	curia Bramhorne
in parochia Scaphem . . .	in parochia Scapen
. . . . .	domus Couenhus dabit
. . . . .	crucis I. sol . . . . .
Arnoldus Greuinchus	. . . . .
dabit Crucis	Arnoldus Freving I. sol
. . . . .	crucis . . . . .
domus Hermanni Hassinc	domus Hassinc I. sol . .
dabit crucis I. sol	
. . . . .	
Couenhus VI. den	

zeigen, daß es sich um Ausfertigungen desselben Registers in verschiedenen Stadien handelt. Und es wird ersichtlich, daß man den veränderten Bedürfnissen durch häufiges Abschreiben der betr. Verzeichnisse entsprach, eine Tatsache, die auch für die älteste Heberolle — mutatis mutandis — Geltung haben dürfte. Vgl. o. S. 11.

14. Jhdts. Nur zum Schluß erscheint noch einmal ein Einschub aus älterer Zeit, nämlich ein Teil des Widekind'schen Güterverzeichnisses[1]) mit einer Reihe von Änderungen und Zusätzen[2]).

Mstr. I 132, eine Corveyer Handschrift des 12. Jhdt. enthält neben seinem eigentlichen Inhalt gleichzeitige und später nachgetragene Notizen zur Corveyer Gutsverwaltung:

p. 20—22. Schenkungen des Propstes Reinmar[3]).

p. 23. Notiz über Abgaben am Kreuztag[4]).

p. 44—45. Urk. des Abtes Conrad 1176.

p. 46. Notiz über Küstereieinkünfte, unvollständig, verschiedene Tinten. Hier scheinen Blätter verloren gegangen zu sein. (Cust.)[5])

p. 51—56 die sogen. „Aufzeichnungen des Mönches Gotfrid".[6]) Die Bezeichnung ist nicht ganz glücklich, weil auch hier sicher eine ganze Reihe verschiedener Vorlagen angenommen werden muß. Der erste Teil (§ 1—3 nach Kindlingers Einteilung) ist von ihm unter Abt Markward (1081—1107) verfaßt. Eine Reihe von Traditionen wird aufgeführt, offenbar nach einem Verzeichnis, das vorlag, und daran schließt Gotfrid (descripto igitur bono . .) eine Art Verwaltungsbericht. Das folgende scheint nicht mehr hinzuzugehören: § 4 bringt eine Notiz über Lehen und Abgaben von verschiedenen Orten[7]. Es folgen Abgaben aus dem Nordland (§ 5), eine Verordnung des Abtes Erkenbert über den Markt in

[1]) Vgl. u. S. 15.

[2]) Der charakteristische Unterschied besteht darin, daß P. N. die Lehnsträger nennt, z. B.: Curia in Meppen filii Herbordi de Langen, während man zu Zeiten des Abtes Widekind die Einkünfte zum Teil noch wirklich erhalten haben mochte, oder doch wenigstens sich des Anspruches darauf noch nicht begeben hatte. P. N. nennt auch an dieser Stelle seine Vorlagen: Curia in Meppen . . . . et in registro camerarii hospitium bis in anno . . . . . in suo registro. Wobei das suum registrum entweder auf die Curie (also Lokalverzeichnis) oder auch auf den Abt zu beziehen war. Auch hieraus erhellt wiederum, daß nur ein geringer Bruchteil der gewiß recht umfangreichen Buchführung erhalten ist.

[3]) Gedruckt Wig. Arch. I. 1, 95 f.

[4]) Ganz unvollständig gedr. Wig. Arch. II 142.

[5]) Gedruckt unvollständig und nicht fehlerfrei Wig. Arch. II 142.

[6]) Von Wilmans so bezeichnet.

[7]) Die letzten Zeilen weisen Übereinstimmungen auf mit dem Küstereiverzeichnis (Cust.), p. 46:

Cust.	Go.
de decimis Kefliken et Nen tria talenta. In Sarmirchusen tres mansi sunt.	in. Sermerinchuson tres mansi . . . . . de decimis in Keffiken 3 talenta.

Höxter,[1]) dann ein ähnlicher summarischer Verwaltungsbericht wie oben für Abt Markward jetzt für Abt Erkenbert (1107—1128) § 6. Ferner ein Brief Papst Hadrians an Abt Wibald[2]) weiter ein Abgabenverzeichnis ad servitium fratrum, sehr detailliert von anderer Hand (§ 7—8). Schließlich ein Curienverzeichnis mit ihren Abgaben ad cellarium fratrum (§ 8). Hieran schließt sich noch ein Verzeichnis der Allodialeinkünfte des Grafen Sigfrid[3]) (gest. 1144).

Kindlinger hat hieran a. a. O. (§ 10—11) einige an anderer Stelle der Handschrift (p. 131) nachgetragene Notizen gefügt: Die Abgaben „ad iter vini" (nach Kessenich b. Bonn)[4]) „ad servicium fratrum" übereinstimmend mit E § 32[5]).

Der sogenannte Codex Wibaldi (Mstr. Ia 133 St. A. Münster) enthält außer einer Reihe von Raudbemerkungen[6]) über Einkünfte eine sehr wesentliche Quelle zur Corveyer Wirtschaftsgeschichte:

p. 96 beginnt die Abschrift eines Güterverzeichnisses des Abtes Widekind, das aber alsbald abbricht und auf p. 381 fortgesetzt wird[7]). Hii sunt redditus quos ego Widekindus Abbas inveni lautet die Überschrift. Verbindender Text, einheitliche Anordnung lassen den Schluß zu, daß es sich um ein einheitliches Werk aus Widekinds Zeit handelt. Natürlich sind ältere Vorlagen benutzt. Diese sind noch zu erkennen: Teil 1 (§ 1—26) nach Kindl. Einteilung) enthält nur Curien des Nordlandes[8]). Im zweiten Teil folgen Einkünfte aus anderer Gegend, nach anderem System geordnet (so sind die Abgabetermine angegeben, die in Teil 1 fehlen) und schließlich wird noch, gewissermaßen als Anhang[9]) das „diurnum servitium" des Abtes aufgeführt.

[1]) Folgt in der Handschrift. Bei Kindlinder an anderer Stelle: Münst. Beitr. II 2 104.

[2]) Bei Kindlinger nicht.

[3]) Kindl. M. B. 3. II, 25.

[4]) Kessenich wird 1297 verkauft, vgl. Wig. Arch. 3, 96 f; 1, 2, 64 f.

[5]) S. o. S. 12. Diese Notizen aus dem Mstr. I 132 von Kindl. nur unvollständig abgedruckt.

[6]) p. 9 und 10, p. 17—90 verstreut, p. 9, a und b.

[7]) Eine andere Überlieferung Mstr. I 134 p. 291, vgl. o. S. 16, Anm. 8, gedr. Kindl. Mü. Beitr. II, Urk. Beil. 122, z. T. auch Philippi Osn. Urk. B. I. Nr. 379.

[8]) Dieser Teil schließt mit dem Titel „Hii sunt redditus abbatis in Nortlandia". Vergl. Philippi Abhandl. II S. 122 ff.

[9]) Si autem quis scire voluerit, quid pertinet ad diurnum servitium, hec sunt.

Formen und Systematik der Registeraufzeichnungen:

Das Gesamtbild der Überlieferung ist keineswegs klar und eindeutig. Es wird nunmehr unsere Aufgabe sein in die Formen und das System der Aufzeichnungen einzudringen, um die volle Auswertung und Ausnutzung der einzelnen Quellen zu ermöglichen.

Für die älteste Heberolle gibt uns die erhaltene Reinschrift das ursprüngliche System der Einteilung. Jeder Abschnitt beginnt: In N. continentur salice terre . . . . . Zuerst wird das Saliand aufgeführt, dann wird meist der villicus und der ihm zustehende Anteil genannt. Darauf folgen die Namen der Abgabepflichtigen, nach ihren Wohnsitzen geordnet. In vielen Fällen schließt sich hieran ein weiterer Abschnitt, beginnend: he decime persoluuntur ad N., der die Zehntpflichtigen des gleichen Ortes verzeichnet[1]). Es ist unschwer zu erkennen, daß hier keine zufällige, sondern eine gewollte Einteilung vorliegt. Sie läßt sich ohne Schwierigkeit auf die ganze Heberolle ausdehnen[2]). Wir gewinnen so in dem uns erhaltenen Teil der Abschrift etwa 30 Bezirke. Eine Bezeichnung für einen solchen Bezirk oder seine Zentrale wird nur einmal genannt (H. § 13) atrium terre, doch wird man ihn getrost als curia bezw. villicatio bezeichnen dürfen, da ja der villicus mehrmals ausdrücklich erwähnt wird.

Das einzige von den übrigen Verzeichnissen, das für diese Art der Einteilung zum Vergleich herangezogen werden könnte, ist das Curienverzeichnis, das als letzte dem Register des Propstes Conrad angeschlossen war[3]). Die Einteilung nach lokalen Gesichtspunkten entspricht ganz der Heberolle: Jede Curie erhält einen geschlossenen Abschnitt, worin nach einander das Saliand, Abgaben an Abt, Propst, Pförtner usw. dann die Liten und schließlich entsprechend den vorgeschrittenen Zeiten das aus dem betreffenden Bezirk verlehnte Gut aufgezählt wird. Der Überschrift nach handelt es sich um ein Kammerverzeichnis[4]). Der Schluß liegt nahe, auch die älteste Heberolle für ein solches anzusehen, doch möchte ich eher annehmen, daß eben dies Kammerverzeichnis des 13. Jhdts. noch von alter Überlieferung beeinflußt ist und eine Fortführung der alten „neutralen" allgemeinen Listenführung darstellt, wie sie die Heberolle zeigt. So läßt sich vielleicht überhaupt aus dem Gegensatz der Anlage nach

[1]) Vgl. das Facsim. im Anhang (hier nicht abgedruckt).

[2]) Die von Wigand eingeführte Paragrapheneinteilung ist ganz willkürlich und z. T. sinnentstellend. Das gilt ebenso für die Drucke von Kindlinger usw. Solange aber ein Neudruck nicht vorhanden ist, wird man sie für das Zitieren nicht entbehren können.

[3]) Vgl. o. S. 12.

[4]) Hec persolventur . . . . ad prebendam fratrum vgl. Wig. Arch. I, 4, 52.

lokalen zu den nach anderen Gesichtspunkten aufgestellten Abgabenlisten schließen, ob eine größere Abhängigkeit von älteren Vorlagen angenommen werden kann. Das Bedürfnis nach eigenen Registern des Abtes, der camera fratrum, des Propstes, der porta usw. kam erst mit der fortschreitenden Teilung der einzelnen Abgaben und Erträge. Die Teilung der Verwaltung setzt sich nur sehr langsam durch — man „organisiert" im Mittelalter nicht so schnell wie heute —[1]). Daher die Uneinheitlichkeit und Systemlosigkeit auch in den Listen! Dem Prozeß der Güterteilung entspricht Anlage der Verzeichnisse — rein nach lokalen Gesichtspunkten eingeteilt — bis zur ganz spezialisierten Liste, wie z. B. dem Verzeichnis des portarius, den „redditus cruciferorum" — „ad iter vini" usw. Kann die älteste Heberolle als Ausgangspunkt dieser Entwicklung, also als einheitliches den gesamten Corveyer Grundbesitz umfassendes Verzeichnis angesehen werden, oder geht sie, da das Alter der Sprachformen ein Hinaufdatieren über das elfte Jahrhundert hinaus nicht zuläßt[2], wenigstens ihrer Anlage nach auf ein solches Verzeichnis zurück? Spancken[3]) hat auf Grund der „überall schon hervortretenden Güterteilung" die Abfassung ins elfte Jahrhundert hinabgerückt. Das ist nur teilweise berechtigt! Die auf die Güterteilung bezüglichen Stellen geben durchaus kein klares Bild, wie denn nun die Abgaben auf Abt und Convent verteilt waren[4]). Es bleibt sogar wahrscheinlich, daß hier gar keine Güterteilung im gewöhnlichen Sinne sondern eine Abgrenzung der Rechte des Hauptklosters und der abhängigen Zellen vorliegt. Es leuchtet ein, daß uns dies nicht berechtigen kann, die Entstehungszeit der Heberolle nach Inhalt und Anlage auf das elfte Jahrhundert zu beschränken.

Sowohl die von Johannes benutzten Handschriften wie die erhaltene Reinschrift sind jüngere Abschriften einer der Sache nach älteren Liste. Denn zweifellos ist eine solche Heberolle öfter abgeschrieben und ergänzt worden, schon deshalb weil die Namen der Zinspflichtigen meist recht bald veraltet waren. Die alten wertlosen Rollen wurden dann anders verwendet[5]), zum Teil wohl auch vernichtet. Daher die geringe Über-

[1]) Vgl. darüber Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis (Bonn 1909) S. 2 f., 14 f., S. 23: Keineswegs kamen alle Sondergüter zugleich durch einheitlichen Teilungsakt zur Entstehung . . . . insbesondere bei den reichen Abteien. Hier stellen sich ja die Mißstände der Verweltlichung nur allmählich und in langsamer Folge ein.

[2]) M. J. Oe. 18, 52.

[3]) Zeitschr. f. G. A. W. XXI, 25, vgl. Wilm. Kukk. I 458 f.

[4]) Vgl. die Zusammenstellung der betr. Stellen aus der Heberolle im Anhang C.

[5]) Vgl. die Corveyer Urk. 42 a: Beschreibung der Rückseite nachdem die andere veraltet.

teferung! Noch Johannes hat zwei Handschriften gehabt. Die erste reicht von § 1 bis 41, die zweite umfaßt den Rest[1]).

Die unter Abt Erkenbert zusammengestellten Sammlungen (E, Go)[2]) werden, in diese Entwicklung hineingestellt, in ihrer Systemlosigkeit erst verständlich. Man hatte bei fortschreitender Teilung die Unbrauchbarkeit der alten Rollen einsehen müssen, war aber noch zu keiner anderen Einteilung gekommen. Dabei ist es auch wohl nicht nur auf schlechte Überlieferung zurückzuführen, daß uns aus jener Zeit wohl ein Abtregister aber keine Propstei-, Kammerverzeichnisse usw. erhalten sind. Auch diese Einkünfte sind noch zum großen Teil im Register des Abtes mitverzeichnet. Überall werden bei Aufzählung der einzelnen Curien unterschieden: Einkünfte **ad servitium abbatis (abbati) ad prebendam fratrum fratribus) congregationi, ...) ad preposituram (preposito) ad elemosinam.** Vor allem aber zeigen die Verwaltungsberichte in Go, daß die Güterteilung bei weitem noch nicht abgeschlossen war. Da wird von Auseinandersetzungen des Abtes mit der **camera fratrum**, Zuwendungen **ad prebendam pauperum**, Überweisen von Einkünften aus fernen Lorvener Propsteien, schließlich über die Verwendung aller dieser Gelder zu Anschaffungen für den Gottesdienst usw. berichtet. Zu Grunde liegt hier überall die Anschauung, daß dem Abt eigentlich die Verfügung über das gesamte Vermögen des Klosters zustehe, und daß er für den Lebensunterhalt der Brüder (**ad fratrum necessitatem**) zu sorgen habe. Überall, wo eine bestimmte Zuteilung erfolgt ist, handelt es sich um eine Gewährung oder Schenkung des Abtes[3]), die wohl meist von einem ausgesprochenen Vorbehalt zu seinen Gunsten begleitet war. Daher die ausdrücklichen Vermerke **ad servitium abbatis!** Ein Beispiel dafür ist das Verzeichnis von Einkünften aus dem Lippischen[3]), wo am Schlusse der Aufzählung ein Vermerk über Zuteilung einer bestimmten Abgabe **ad servitium camerarii** hinzugefügt wird, gleich begleitet von dem Zusatz **abbati duo servitia.**

Das ganze Durcheinander von verschiedenartigen Verzeichnissen zeigt ja an sich schon, wie sehr die ganze Teilung damals noch in Fluß war. Manches — wie das **diurnum servitium** — ließ sich im alten Rahmen nicht unterbringen. Man schrieb es also besonders auf. Auch die besonderen Listen derjenigen abhängigen Kirchen, die sich einen selbständigen Besitz erhalten hatten, (Horhusen z. B.) sind als Vorlagen zu erkennen[4]).

[1]) Vgl. o. S. 13, Anm. 4.
[2]) Vgl. o. S. 12.
[3]) E § 28—30.
[4]) E § 22, 23.

Die Traditionen, von denen ja auch eine Anzahl in E enthalten ist, zeigen gegen die älteren Traditionen besonders einen Unterschied: Sie bezeichnen den Empfänger stets und sehr genau (**sancto Vito, ecclesie . . .**), was die früheren Traditionen nur in wenigen Fällen getan hatten[1]). Auch hier die gleiche Entwicklung!

Ein dritter Querschnitt etwa ein Jahrhundert später zeigt die Entwicklung bei ihrem Abschluß: Zur Zeit Abt Widekinds ist vollkommen getrennte Listenführung eingetreten. Abtregister[2]), Propsteiverzeichnisse, Listen **ad prebendam fratrum, ad portam** usw.[3]) laufen nebeneinander. Von den im Widekind'schen Verzeichnis I[4]) genannten Curien des Nordlandes kehren nur 4 in den Propsteiverzeichnissen wieder[5]), deren Ertrag der Abt z. T. abgetreten haben mochte, denn sie sind hier mit wesentlich geringeren Erträgen aufgeführt als die übrigen Curien. Außerhalb des Nordlandes scheint der Abt nur wenige Curien zur alleinigen Nutznießung zurückbehalten zu haben. Nur Goddelsheim (§ 17) Twiste (§ 21) Lütmarsen (§ 26) kehren in den gleichzeitigen Verzeichnissen der Propstei usw. nicht wieder. Das Widekindsche Verzeichnis I ist wirklich ein Abtregister im strengen Sinne, welches Erträge anderer Pfründen nicht aufführt[6]). Das gleiche gilt für die beiden Propsteiregister, das Verzeichnis des Portarius und die übrigen kleineren Listen. Das Curien-Verzeichnis steht in anderem Zusammenhang[7]).

Das Verzeichnis II des Abtes Widekind[8]) ist wesentlich uneinheitlicher als das erste. Es erscheinen neben dem Abt die **camera fratrum** (§ 38, 44, 45) der Cantor (§ 41) der Portarius (§ 29) als Empfänger. Ein Verzeichnis der inkorporierten Kirchen ist eingeschaltet (§ 40). Eine strenge Ordnung wie in W I ist nicht gewahrt. Man sieht, der Verfasser war nicht ganz sicher in seinen Kenntnissen, hängt stark von seinen Vorlagen ab, die er nicht ganz zeitgemäß verarbeitet hat. Auch handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um recht entfernte Pertinenzen, deren Verteilung auf Abt, Convent usw., sowie die Ortspründe am längsten aufgeschoben sein mochte (Büderich, Grüningen usw.).

[1]) Die älteren Kaiserurkunden können hier nicht herangezogen werden, da für die kaiserliche Kanzlei die Zustände des Westreiches maßgebend sind auch der Schutzheilige als der Eigentümer des Gutes galt; vgl. z. B. B. Mühlbacher 927.
[2]) W; s. o. S. 20.
[3]) W; P-R. I II Port., Cust. usw.
[4]) § 1—26 vgl. o. S. 15.
[5]) Medestorp (§ 7) Munikehusen (§ 8) Bredern (§9) Sutholt (§ 14).
[6]) Dagegen werden andere Abzüge, wie die Gebührnisse der Verwaltungsbeamten, Handwerker usw. (**villicus, magister carpentariorum** E. § 1) mit aufgeführt.
[7]) Vgl. o. S. 16 f. [8]) W § 27—45.

II. Umfang und Gliederung des Grundbesitzes. Die Gründung Corveys und die Grundlagen seines Besitzes.

Die Gründung Corveys fällt in die Zeit, da das neu erworbene Sachsen aufhörte, Missionsgebiet zu sein, und begann, sich der kirchlichen Organisation des übrigen Frankenreiches einzufügen[1]). Das Interesse Ludwigs des Frommen an dem Klosterwesen überhaupt[2]) läßt es begreiflich erscheinen, daß er für Gründungen in der neuen sächsischen Kirchenprovinz besonderen Eifer zeigte. Schon in den ersten Jahren seiner Regierung[3]), als ihm Abt Adalhart (der Jüngere) von Corbie a. d. Somme den Plan einer Klostergründung in Sachsen aussprach, fördert Ludwig dies Vorhaben, indem er den Abt von anderen Verpflichtungen befreit[4]). Der Gedanke einer Niederlassung in Sachsen mag in Corbie zuerst durch die sächsischen Geiseln und Gefangenen, die dorthin gesandt waren, wachgerufen sein[5]). Sehnsucht nach der alten Heimat bei diesen und der Wille zu einer Propaganda mönchischer Ideen in dem Neuland Sachsen bei den Corbiern werden zusammengewirkt haben.

Die mit großem Eifer und großer Schnelligkeit ins Leben gerufene Niederlassung Corbier Mönche in Hethi im Solling[6]) erwies sich jedoch als nicht lebensfähig[7]) vermutlich, weil sie für den unvorhergesehenen starken Zulauf ungenügend ausgestattet war[8]) und nicht die genügende wirtschaftliche Bewegungsfreiheit besaß[9]). Auch scheint der Ort nicht besonders glücklich gewählt gewesen zu sein und Mißernten das wirtschaftliche Emporkommen

[1]) Hauck, Kirchengesch. Deutschl. II 617 f.

[2]) Ebda S. 59.

[3]) Translatio s. Viti (ed. Stentrup; vgl. o. S. 3, Anm. 4) S. 80; s. auch: Jaffé Bibl. Rer. Germ. I, 9 f.

[4]) A. a. O.: eodem die remisit dominus imperator eidem abbati omne servitium, quod ad se pertinebat, ut liberius sanctum opus implere quivisset.

[5]) Hauck a. a. O.

[6]) Später Jagdschloß Neuhaus (vgl. Wigand Gesch. Corveys I 68), war vom Vater des Corbier Mönchs Theodrad geschenkt. Transl. s. Viti ed. Stentrup S. 79; Mönchsverzeichnis vgl. Enck Zschr. GAW. 37 II 212.

[7]) Transl. s. V. a. a. O. S. 81.

[8]) Vita Adalhardi M. G. S. S. II. p. 531: ubi iam parvissima cellula a sancto viro suo aequivoco Adalhardo nomine sumtu monasterii aedificari coeperat.

[9]) Vgl. ähnliche abhängige Gründungen zu jener Zeit. Hauck a. a. O. S. 116, Anm. 1.

gehindert zu haben. Sie mußte aus der Heimat verproviantiert werden. Man entschloß sich daher in Corbie, an Stelle der Propstei ein selbständiges Kloster in Sachsen, eine Nova Corbeia, an geeigneterer Stelle zu erbauen. Die beiden Brüder Adalhart und Wala treten mit ihrem Eifer für die Ausführung dieses Gründungsplanes besonders hervor. Auf Betreiben Walas bewirkte Adalhart (der Ältere) nach seiner Begnadigung, daß Ludwig die villa Höxter, die er von einem angesehenen Sachsen durch Walas Vermittelung erwerben konnte, für das neue Corvey zur Verfügung stellte[1]).

Sowohl Adalhart wie Wala begaben sich an den Ort des neuen Klosters[2]). Am 6. August 822 fand die feierliche Besitzergreifung durch die Mönche aus Hethi statt[3]), am 25. August die Weihe des Ortes durch den Paderborner Bischof.

Die politische und wirtschaftliche Grundlage der neuen Stiftung bilden die beiden Diplome Ludwig des Frommen vom 27. Juli 823[4]). In B. M. 780 wird dem Kloster Immunität

[1]) So nach der Darstellung von Martin Meyer Zur ält. Geschichte Corveys und Höxters (Paderborn 1893 S. 28 f., Hauck a. a. O. 617, Wilm. Kukk. I 463 f. gegen B. v. Simson. Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen, Leipzig 1874—76) II 267, E. Rodenberg, die vita Walae als hist. Quelle (Diss. Göttingen 1877) Diekamp W. U. B. Suppl. 174. Die Angabe der vita Walae (= epitaphium Arsenii ed. Dümmler, Abhdl. d. Berl. Akad. d. Wissensch. 1900 p. 45) werden gestützt durch die beiden notae fundationis (gedr. Wilm. Kukk I, 507—510, Holder-Egger M. G. S. S. XV,2, p. 859 vgl. Martin Meyer a. a. O. p. 11 f. auf deren Inhalt man freilich kein allzu großes Gewicht legen darf (vgl. Bartels, Abhdl. zur Corveyer Gesch. schrb. I 133, 138 f.). Allen Zweifel an der Richtigkeit dieser Deutung vermag auch Meyers Darstellung (a. a. O. S. 27 f.) nicht zu nehmen. Man müßte irgend einen Hinweis in den Gründungsurkunden erwarten, wenn die Erwerbung dieser „villa regia“ durch Ludwig nur so kurz vorhergegangen sein sollte. Nach Wilm. Kukk. I 463 ist der ursprüngliche Besitzer der Mark Höxter, Graf Bernhard „nobilissimus Saxonum“ (vgl. die Not. Fund.) Gründer der Kirche zu Hameln (Trad. Fuldenses ed. Dronke c. 41, Nr. 52, 61, 62 und Zeuge der Trad. 260 (Reg. I). Besondere Beachtung verdient noch Meyers Hinweis auf die später (Trad. Corb. § 467) innerhalb der Mark Höxter vorkommenden Schenkungen an Corvey. Meyer hilft sich mit der Konstruktion einer Art von Territorialhoheit, die keine Grundherrschaft bedeutet haben soll.

[2]) Translatio s. Pusinnae Wilm. Kukk. I, 542.

[3]) Die Angabe von Pirmin Lindner (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden 32, 11), daß Corvey auch von Fulda aus besiedelt worden sei, habe ich nirgend bestätigt gefunden.

[4]) B. Mühlb. 779, 780.

und Königsschutz wie für alle Kirchen im fränkischen Bereich gewährt, sowie das Recht mit freien Leuten Gut und Hörige zu tauschen[1]). In B. M. 779 werden die Übertragungen der Reliquien des Hl. Stephan aus der Pfalzkapelle nach Corvey, die Schenkungen der villa Höxter und des sächsischen Besitzes von Alt-Corbie[2]) beurkundet, alle Schenkungen in Sachsen selbst bestätigt, freie Abtwahl und das Recht verliehen, mit freien Leuten Gut und Hörige rechtskräftig zu tauschen[3]). Auf dies letzte Recht scheint man in Corvey besonderen Wert gelegt zu haben, da man es sich doppelt verbriefen ließ. Es scheint eine Art wirtschaftlicher Selbständigkeitserklärung zu bedeuten. In der heutigen Rechtssprache würde man es etwa mit den „Rechten einer juristischen Person" wiedergeben können.

Bis hierhin unterscheidet sich die Entwicklung noch in nichts von der einer normalen Klostergründung jener Zeit, doch wächst die Bedeutung des neuen Klosters rasch, und besonders aus der Tatsache, daß ihm ältere kirchliche Gründungen unterstellt und einverleibt werden, ist zu erkennen, daß die fränkischen Herrscher auf die Ausstattung und Fundierung dieses für Sachsen zentralen und alsbald weitaus bedeutendsten Klosters besonderen Wert legten. Für die Kenntnis der äußeren Struktur des Corveyer Grundbesitzes bieten diese ersten großen Vergabungen gewissermaßen das Skelett, das durch die Kenntnis der Tra-

[1]) Gedr. Wilm. Kukf. I 22, vgl. Transl. s. V. (ed. Stentrup) S. 82 f.: (Adalhardus) . . . . . misit venerabilem virum Walonem ad palatium, ut talem libertatem et tuitionem . . . . impetraret qualem cetera quoque sublimia monasteria per Franciam habebant, quod tille fideliter regit et domnus imperator benigne concessit.

[2]) Wilm. Kukf. I. 19 etiam et res que ad antiquiorem Corbeiam traditae fuerint infra ipsos supradictae Saxoniae fines in terris . . . . .

[3]) Simson Jahrb. Ludw. d. Fr. II 269 f., bezweifelt die Echtheit dieses Diplouis und beruft sich dabei hauptsächlich auf die oben (Anm. 1) angeführte Stelle der Transl. S. V., wo nur von einem Diplom die Rede ist; vgl. dagegen Erben, die älteren Immunitäten von Werden und Corvey M. J. Oe. 12, 49 f. Es ist zu bedenken, daß es dem Verfasser der Transl. s. V. kaum auf eine genaue Darstellung dieser Frage ankommen konnte. Rechtsinhalt und Form der Urkunde geben zu keinerlei Ausstellungen Anlaß. Vgl. die spät. Urk. (B. M. 1366, 1642), die sich nur auf dieses Diplom beziehen können. Es ist fraglich, ob neben diesen beiden Diplomen noch ein drittes anzunehmen ist, das die ausdrückliche Befreiung vom Kriegsdienst enthielt. Vgl. Erben a. a. O., P. Roth, Gesch. d. Benefizialwesens (Erlangen 1850) S. 405, derselbe, Feudalität und Untertanenverband (Weimar, 1863) S. 236, Wilm. Kukf. I 186.

ditionen und Verzeichnisse zu einem Organismus ausgestaltet wird. Die Schenkung der Kapelle in der Feste Eresburg (826)[1]) bildet den Grundstock des späteren Corveyer Besitzes um Nieder- und Obermarsberg (Stadtberge)[2]). Die Schenkungen von Meppen (834)[3]) und Visbeck (855)[4]) bedeuten für das Kloster wohl den erheblichsten Kapitalzuwachs, den es je erhalten hat, obgleich die Zehntrechte, die Corvey auf Grund dessen beanspruchte und auch tatsächlich besessen hat, nicht ausdrücklich in dieser Schenkung einbegriffen waren[5]).

Die weiteren Karolingischen Schenkungen an das Kloster, zwei Villen in Sülbeck und Hameln (834)[6]), 11 Mansen in Hameln (840)[7]), 1 „mansum dominicatum" mit 20 dorthin dienstpflichtigen anderen Mansen in Empelde sw. Hannover (855)[8]), 1 Weingut in Kessenich[9]) ein anderes in Litzig a. d. Mosel[10]), Güter bei Schieder a. d. Emmer[11]). Den Ort Pouteburg und den Zehnten in Gau Ammeri (a. d. unteren

[1]) B. M. 830 gedruckt Wilm. Kukf. I 25. Vgl. auch die Fälschung Jaffé Reg. Pont. (1885) Nr. 2502, dazu W. U. B., Suppl. 122, V, 3; Scheffer-Boichorst M. J. Oe. Ergbd. IV. 80, Anm. 1.

[2]) An der Diemel westlich Warburg.

[3]) B. M. 935, W. U. B. Suppl. 203, Philippi, Osn. U. B. I 67 cellulam (Meppiam) . . . cum omnibus rebus ad se pertinentibus et aspicientibus, id est basilicis domibus . . . Die Zehnten sind hier nicht mitgenannt. Sie erscheinen zuerst in der Fälschung B. M. 1406 (vgl. o. S. 5 Anm. 7), wo auch die Eresburger Fälschung (vgl. o. Anm. 1) für Zehntrechte miterwähnt ist.

[4]) B. M. 1412 Wilm. Kukf. I 138, vgl. S. 325. Philippi a. a. O. I 23. Die hier erwähnte Zehntvergabung beruht auf einer Interpolation.

[5]) Sie müssen aber, da sie ursprünglicher Besitz der Zellen gewesen sind, bald in den tatsächlichen Besitz von Corvey übergegangen sein. Dem jungen Bistum Osnabrück war damit ein wichtiger Nährgrund genommen. Es betrachtet sich in diesem Punkt als Rechtsnachfolger der Missionszellen, ein Standpunkt, der sich verteidigen ließ. Hieraus entwickelt sich der sogenannte Osnabrücker Zehntstreit, der Anlaß zu den bekannten Fälschungen wurde (vgl. o. S. 5).

[6]) B. M. 927; vgl. Wilm. Kukf. I 45. M. Tangl, Zum Osnabr. Zehntenstreit in der Zeumer Festschrift.

[7]) B. M. 1368. Vgl. Wilm. Kukf. I 81

[8]) B. M. 1369. Vgl. Wilm. Kukf I 83; vgl. Trad. Corb. § 283, 318, 332 Dürre Zeitschr. G. A. W. 41 II 22.

[9]) B. M. 1175 (vgl. 1098) Kaiserurk. in Abb. VII 5. Vgl. Wig. Arch. III 96 (o. S. 20, Anm. 2).

[10]) B. M. 1482. Vgl. Wilm. Kukf. I 169 Kukf. in Abb. VII 10.

[11]) B. M. 1827. Vgl. Wilm. Kukf. I 246.

Weser)[1]), lassen bereits den allgemeinen Charakter des Klosterbesitzes erkennen. Nicht um die Entwicklung einer Großgrundherrschaft im Anschluß an das Kloster handelt es sich, sondern um die Ausbreitung eines großen aber über weite Gebiete verstreuten Besitzes, eines Kapitals in Grundwerten.

Auch die Zuwendungen Privater, wie wir sie aus dem Reg. I der Traditionen kennen[2]), lassen sich nicht in den Rahmen fester geographischer Grenzen bringen. Die Mehrzahl derselben betrifft zwar Orte in einem Gebiet, das etwa das heutige Waldeck, Lippe und die Gegend von der Aller bis zum Eichsfeld umfaßt, aber eine große Anzahl dieser Orte bleibt mit Sicherheit weit außerhalb dieses Gebietes nachzuweisen[3]), ganz abgesehen von der großen Zahl derer, die ungedeutet geblieben sind.

Die Unvollständigkeit der Register, die nur den Zuwachs verzeichnen, und die Unsicherheit der Ortsnamendeutung lassen uns das Bild des Corveyer Besitzes in jener ersten Zeit nur undeutlich erkennen. Auch eine bestimmte Tendenz in der Erwerbspolitik, scheint, soweit wir aus den wenigen überlieferten Tauschurkunden ersehen können, in dieser Zeit noch nicht vorhanden gewesen zu sein.

Vor 836 vertauscht Abt Warin Grundbesitz bei Welda (b. Warburg) gegen Besitz in Sursia (Sorsum) b. Peine[4]). Zwischen 856 und 877 erwirbt Corvey gegen Abtretung seines Besitzes in Hohnsleben bei Schöningen Gut im Gau Suitberge (zwischen Solling, Hils und Leine)[5]).

888 vermittelt K. Arnolf einen Tausch, durch welchen Abt Poppo Gut zu Godelsheim (Waldeck) erhält gegen Abgabe von Klosterbesitz zu Salzdahlem und anderen Orten östlich der Ocker[6]).

[1]) Bei Bremen; dep. vgl. Mon. Germ. D. O, II 309. DO III 37 (Wilm. Kukk. II 109 115).

[2]) Vgl. o. S. 6. Für die Deutung der Ortsnamen vgl. Dürre Zschr. für G. A. W. 31 II f. f. und 42 II f. f.

[3]) Im Rheinland § 310, 357 bei Magdeburg § 252 und besonders im Gebiet westlich der unteren Elbe § 236, 349, 350, 390, 442. Ob in § 363 wirklich der Hasegau im Nordlande gemeint ist (Dürre Z. 4 II 101) muß zweifelhaft erscheinen, da das Register I Schenkungen, die mit Sicherheit ins Nordland gehören, überhaupt nicht erwähnt. Daher Martin a. a. O. S. 4 (vgl. o. S. 1, Anm. 4) seine Kenntnis der „bedeutenden Corveyschen Besitzungen in Württemberg" hat, habe ich nicht feststellen können.

[4]) Trad. Corb. § 311. — [5]) Ebda § 400.

[6]) B. M. 1793 vgl. Wilm. Kukk. I 215.

Der Zustand am Ende des zehnten Jahrhunderts.

Die Lücke zwischen Register I und II der Trad. Corb. wird durch keine Kenntnis aus anderer Quelle ausgefüllt. Die äußere Entwicklung des Besitzes zu jener Zeit kennen wir nicht. Aus den Kaiserurkunden erfahren wir wohl den Erwerb von neuen Rechten oder die Bestätigung solcher, in deren Besitz das Kloster bereits tatsächlich war[1]), aber irgend einen Anhalt in Bezug auf den äußeren Umfang und die Gliederung des Besitzes geben sie uns nicht. Für die wenigen Schenkungen aus ottonischer Zeit gilt das gleiche wie für die karolingischen[2]). Die Urkunden über Erwerbungen Corveys in Nommersbausen[3]) (bei Warburg) über die Schenkungen des Hofes Bökendorf[4]) an das Kloster und schließlich über den Tausch von Besitz in Meuleben gegen Erwerb in der Gegend von Corbach (Waldeck[5]) geben keinerlei Anhalt zu bestimmten Schlußfolgerungen in dieser Richtung.

Erst die älteste Heberolle, deren Vorlagen, wie wir oben gesehen haben[6]), wahrscheinlich bis weit ins 10. Jahrhundert hineinreichen, läßt hier deutliche Umrisse erkennen. Zwar ist die Liste der Curien unvollständig, doch lehrt der Vergleich mit den späteren Quellen, daß die hier aufgeführten, etwa 50 Mansen und (außerdem) rund 1000 ing. Land in Eigenbewirtschaftung mindestens einen sehr bedeutenden Teil des Corveyer Eigenbesitzes ausgemacht haben. Um sich vor einer Überschätzung des Klostervermögens zu hüten, muß man sich von vornherein klar machen, daß die Bezeichnung Grundbesitz in unserem heutigen Sinne vollkommen nur für das Land in Eigenbewirtschaftung (Salland) zutrifft. Die sämtlichen übrigen genannten Orte sind Wohnsitze von Liten an deren Besitz das Kloster ein gewisses Recht auf Abgaben hatte. Der Zustand entspricht vielleicht am ersten dem modernen Verhältnis von Hypothekenschuldner und -gläubiger,[7])

[1]) Mon. Germ. DO I 23, 27 (Burgbann) DO I 73, 77 (Zoll, Münze, Marktbann in Meppen).

[2]) Vgl. o. S. 21.

[3]) Mon. Germ. DO. I 48: 120 ing. cum 43 curtalibus in pago Hesse nominato in villa Rotmerhusen dicta in Osterbeun; Dickamp, Jahrb. d. Görresgesellsch. 6, 630.

[4]) DO. I. 292. — [5]) DO II. 227. — [6]) vgl. o. S. 16 ff.

[7]) Der Vergleich hinkt insofern beträchtlich, als bei dem Liteverhältnis von Kündbarkeit usw. natürlich nicht die Rede sein kann, wie umgekehrt bei einer Hypothek nicht von persönlicher Gebundenheit. Es

wenn auch natürlich die rechtlichen Grundlagen ganz verschiedene sind. Doch will ich diese Frage späterer Erörterung vorbehalten und zunächst an Hand der Heberolle versuchen, ein Bild der äußeren Umrisse des Corveyer Besitzes zu geben. In der nachfolgenden Tabelle erscheinen die Curien und Ortschaften in der gleichen Reihenfolge wie sie die älteste Heberolle gibt.

Abkürzungen.

Cur. V. = Curienverzeichnis.
Cust. = Verzeichnis des Küsters.
E = Verzeichnis des Abtes Erkenbert.
Go = „ „ Mönches Godfrid.
H. = Älteste Heberolle.
Lb. I = Lehnbuch I
Lb. II, III, V = „ II, III, V.
Lb. IV = „ IV.
P-V = Propsteiverz. f. d. Nordland.
P-R I, II = Verzeichnisse d. Propstes.
Tr. C. = Traditiones Corbeienses (ed. Wigand 1843).
W = Verzeichnis des Abtes Widekind.
Wig. Arch. = Wigands Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens.
Wilm. Kukk. = R. Wilmans die Kaiserurkunden d. Prov. Westfalen.
W. U. B. = Westfäl. Urkundenbuch.
Ztschr. = Zeitschrift für Geschichte u. Altertumskunde Westfalens.

---

soll nur klargelegt werden, daß Grundbesitz, wenn Litenland gemeint ist, nicht freies Verfügungsrecht bedeutet, da den Liten das Nutzungsrecht zusteht. Der Grundherr verfügt nur über den festen Zins, den ihm der Lite zahlt.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
1	**Bühne**[1]) (Biun)	4 m	am Ort selbst	—	—	22	745
2			Egiloldessun[2])	Eißen	9 w.	1	60
			Wihdereshuson[3])	?	—	2	110 + 50
			Scapdun[4])	Schachten	16 so.	2	50 + ?
3			Nahenun[5])	(Nehen) wüst	5 sw.	1	30
			Rengildessen	?	—	1	45
			Herebernessun[6])	Herbsen	23 sw.	2	30 + ?
		4 m	Dinchilbur[7])	Dinkelburg	6 s.	7	130

[1]) 25 km sw. Corvey, vgl. B. Mühlb. 1843: Piun. E § 49: Bun officium, wo auch eine Reihe abhängiger Orte genannt wird. B. Ottenth. 106: Osterbeun: PR II: Bunn, Buun; Port: Biun; Go § 8; Lb. I § 25, 27, 29: Bun maior.

[2]) ? oder Eddessen 3 km n. vgl. Karte (topograph. Übersichtsk. v. Mitteleuropa 1 : 200000 herausg. v. d. preuß. Landesaufnahme).

[3]) Dürre, Ztschr. GAW. 42 II 78: vielleicht Wiggersen bei Arolsen (24 km sw. Bühne), aber unwahrscheinlich, da E § 49 den Ort Witeresson nennt (zu Bühne).

[4]) Dürre, Ztschr. 42 II 42 (Tr. C. § 421, 148) E § 49: Skahton zu Bühne.

[5]) Dürre, Ztschr. 42 II 18: Neyen to lüttiken Bune: hiervon verschieden Nen (Cust.).

[6]) ? oder Ersen 12 km sw.: E § 49 Hereternesson.

[7]) E § 49 Thinkilburg.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
4	**Mühlhausen**[1] b. Warburg	5 m	a. O. selbst.	—	—	19	?
5	(Mulenhusen)		Wedin[2]	Weten	6 w.[3]	4	50 + ?
6			Medrike[4]	Medricher Kapelle	9 sw.	1	50
			Bechi[5]	?	9 ö.	6	150
			Duiriun[6]	Zwergen a. Diemel	9 ö.	1	?
7	**Schweinsbühl**[7] (Scanesbüsele)	5 m	a. O. selbst.	—	—	16+15 +2	700 × ? + ?

[1]) Nicht Mühlhausen sw. Arolsen, wie Dürre Ztschr. 41 II 17 zu Tr. C. § 285, 462; 114 (Mulinhusen) angibt. Diese Identifizierung trifft nur für Mulinhusen (H. 945) zu, vgl. u. Hier vgl. Yb. II: Molhusen ante oppidum. Warbergk und Affeburger U. B. II, 996, 1124 officium Mulehusen prope Wartberg. Dies scheint mir wegen der Lage der zugehörigen Orte um Warburg herum vorzuziehen. Die Curie M. wird auch später häufig genannt: E § 46, 49: P-R I, 11; Port; WUB. Abb. 52; Yb. I § 21, 125, 263.

[2]) Dürre, Ztschr. 42 II 77 (Tr. C. § 62, 66) WUB. IV. 2368.

[3]) Von Warburg aus.

[4]) Vgl. Karte 1 : 100000, WUB II 610, 1590, 1798, Dürre Ztschr. 42 II 15, vgl. a. B. Mühlb.[2] 1768.

[5]) Dürre, Ztschr. 41 II nimmt eine Wüstung zwischen Liebenau und Zwergen an, was er aber nicht genauer belegen kann

[6]) Dürre, Ztschr. 41 II 69 (Tr. C. § 18, 63).

[7]) 70 km sw. Corvey, westl. Corbach (Waldeck) Yb. I § 24, 214, wo Corvey „advocatiam et ius patronatus ecclesie" verliehen hatte.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
8	**Hullersen**[1] (Huulileshuson)	12 m zu 30 iug.	a. O. selbst.	—	—	16+10	350 + ?
9			Bennenhusun[1])	(Bensen) wüst	4 w. ?	1	?
		3 m ?	Cusanhusun[2])	Kohnsen	1 n.	12	216
		1 m ?	Holthusun[3])	Holtensen	3 w.	1	
10	**Lederke**[4]) (Littrikun)	16 m zu 30 iug.	a. O. selbst.			43	?

[1]) Nescio utrum debeat dici Huiddeshus vel in Huiditeshusen aut . . (Anmerkung des Johannes). Die Abgaben aus diesem Bezirk unterscheiden sich von denen der übrigen dadurch, daß sie Weizen enthalten. Wir werden also in anderer Gegend als bisher suchen müssen. Die Pertinenz Bennenhusen weist uns ins Ilmetal: „Bensen forte erit", merkt bereits Johannes am Rande an, vgl. WUB IV 206: Bensen prope Enbyke (Einbeck, 30 km ö. Corvey); Dürre, Ztschr. 41 II 34 (zu Tr. C. § 401, 449; 187, 198); E § 19; Yb. I § 27, 274; Yb. II III. E § 19 nennt diese Curie Huldissen. Das Zahlenverhältnis der hier genannten Roggen-, Gerste und Weizenabgaben stimmt genau mit dem überein, das H § 9 für die ersten 10 Liten vorschreibt.

[2]) Yb. I § 146, Yb. II: Konzensen. [3]) Dürre Ztschs. 41 II 18 Nr. 3.

[4]) Dürres Annahme (Ztschr. 41 II 125, Tr. C. § 147 Ladricun), die uns wieder nach Westen weist (in die Gegend von Brilon), wird durch die Tatsache bestätigt, daß in den Abgaben wieder Gerste statt Weizen erscheint.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	ingera
11	**Meppen I**[1]) (Mepbin)	60 ing.	a. O. selbst.	—	—	4	66
12			Wachendorphe[2])	Wachendorf | links	15 s.	23	307
			Swavesdorr[3])	Schepsdort / der Ems	21 s.	2	40
13		30 „	Harun[4])	Haren	11 n.	—	—
		20 „	Meppin ultra Hasam[1])	Meppen	—	—	—
	Meppen II[5]) (Meppin)	120 „	a. O. selbst.	—	—	3	50
			Vollun[6])	Fullen	4 w.	1	10
			Roccon[6])	Raken	12 n.	1	12
			Burtnun[7])'	Borken[8])	4 n.	2	16
			Meppin trans Hasam[9])	Meppen	—	3	45
14			Daringon[4])	Dörgen	6 ö.	1	12
			Hulesdon[6])	Hülsen	13 nö.	1	12

[1]) 175 km nw. Corvey. In Meppen waren offenbar zwei Curien (vgl. H § 13: ad aliud atrium terre II huobe . . .), vgl. B. Mühlb. 935, Hauck, Kirch. Gesch. Deutschlands II 3 u. 4 420, Anm. 2. — Von hier ab vgl. Philippi, Osnabr. UB I, 94 f. — [2]) Vgl. Karte. — [3]) Philippi a. a. O.: Schwagstorf 36 km sö. — [4]) Vgl. auch Dürre, Ztschr. 41 II 99. — [5]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [6]) Verlesen für Burcnun vgl. u. Burgun S. 33, Anm. 4. — [9]) Vgl. Dürre Ztschr. 41 II 65 (Tr. C. § 224).

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	ingera
	Meppen II		Birsun[1])	Berßen	16 nö.	4	47
15			Huvinni[2])	Hüven	20 „	2	20
			Astnun[3])	Eisten	22 „	1	15
			Werelidde[3])	Werlte	30 „	1	20
			Widem[3])	Wehm	28 „	2	25
			Wisside[3])	Wieste	27 „	1	15
			Hallithe[4])	Helte	4 sö	1	6
			Wachendorphe[5])	Wachendorf	15 s.	1	20
			Westerewalde[6])	Westerwalde	30? w.	1	3
	Zehnte.						
16			Hubgele[7])	?	—		
			Bremesge[7])	Bramsche	17 s.		
			Lyongo[3])	Lingen	20 „		
			Stavoron[8])	Stavern	16 nö.		
			Huvinni[2])	Hüven	20 „		

[1]) Ebenda 41 II 38 (Tr. C. § 224). — [2]) Ebenda 41 II 123 (Tr. C. § 202, 224). — [3]) Philippi a. a. O. u. Karte. [4]) Dürre Ztschr. 42 II 95 (Tr. C. II 224). — [5]) Vgl. o. S. 30, Anm. 2. — [6]) In der Provinz Groningen vgl. Spancken Ztschr. 21, I, 15. Wig. Arch. III, 3, 8. — [7]) Will man annehmen, daß Hubgele für Subgele verlesen ist, so müßte man hier an Sögeln und Bramsche, zirka 50 km sö. Meppen denken, da Sögel nö. Meppen weiter unten besonders aufgeführt wird. Bei der weiteren Entfernung scheint das unwahrscheinlich. Bramsche bei Altenlingen vgl. Spancken Ztschr. 21 I, 16. — [8]) Dürre Ztschr. 42 II 30 zu Tr. C. § 224.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Meppen II		Lodon[1])	Lathen	18 n.		
			Burgiri[2])	Börger	31 nö.		
			Hardenstedi[2])	Harrenstätte	31 „		
			Ladorpp[2])	Lorup	35 „		
			Lindredi[3])	Lindern	37 „		
			Lynri[3])	Liener	34 „		
			Subgila[4])	Sögel	23 „		
			Spana[2])	Spahn	28 „		
			Bidem[5])	Wehem	28 „		
			Werelidde[6])	Werlte	30 „		
			Waldi[2])	Ostenwald	26 „		
			Anlidun[2])	Ahlen	28 „		
			Gallinchusen[7])	(Kellinghausen)	?		
	Ad cam. fr.		Finnun[3])	Vinnen	28 nö.		

[1]) Vgl. u. S. 36, Anm. 3. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Vgl. auch Dürre Ztschr. 42 II 4. — [4]) Vgl. u. S. 35: W § 40: Sugele eccles. PN: Leghelen. — [5]) Vgl. S. 31. — [6]) W § 40 eccles. — [7]) Vgl. Philippi a. a. O.

32

LXXIX. 2.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Meppen II		Brisnun[1])	Berßen	16 nö.		
			In Laa[2])	Lohe	9 „		
			Deringon[3])	Dörgen	6 ö.		
			Burgun[4])	Borken	4 n.		
			Harun[5])	Haren	11 n.		
			Follun[6])	Gr. Fullen	4 w.		
			Fersne[2])	Veerßen	5 nw.		
			Follun[6])	Kl. Fullen	4 w.		
			Hasba[7])	Hesepe	8 sw.		
			Dalamun[8])	Dalum	12 „		
			Asderingon[3])	Kl. Dörgen	6 ö.		
		!	Mundeswide[9])	Mintewede	60 nö.		
			Nadigi[2])	Nödeke	27 „		
			Wissidi[10])	Wieste	1 s.		

[1]) Vgl. o. S. 31, Anm. 1. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Vgl. S. 31. — [4]) Dürre Ztschr. 41 II 56 zu Tr. C. § 26. — [5]) Vgl. o. S. 30. — [6]) Vgl. o. S. 31. — [7]) W § 40 Hesepe. — [8]) Dürre Ztschr. 41 II 63 zu Tr. C. § 436. — [9]) Lokalisierung bei der weiten Entfernung zweifelhaft. — [10]) Vgl. S. 31.

33

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
17	**Lathen**[1]						
	(Lodon)	. . ,	a. O. selbst.	—	—	3	
			Aszi[2])	Esche	?	4	
			Harun[3])	Haren	8 sw.	2	
			Holthusun[4])	Holthausen	14 „	2	
18			Embini[5])	Emen	5 „	3	
			Helderi[2])	Hilter	4 „	1	
			Langun[3])	Langen	2 „	9	
			Suhtram[2])	Sustrum	6 n.	2	
			Dersmun[2])	Dersum	11 „	7	
19			Brussina[2])	Borsum	19 „	1	
			Redun[5]	Rhede	23 „	2	
			Aschendorphe[6])	Aschendorf	22 „	2	
			Dorbun[2])	Dörpen	12 „	1	

[1]) Go § 5 Loten in Nortlandia W § 37 Lothen Vb. I, § 150 Lochen. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Vgl. o. S. 30. — [4]) Dürre, Zschr. 41 II 118 sw. 2, 2. — [5]) Ebenda 42 II 32 (Tr. C. § 389) W § 40. — [6]) Ebenda 41 II 25 (Tr. C. § 213) W § 40.

34

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Lathen		Alodun[1])	Ahlen	10 n.	2	
20			Dude[2])	Düthe	4 „	2	
			Spene[3])	Spahn	19 ö.	1	
			Wydropla[2])	Werpeloh	14 „	3	
21			Sugila[1])	Sögel	18 sö.	3	
			Roggun[3])	Raken	8 sw.	2	
			Dymun[2])	Timen	7 sö.	3	
			Walinoon[2])	Wahn	8 o.	1	
			Wesderewalde[4])	Westerwalde	30 w.	—	
	Zehnte.						
22			Aszi[3])	Esche	?		
			Dorpun[5])	Dörpen	12 n.		
			Redun[5])	Rhede	23 „		
			Langun[3])	Langen	2 sw.		
			Dudi[5])	Düthe	4 n.		
			Holthuson	Holthausen	14 sw.		

[1]) Der Zehnte gehört zum Bezirk Meppen. Vgl. H § 16 o. S. 32. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Andere Mansen gehören zu Meppen. Vgl. o. S. 30. — [4]) Vgl. o. S. 31 Anm. 6. — [5]) Vgl. o. unter den bereits genannten Pertinenzen.

35

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Lathen		Fricla[1])	Frackel	2 s.		
			Pepincholda[2])	?	?		
			Meldestorpe[1])	Melstrup	4 nö.		
23	**Lotten**[3])						
	(Loddun)	30 iug.	Haverbechi[1])	Haverbeck	4 w.	1	5
			Lagi[1])	Lage	3 ö.	1	
			Anrepe[4])	Andrup	4 nö.	5	
			a. O. selbst[3])	Lotten	—	6	
			Buclide[5])	Bückelte	4 nw.	1	
			Gezzi[3])	Geeste	16 sw.	1	
			Mepbin[6])	Meppen	14 nw.	1	
			Lere[7])	Lahre	7 „	3	
			Hulisdun[8])	Hülsen	13 nö.	1	

[1]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [2]) Daß hier das 27 km sö. liegende Kloster Holte gemeint sein soll (vgl. Spancken Ztschr. 21 I 15) will mir nicht einleuchten. Ein „Papenholt" ist kein so seltener Name, daß man es so bestimmt lokalisieren könnte und müßte. — [3]) Dürre, Ztschr. 42 II 8; Tr. C. § 72 Lottun; W § 2 Lotten; P-N. (Mskr. I, 134 p. 290) Lotten zirka Haselünne mit den gleichen Ortspertinenzen wie hier, doch sind Meppen, Geeste, Lage, Haverbeck, Ellern weggefallen. L. liegt 15 km. sö. Meppen. — [4]) P-N. Anrepe; vgl. u. S. 40. — [5]) Dürre, Ztschr. 41 II 48 zu Tr. C. § 224 Boclithi P-N. Buchelte. — [6]) Vgl. o. S. 39 f. — [7]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 2 (Tr. C. § 135 Leri); P-N. Lare. — [8]) Andere Mansen gehören zu Meppen, vgl. o. S. 30; P-N. Hulsten zu Lotten.

H. §	Bezirk	Salld	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
24	**Lotten**		Elidrun[1])	Eltern	5 nö.	1	
			Lasdorphe[2])	Lastrup	12 „	2	
			Wahtnun[3])	Wachtum	27 „	4	
			Hareslecge[4])	Herzlake	9 „	1	
			. . . . . [5])	. . . . .	. .	. .	
	Bramhar[6])						
	(Bramhornon)	. . . .				5	
			Kurgundun	?	—	2	
			Stadun[7])	Staden	6 s.[8])	1	
25			Lanni[9])	Plantlünne	14 w.		
			Messinge[10])	Messingen	12 „		

[1]) Vgl. u. H § 29 zu Andrup; P-N. Elteren. — [2]) P-N. Lastorpe zu Lotten, auch zu Varnhusen; E § 48 in Lasdorph eine selbständ. Curie. — [3]) P-N. Wachtmen in parochia Loningen zu Lotten. — [4]) P-N. Herslegi. — [5]) p. 6 u. 7 des Mskr. VII, 5209 haben keinen Anschluß. Die nun folgenden Orte müssen deshalb zu Bramhorn gerechnet werden, dessen Zehntaufzählung unmittelbar folgt. — [6]) Ich bin nicht von allem Zweifel frei, ob hier das auch von Philippi a. a. O. (Kartenteil) angegebener Bramhorn, heute Bramhar 10 km oder Bramhaar 12 km sö. Meppen (vgl. Karte), gemeint sein kann. Die zugehörigen Orte gruppieren sich nämlich um ein anderes Zentrum, das etwa 18 km sö. davon in der Gegend von Schale zu suchen ist. P-N. Bramhorne Go § 3 Bremhorn. — [7]) P-N. Schapen zu Bramhar. — [8]) Die Entfernungen sind von Schale aus gerechnet. — [9]) Vgl. u. H. § 26. E § 48 kann auch Haselünne gemeint sein, das P-N. zu Andrup nennt (vgl. o. S. 36 Anm. 2). — [10]) Dürre, Ztschr. 42 II 13 (Tr. C. § 480 silva Masingorum). Andere Angaben und der Zehnt zu Freren, vgl. u. H. § 27—28.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	ingera
	Bramhar		Scalda[1])	Schale			
	Zehnte.		Haluurdi[2])	Halverde	4 sö.		
			Wysi[2])	Weese	8 „		
			Foltla	Voltlage	8 „		
			Burcundun[2])	Borken	7 sw.		
26			Spenela[3])	Spelle	15 „		
			Pharanrodun[2])	Varenrode	14 „		
			Hedela[2])	Heitel	15 „		
			Lunni[4])	Plantlünne	14 „		
	Freren[5])		in eodem L. oppido	„	„		
	(Friderun)						
			Bucla[6])	Bokel	16 nö.		
			Heritlei[7])	Hartlage	15 „		
			Suavesdorphe[8])	Schepsdorf	17 w.		

[1]) P-N. Stolde (statt Scolde?) — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) PR. II Spanele. PN. Spelne zu Bramhar. — [4]) Vgl. o. S. 37, Anm. 9, obwohl Plantlünne nie oppidum, wohl aber Hafenünne. — [5]) 16 km ö. Lingen. Dürre, Ztschr. 41 II 62 zu Tr. C. § 67a Friduren; P-R II Fredderen; Go § 5 Vrideren. § 8 Vriderin; W § 9 Vredern (curia), § 40 Vrederen (ecclesia) WUB I 1450 Fridderun! P-N. Vrederen; Vb. I § 99 Vredderen. — [6]) Dürre, Ztschr. 41 II 47 (Tr. C. § 224) Bocla: W § 40 Bochlo (eccles); P-N. Boclae in par. Bipham (Bippen). — [7]) P-N. Hartlaghe in parochia Bipham (Bippen). — [8]) Vgl. o. S. 30, Anm. 3.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	ingera
	Freren		Hany[1])	Höne	6 nö.	1	
			Anderveni[1])	Andervenne	7 „	7	
27			Ostw.[1])	Ostwie	1 ö.	1	
			Suddorphe[1])	Suttrup	3 sw.	3	
			Willeshedi[1])	Wilsten	7 „	1	
			Massinge[2])	Messingen	6 „	2	
			Baccamun[1])	Backum	10 nö.	1	
			Dune[3])	Thuine	4 w.	1	
			Vinnislay[1])	Vinslage	2 nw.	3	
28			Suderewidi[1])	Sudderwest	5 „	1	
			Lengiriki[4])	Lengerich	7 n.	1	
	Zehnte.						
			Anddrveni[5])	Andervenne	7 nö.		
			Massinge[5])	Messingen	6 sw.		
			Baccamun[5])	Backum	10 nö.		
			Mundiburi[1])	Münnigbüren	9 „		
			Hersindorphe[1])	Hestrup	8 „		

[1]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [2]) Vgl. o. S. 37, Anm. 10. — [3]) PN. Tune zu Freren und zu Lotten. — [4]) P-N. Lengerke zu Freren. — [5]) Vgl. o. unter den zinspflichtigen Pertinenzen.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Freren		Hane[1])	Höne	6 nö.		
			Setdorphe[1])	Settrup	6 ö.		
			Setlege[2])	Setlage	3 sö.		
			Suidorphe[1])	Suttrup	3 sw.		
			Vinislay[1])	Venslage	2 nw.		
			Lay[1])	Lohe	2 w.		
			Langun[1])	Langen	8 nö.		
	Andrup[3]) (Anrepe)	40 iug.					
29			a. O. selbst.	—	—	1	
			. . . . ornun	?		2	
			Elderun[4])	Eltern	3 nw.		

[1]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [2]) Vb. I § 90, 156 Snethlage in parochia Lonigen. — [3]) Vgl. o. S. 36, Anm. 4 (H. § 23) wo aus Andrup nach Lotten gezählt wird. Go § 3 Anrepe; PN. — [4]) Vgl. S. 37 Anm. 1.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Visbeck[1]) (Visbichi, Visbaht)	4 m zu 60 iug.				19	
			a. O. selbst.	—	—		
			Saga[2])	Sage	13 nw.		
			Gnydun[3])	Großkneten	13 „		
			Nordbaginny[4])	Hogenbögen	6 ö.		
30			Berclage[5])	Barglay	8 nö.		
			Sparnyzge[6])	Spasche	10 „		
			Isarnlage[5])	Iserloy	15 „		
			Dungesdorphe[7])	Dungstrup	8 „		
			Onidun[8])	Kl. Kneten	8 ö.		
			Astulini[9])	Ostdöllen	9 „ [7])		
			Nordulini[9])	Norddöllen	4 s.		

[1]) Vgl. B. Mühlb.[2] 702 (interpol.), 1402; vgl. Hauck, Kirch. Geich. Deutschlands II 3-4 S. u. H. § 35 Visbechi auch als Pertin. von Bernstorf; P-R. II Visbike (curia); W § 40 Visbike (eccles.); WUB. I 1450: P-N. Visbeke als Pertin. von Vronhusen (Varnhusen). — [2]) P-N. Sagen zu Vronhusen und zu Croppenstorp (Krapendorf bei Cloppenburg). — [3]) Groß u. Klein Kneten, und Onidun wahrscheinlich statt Gnidun verschrieben. W § 40 Kneten eccles. P-N. Cneten zu Vronhusen und zu Croppenstorf. — [4]) Vgl. w. u. Baginny - Siedenbägen P.N. Boghene und Nortboghene zu Vronhusen in par. Visbeke. — [5]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [6]) Vgl. Philippi a. a. O. (Kartenteil). — [7]) P-N. Dunckestorpe zu Vronhusen. — [8]) Vgl. Anm. 6. — [9]) Vgl. H § 35 Dulini.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Visbeck		Ogitdi[1])	Oythe	4 s.		
31			Marckendorppe	?	?		
			Hahuson[2])	Ahausen	35 sw.		
			Hareburgun[2])	Herbergen	37 „		
			Himmilithe[2])	Hemmelte	23 „		
			Swinneldon[2])	Sevelten	17 „		
			Emsteckі[3])	Emsteck	10 „	6	
32			Halun[4])	Halen	11 nw.	1	
			Drentheym[5])	Drantum	8 sw.	1	
			Hagestaltstedi[6])	Hagstedt	4 „	3	
			Holthuson[7])	Holzhausen	7 nö.	1	
	Zehnte.		Baginni[7])	Siedenbögen	2 „	4	
			Emsteki[8])	Emsteck	10 w.		
			Erelithe[7])	Erlte	2 sw.		
			Baginne[8])	Siedenbögen	2 nö.		
			Visbechi	Visbeck	—		

[1]) Vgl. H § 35; W § 40 Oyte, P-N. Oyte prope Vechta. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) P-N. Emstick (curia), Westeremstick. — [4]) P-N. Halen. — [5]) P-N. Hagenstede zu Varnhusen. — [6]) Vgl. o. S. 41, Anm. 4. — [7]) Vgl. oben unter den zinspflichtigen Ortspertinenzen.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Visbeck		Sega[1])	Sage	13 nw.		
			Alehorna[2])	Ahlhorn	8 nö.		
			Oidi[1])	Oythe	4 s.		
33			Bagini[1])	Hogenbögen	3 ö.		
			Degendorf[2])	Deindrup	9 sw.		
			Craesheim	?	?		
			Petesdorpp[2])	Pestrup	11 nö.		
			Glann[2])	Glane	11 „		
			Gnidon[1])	Kneten	13 nw.		
			Meredorpp[3])	?	?		
	Barnstorf[4]) (Bernesdorpe)	120 iug.	a. O. selbst.	—	—	9	
34			Gatla[5])	Gothel	2 sö.	2	
			Deust[6])	Düste	4 sw.	1	
			Digla[7])	Dickel	8 „	1	

[1]) Vgl. oben unter den zinspflichtigen Ortspertinenzen. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Nicht Meerdorf 1 km nö. Löningen. Vgl. P-N. Merdorp in parochia Ems zur Curie Veseburen in der gleichen Pfarre. — [4]) Amt Diepholz (Hannover) vgl. Dürre, Stiftsr. 41 II 37 zu Tr. C. § 72 Bernestorpe; P-R. II; Go § 5; W § 40; WUB. 1450. — [5]) P-R. II Gotla in Nortlandia; W § 15 Golda curia; P-N. Godlo curia. — [6]) P-N. Dust zu Gothel-Barnstorf.

H §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Barnstorf		Redun[1])	Rheden	11 sw.	1	
			Driburi[1])	Drebber	9 „	1	
			Drehc[1])	Dreeke	4 „	1	
			Rehcderun[2])	Rechtern	2 „	1	
			Welsilun[3])	Walsen	3 nw.[4])	1	
			Aladorphe[5])	Aldorf	2 n.	1	
			Lere[1])	Lahr	7 nw.	4	
35			Ressine[6])	Rüssen	7 n.	3	
			Odi[7])	Oythe	14 nw.	1	
			Dulini[7])	Wöstendöllen	14 „	1	
			Visbechi[7])	Visbeck	19 „	1	
			Banrehdirun[1])	Bonrechtern	16 „	2	
			Einun[1])	Einen	11 „	1	
			Teram	Abbentheren	14 „	1	

[1]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [2]) P-N. Rechtenren, Rechtenuer zu Gothel-Barnstorf. — [3]) P-N. Walstede zu Gothel-Barnstorf. — [4]) Lage nach Philippi (a. a. O.) Karteuteil. — [5]) E § 48 Alathorp P-N. Aldorpphe zu Gothel-Barnstorf. — [6]) P-N. Rustene zu Gothel-Bernstorf. [7]) Andere Angaben nach Visbeck vgl. o. H. § 30.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Barnstorf Zehnte.		Aladorphe[1])	Aldorf	2 n.		
			Eilunstedi[2])	Eydelstedt	3 sö.		
			Rehcderun[1])	Rechtern	2 „		
			Berver[2])	Barver	11 „		
			Hemmesle[2])	Hemsloh	12 s.		
			Wetdecun[2])	Wetschen	11 sw.		
			Ahthalda	?	?		
			Dicla[1])	Dickel	8 sw.		
			Drehc[1])	Dreeke	4 „		
			Driburi[1])	Drebber	9 „		
			Gerwirdinchusen	?	?		
			Walselin[1])	Walsen	3 nw.		
36	**Elmelage**[3]) (Almela, Elmela)	42 iug.	a. O. selbst.	—	—	42	
			Marschendorphe[2])	Märschendorf	5 sw.		
			Bunni[4])	Bünne	11 „		

[1]) Vgl. oben unter den zinspflichtigen Pertinenzen. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Westl. Vechta (Oldenburg) kommt in anderen Quellen nicht vor vgl. Karte. — [4]) W § 10, P-N. Bunni.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Elmelage		Liuschi[1])	Lüsche	8 w.	2	
			Hustede[2])	Haustette	4 „	1	
			Becheim[3])	Bakum	1 „	1	
	Zehnte.		Marschendorphe[4])	Märschendorf	5 w.		
			Garna	?	?		
			Liuschi[4])	Lüsche	8 w.		
			Becheim[4])	Bakum	1 „		
37			Harim[5])	Harme	2 nw.		
	Rulle[6])						
	(Rolodun)	60 ing.	Veynun[2])	Venne	6 nö.	2	
			Henningheim[2])	Hinnenkamp	?	1	
			Osterep[2])	Astrup	15 sö.	3	
			Grobberhusuon[2])	Grapperhausen	31 n.	3	
			Wisendorphe[2])	? Westrup	14 sö.	1	

[1]) P-N. Lüssche in par. Westorpe zu Verseburen. — [2]) Vgl. Philippi a. a. O. u. Karte. — [3]) Go § 5 Bachheim; W § 40 Bachem (eccles.) — [4]) Vgl. oben unter den zinspflichtigen Orten. — [5]) Nicht das etwa 40 km entfernte Haren a. d. Ems. Vgl. o. S. 9. — [6]) 6 km nw. Osnabrück. Der Ort kommt sonst in Corveyer Urkunden nicht vor.

49

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	? [1])						
	(Susdorphe)	35 ing.	Aldendorphe[2])	?		1	
			Susdorphe[1])	?		2	
38			Capelun[3])	? Westerkappeln		1	
			Werisun[3])	? Wersen		1	
	Meesdorf[4])	3 m					
	(Metdisdorphe)	zu 30 ing.	a. O. selbst.	—	—	7	
			Ecnun[5])	Eiken	6 sw.	1	
			Barchuson[5])	Barkhausen {	2 n.	1	
					4 s.		

[1]) Ich vermag diesen Ort nicht festzustellen. Die E § 39, 41 erwähnte Curie Sutdoref = P-R. II Suthorp = P-N. Suttorpe in parochia Basse in dioec. Mindensi in Suttori a. d. Leine (12 km nö. Wunstori.) Dort lassen sich aber die hier aufgeführten Pertin. nicht nachweisen. Das gleiche gilt für Suttrup bei Freren. — [2]) ? Oldendorf 18 km s. Osnabrück. — [3]) Vermutlich Westerkappeln u. Wersen W Osnabrück. — [4]) 8 km nö. Melle. Die Curie Meesdorf wird häufig erwähnt: P-R. II Medestorp; W § 7; WUB. I 1450; P-N. M. in parochia Oldendorp. Noch Lehnb. III erwähnt den „Ampthof Medestorp". — [5]) Wigand, Philippi a. a. o. (H § 38) lesen fälschlich Etnun, vgl. P-N. Ekene und Barchusen zu Meesdorf.

47

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Iggenhausen[1]) (Ycgenhuson)	62 iug.					
			a. O. selbst.	—	—	2	
			Withuson[2])	Wüsten	9 nö.	3	
39			Eccurdingthorpe[3])	Ehrentrup	5 sö.	1	
			Husstin	?	?	1	
			Butdenhusen[2])	Pottenhausen	1 w.	8	
			Wluingeri[4])	Wülfer	4 nw.	2	
			Watdenhuson[2])	Waddenhausen	2 ö.	4	
			Nagun[5])	Hagen	3 ö.	1	

[1]) Nicht Leggen vgl. Philippi, Osnabr. UB. I S. 104, Anm. 140. Vgl. Dürre 41 II 71 zu Tr. C. § 85 Eccanhusen; P-R. Ykkenhusen, Ekkenhusen; Go § I Ekkenhusen; WUB. I. 1450 Ikkenhusen. Nach den angeführten abhängigen Ortschaften kann nur das Lehngut Iggenhausen bei Sylbach (Lippe) gemeint sein. Das wird durch das Lb. III bestätigt, wo es heißt: „Item dit is dat in dat ampt to Igenhusen horet primo Igenhusen, Winthusen, Pottenhusen, Wanddenhusen. — Auch Arnolfs Schenkung (W. Mühlb. 1827) beweist bereits, daß Corvey im Lippischen interessiert war. — [2]) Vgl. Karte, i. a. Anm. 1. — [3]) Noch im Jahre 1443 heißt der Ort Eggerinctorpe vgl. Cod. traditionum Westfal. IV (Herforder UB.) S. 147. — [4]) Vgl. Karte. — [5]) Wahrscheinlich aus Hagun verlesen. Die Möglichkeit gibt bereits Johannes selbst zu (Randbemerk.: forte Hagen).

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Thune[1]) (Duna)	62 iug.	Upspringun[2])	Upsprunge	14 sw.	2	
			Sirsinchuson[3])	? ? Seringhausen	38 „	4	
40			Snocon[3])	?	?	1	
			Widheim	Wüstung bei Lippspringe	5—10 ö.	3	
			Weringerinchuson[2])	? Wiggeringhausen	30 sw.	2	
			Bechinun	Neuenbeken	8 sö.	6	
	Heesten[4]) (Hesdinne)	2 m je 60 iug.	a. O. selbst.	—	—	12	
	? [5])	6 m					
41	(. . . . . huson)	zu 60 iug.	a. O. selbst.	—	—	7	
			Brugerinsun[3])	Brüngeringhausen	—	5	

[1]) Vgl. a. Dürre Ztschr. 42 II zu Tr. C. § 385 Thiunun; P-R. II Tune; Go § 8 Tune, nördl. Paderborn (Senne). — [2]) Zehntpflichtig nach Niedermarsberg, vgl. E § 21 Upsprunge, Wigardinghusen. — [3]) Die beiden Orte Sirsinchuson und Snocon müssen im Wald gelegen haben, da von dorther Pech als Abgabe geliefert werden soll, bei Snocon sogar ausschließlich. — [4]) 16 km sö. Detmold vgl. E § 15 Heisten; Go § 8 Hestene; P-R. II Hestene; WUB. I 1450 Hestinon; Mscr. I, 134 p. 161 Hestene. — [5]) Der Name dieser anscheinend recht bedeutenden Curie ist nicht mehr festzustellen. Will man den Ort Brugerinsun mit Brungeringhusen, einer Wüstung zwischen Eppe u. Godelsheim (Waldeck) identifizieren (vgl. M. G.: DO II 227), so könnte man an die später sehr bedeutenden Curie Immighausen sw. Corbach denken. Die Erträge kommen denen aus Lederke (vgl. o. S. 29 H. 10) am nächsten. Das kommt dieser Annahme entgegen, denn waldeckische und sauerländische Bodenerträge werden sich kaum wesentlich unterschieden haben.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Iggenhausen[1]) (Ycgenhuson)	62 iug.					
			a. O. selbst.	—	—	2	
			Withuson[2])	Wüsten	9 nö.	3	
39			Eccurdingthorpe[3])	Ehrentrup	5 sö.	1	
			Husstin	?	?	1	
			Butdenhusen[2])	Pottenhausen	1 w.	8	
			Wluingeri[4])	Wülfer	4 nw.	2	
			Watdenhuson[2])	Waddenhausen	2 ö.	4	
			Nagun[5])	Hagen	3 ö.	1	

[1]) Nicht Jeggen vgl. Philippi, Osnabr. UB. I S. 104, Anm. 140. Vgl. Dürre 41 II 71 zu Tr. C. § 85 Eccanhusen; P-R. Ykkenhusen, Ekkenhusen; Go § I Ekkenhusen; WUB. I. 1450 Ikkenhusen. Nach den angeführten abhängigen Ortschaften kann nur das Lehngut Iggenhausen bei Sylbach (Lippe) gemeint sein. Das wird durch das Lb. III bestätigt, wo es heißt: „Item dit is dat in dat ampt to Igenhusen horet primo Igenhusen, Winthusen, Pottenhusen, Wanddenhusen. — Auch Arnolfs Schenkung (B. Mühlb. 1827) beweist bereits, daß Corvey im Lippischen interessiert war. — [2]) Vgl. Karte, s. a. Anm. 1. — [3]) Noch im Jahre 1443 heißt der Ort Eggerinctorpe vgl. Cod. traditionum Westfal. IV (Herforder UB.) S. 147. — [4]) Vgl. Karte. — [5]) Wahrscheinlich aus Hagun verlesen. Die Möglichkeit gibt bereits Johannes selbst zu (Randbemerk.: forte Hagen).

48

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Thune[1]) (Duna)	62 iug.	Upspringun[2])	Upsprunge	14 sw.	2	
			Sirsinchuson[3])	? ? Seringhausen	38 „	4	
40			Snocon[3])	?	?	1	
			Widheim	Wüstung bei Lippspringe	5—10 ö.	3	
			Weringerinchuson[2])	? Wiggeringhausen	30 sw.	2	
			Bechinun	Neuenbeken	8 sö.	6	
	Heesten[4]) (Hesdinne)	2 m je 60 iug.	a. O. selbst.	—	—	12	
	? [5])	6 m					
41	(. . . . . huson)	zu 60 iug.	a. O. selbst.	—	—	7	
			Brugerinsun[3])	Brüngeringhausen	—	5	

[1]) Vgl. a. Dürre Ztschr. 42 II zu Tr. C. § 385 Thiunun; P-R. II Tune; Go § 8 Tune, nördl. Paderborn (Senne). — [2]) Zehntpflichtig nach Niedermarsberg, vgl. E § 21 Upsprunge, Wigardinghusen. — [3]) Die beiden Orte Sirsinchuson und Snocon müssen im Wald gelegen haben, da von dorther Pech als Abgabe geliefert werden soll, bei Snocon sogar ausschließlich. — [4]) 16 km sö. Detmold vgl. E § 15 Heisten; Go § 8 Hestene; P-R. II Hestene; WUB. I 1450 Hestinon; Mscr. I, 134 p. 161 Hestene. — [5]) Der Name dieser anscheinend recht bedeutenden Curie ist nicht mehr festzustellen. Will man den Ort Brugerinsun mit Brungeringhusen, einer Wüstung zwischen Eppe u. Godelsheim (Waldeck) identifizieren (vgl. M. G.: DO II 227), so könnte man an die später sehr bedeutenden Curie Immighausen sw. Corbach denken. Die Erträge kommen denen aus Lederke (vgl. o. S. 29 H. 10) am nächsten. Das kommt dieser Annahme entgegen, denn waldeckische und sauerländische Bodenerträge werden sich kaum wesentlich unterschieden haben.

49

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	— — — —[1])						
		—	— — — — —	—	—	14	
			Walde[1])	Ostenwald	—	1	
			Sugila[1])	Sögel	—	1	
	Zehnte.						
			Wissidi[1])	Wieste	—	—	
			Mebbin[1])	Meppen	—	—	
	? [2])	3 m					
	(Liuimareshuson)	zu 60 iug.	Weplide[3])	Wöbbel		1	
42			Germitdi[4])	? Germete		1	
			Visda	?		4	
			Fulkesmeri[5])	?		1	
			Rodinghovon	?		1	
			Balderinchuson	?		1	

[1]) Hier beginnt Johannes aus einer zweiten Vorlage abzuschreiben. Die hier folgenden Orte sind bereits alle oben genannt. Vgl. S. 29 f. — [2]) ? vielleicht Leitmarsen w. Höxter, doch läßt sich das schwer mit der Lage d. abhäng. Ortschaften vereinigen. Die Mehrzahl von diesen läßt sich im Lippischen nachweisen. Spancken Ztschr. 21 I 18 verlegt einen Teil von ihnen (Hohenwepel, Germete) in die Warburger Gegend. Da jedoch bereits Johannes den ersten von diesen beiden als lippischen Ort ansetzt: forte Webbelde ultra Steinheim, so scheint diese Annahme sehr unsicher. — [3]) Vgl. Anm. 2. — [4]) ? Germete w. Warburg vgl. Anm. 2. — [5]) Cur. V. nennt Folemarisson zu Godelheim a. Nethe, vielleicht eine Wüstung in jener Gegend.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	? (Liuimareshuson)		Usringon	?		1	
			Valehuson[1])	Vahlhausen		1	
			Munechuson[2])	Wüstung		3	
			Malreddi[3])	Malrede Wüst.		1	
			Munichehuson[2])	Münchhausen „		2	
			Adaldageshuson[4])	Aldagsen „		1	
			Valehuson[1])	Vahlhausen „		2	
			Wymanhessun[5])	Biemsen		1	
44			Annessen	?		5	
			Dedessun	?		3	
			Birugise	?		3	

[1]) Die beiden Vahlhausen in Lippe liegen 2 km sö. bezw. 6 km. nw. Meinberg. Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 77 f. — [2]) Wüstung bei Steinheim Corveyer Lehn vgl. Preuß und Falkmann Lippische Regesten IV, 3278. — [3]) Wüstung bei Nieheim ebenda III, 1516. — [4]) Wüstung bei Nieheim ebenda III, 1516 f. a. Affeburger U. B. III 1747, 2391. — [5]) ? ö. Salzuflen vgl. Preuß u. Falkmann Lipp. Reg. II, 786 Bymessen, Cur. V. nennt „Wimmissen“ zu Erklen.

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Twiste[1] (Zuisla)	. . .	a. O. selbst.	—	—	13	
			Roggelinchuson[2]	Röcklinghausen	3 sw.	1	
			Biredorphe[3]	Berndorf	5 „	1	
45			Mulinhuson[4]	Mühlhausen	4 w.	1	
			Gambechi[5]	Gembeck	5 „	1	
			Ladderueldon[6]	Wüst	?	1	
			Lide	?	?	3	

[1]) So nehme ich wegen der abhängigen Orte an gegen Spancken Ztschr. 21, I, 17 der diesen Ort mit Thuissle (Vb. I § 205) identifiziert, also in die Osnabrücker Diözese setzt. Die Curie Twiste, 5 km sw. Arolsen, wird häufig genannt: Dürre, Ztschr. 42 II zu Tr. C. § 371, 28 Tuislai, Tuistina; E § 19 Teuiste; W § 21; Twisten; Vb. I § 21, 53 Thuisten officium, 57, 258; Vb. III. — [2]) Vgl. Karte. — [3]) Dürre, Ztschr. 41 II 35 Tr. C. § 445 Beranthorpe. — [4]) Vgl. S. 28, Anm. 1 hier M. bei Arolsen. — [5]) Unter Abt Folcmar wird Corveyer Besitz in diesem Ort an Kl. Flechtorf vertauscht (WUB. Add. 39). Vgl. a. Vb. I § 56 Gembike. — [6]) Vb. I § 54 curia Laterueldе neben T w i s t e. Spancken, Ztschr. 21 II 17, Anm. 4.

52

H. §	Bezirk	Salld.	Pertin.	heute	Entfern. v. Hauptort km	mansi	iugera
	Lüchtringen ?[1] (Lufderingon)	2 m + 60 ing.					
		2 m	Welcin[2]	?	?	—	
			Lufderincg . . .[1]	Lüchtringen	—	9	
			Sultbechi[3]	Wüst. b. Holzminden	5 n.	. .	
			. . . . .				
			. . . . .				

[1]) Ganz zweifelsfrei ist diese Deutung nicht. Auch Johannes bemerkt ja bereits zu dieser Auslegung am Rande: Nescio tamen, vos videritis. Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 9 zu Tr. C. § 274 Luhtringi; Vb. I § 65 Luchteringen; i. a. Graf Bocholtz-Asseburg, Ztschr. 54 II 63 ff. — [2]) Vgl. Vb. § 122 Welsin, das mit Rolebsen (Rolfzen) zugleich genannt wird, wohl auch in dieser Gegend zu suchen ist. — [3]) Dürre, Ztschr. 42 II 54 zu Tr. C. § 378 Sulbeke. Hiervon wahrscheinlich verschieden Silobiki (Tr. C. § 126, Dürre, Ztschr. 42 II 46, P-R. II) das im Cur. V. als zu Godelheim gehörend erwähnt wird.

53

Aus dieser Aufstellung geht klar hervor, daß die Lage der einzelnen Ortschaften der äußeren Einteilung in Bezirke[1]) genau entspricht. Die abgabepflichtigen Orte gruppieren sich jeweils um eine Zentrale, einen Ort, an dem Corvey ein „atrium terre“, „salicam terram“ besaß, d. h. Land, an dem das Kloster unmittelbares Eigentumsrecht hatte, nicht nur Obereigentümer war. Die Entfernung von der Zentrale übersteigt durchweg nicht einen Tagesmarsch (30—35 km). Immerhin läßt die Verstreuung auf einen so weiten Kreis eine wirtschaftliche Beaufsichtigung der Zinspflichtigen von der Zentrale aus äußerst schwierig erscheinen. Die einzelnen Bezirke sind vielfach nicht gegeneinander abgegrenzt, sondern greifen in einander über. So werden z. B. aus der Bauerschaft Meppen Abgaben nach Lotten gezahlt[2]). Die beiden Meppener Curien erhalten Abgaben aus Wachendorf[3]). Meppen I reicht nördlich bis Haren a. d. Ems, während auch Lathen dort und weiter südlich in Holzhausen einnahmeberechtigt ist[4]). Auch die Bezirke Bühne und Mühlhausen bei Warburg decken sich zum Teil: So gehört Herbsen zu Bühne, dagegen Medrich zu Mühlhausen usw. Man wird also in dieser Einteilung kaum System des Buchführenden oder einen Organisationswillen vermuten dürfen sondern annehmen müssen, daß die älteste Heberolle die Besitzlage des Klosters getreu so wiedergibt, wie sie im Laufe der Zeit ineinander gewachsen war und sich nach und nach fortentwickelt hatte. Das wird besonders deutlich an der Verteilung der Zehnten. Die Heberolle kennt Zehnten nur für das Nordland (Meppen, Visbeck usw.)[5]), woraus zu ersehen ist, daß es sich bei diesen Zehnten um besondere Rechte handelt, die nur den beiden Missionszellen Meppen und Visbeck ursprünglich zustanden. Auch die Sprengelgrenzen dieser beiden Zellen sind noch einigermaßen erkennbar. Meppens eigenes Gebiet greift weit nach Nordosten vor und wird wohl Lathen, Lotten, Freren, Bramharn mitumfaßt haben, währen das übrige zu Visbeck gehörte.

Die Schwierigkeiten, die der Bezirk Linimareshusen in Bezug auf seine Festlegung und innere Geschlossenheit macht[6]),

[1]) Vgl. o. S. 21. — [2]) Vgl. S. 43, Anm. 3.
[3]) Vgl. S. 39 f. — [4]) Vgl. o. S. 43 f.
[5]) Vgl. S. 33, Anm. 1.
[6]) Vgl. o. S. 50, Anm. 3. Die Mehrzahl der genannten Ortsch aften läßt sich zwar im Lippischen nachweisen, doch genügt das nicht zur Behebung aller Zweifel und zur Zuteilung des ganzen Bezirkes ins Lipp ische.

würde ohnehin die Beurteilung der übrigen Teile der Heberolle nicht beeinflussen können, da es sich ja gar nicht um ein und dieselbe Vorlage handelt[1]).

Allgemeine und erschöpfende Kenntnis von dem damaligen Stand Corveyer Landbesitzes gibt uns die Heberolle nicht. Dazu ist sie zu fragmentarisch. Es muß angenommen werden, daß außer den Waldeckischen und Nordländischen Besitzungen, wo allerdings immer die Schwerpunkte Corveyer Einflusses geblieben sind[2]), auch schon damals noch andere Gruppen von Klosterbesitz vorhanden waren. Ein Vergleich der Traditionen, die vor dieser Zeit liegen, mit den späteren Verzeichnissen zeigt das deutlich. Eine Zusammenstellung der auf diese Weise möglichen Ergänzungen würde aber das Bild insofern verfälschen, als damit auch der wirtschaftliche Zustand des betreffenden Ortes, wie ihn die späteren Quellen angeben, ohne weiteres auf die frühere Zeit übertragen würde. Es wird z. B. nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, ob das Kloster an einem Ort, der in den Zehnbüchern als Curia genannt wird, und der auch bereits in den Trad. Corb. erscheint, nicht aber in den dazwischen liegenden Registern, Eigenbesitz gehabt hat oder nicht. Ich ziehe es deshalb vor, auf Grund der Quellen aus der Zeit des Abtes Erkenbert die äußeren Veränderungen gegen die Zeit der Heberolle und die Möglichkeiten einer Ergänzung der bisher gewonnenen Umrisse des Corveyer Besitzes darzulegen.

Der Zustand zur Zeit Erkenberts.

Ich will den mannigfaltigen und zum Teil zusammenhanglosen Quellen[3]) nicht, wie oben der Heberolle, bis in die Einzelheiten ihres Aufbaues folgen, sondern ich muß in der einmal gesetzten lokalen Gliederung verharrend, darzulegen versuchen, wie weit diese Quellen uns Ergänzungen, Fortentwickelung oder Veränderung gegenüber der Heberolle zeigen.

[1]) Vgl. o. S. 17, S. 50, Anm. 1. Auch ohne den auffallenden Abschnitt in der Handschrift und ohne die Wiederholung der Orte aus dem Nordlande würde schon aus den Namensformen dieses Teiles hervorgehen, daß es sich mindestens um einen anderen Schreiber handelt. Schon Johannes weist ausdrücklich darauf hin, daß hier der Schreiber ein Hasso aut Thuringus gewesen sein müsse. Nach der Anordnung der Nordlandzehnten wird man sogar annehmen können, daß die §§ 41 bis 45 das Bruchstück einer ganz anderen Heberolle sind.
[2]) Vgl. besonders W, o. S. 23.
[3]) Vgl. o. S. 11 ff.

Die Scheidung von Ergänzungen und Veränderungen wird uns neben dem Vergleich mit den Traditionen durch die Kenntnis der Besitzpolitik dieser Zeit erleichtert. Für die frühere Zeit die Linien einer Corveyer Besitzpolitik festzulegen, war nicht möglich gewesen[1]).

Aus Erkenbertischer Zeit sind wir zwar besser unterrichtet, jedoch läßt sich auch hier eine Arrondierungspolitik oder wenigstens die Bevorzugung bestimmter Gebiete nicht feststellen. Der Erwerb von Gröningen[2]) zeigt, daß es dem Erwerbenden auf die Entfernung vom Kloster und die Einfügung in den bereits vorhandenen Besitz nicht immer ankommt. Die Anwartschaft auf Itter[3]), 1126 erworben, schließt sich dem vorhandenen Besitz in Waldeck an[4]). In den übrigen Urkunden und Berichten lernen wir mehr die Innenpolitik kennen, wenn man es so nennen soll. Es ist der Kampf gegen wachsende Entfremdung des Kirchengutes durch Rückkäufe und Prozeßverfahren mancherlei Art[5]). Eine zentralistische Tendenz, die auf Ausbildung einer geschlossenen Großgrundherrschaft ausginge, fehlt vollkommen.

Bestimmte lokale Grenzen sind also der Ergänzung des Besitzstandes zur Zeit der ältesten Heberolle aus den späteren

[1]) Vgl. o. S. 24. Für das 10. Jahrhdt. käme als Tauschurk. das DO. II in Frage, aber auf ihm allein (vielleicht auch B. M. 1793) und dem Fehlen eines größeren Corveyer Besitzes rechts der Weser ein Gravitieren der Corveyer Besitzpolitik nach Waldeck und dem Nordlande abzuleiten, ist kaum angängig.

[2]) Im Halberstädtischen (1106) vgl. WUB. I, 1335, c. d. 176 i. a. die Fälschung WUB. Suppl. 377.

[3]) Südl. Corbach Mikr. I, 134, p. 117 (gedr. Kindlinger, Münst. Beitr. II, UB. 154 (vgl. Yb. I, § 14, 212, Yb. III.

[4]) Andere Erwerbungen vgl. Kindl. Münst. Beitr. II, UB. 93 und Westfäl. UB. I, 1393, c. d. 183 (decimas de novalibus que iunt supra villam Huxeri, Bilenbergh, Roukesbergh, Frithebugil). — Ein ganz bezeichnendes Schlaglicht auf die Art der Erwerbspolitik wirft auch die im 11. Jhdt. entstandene Fälschung über die Schenkung der Insel Rügen an Corvey, B. M. 1099, Wilm. Kukk. I, 94. Vgl. WUB. Suppl. 233, Simson Jahrb. Ludwigs d. Fr. II, 275, Anm. 10.

[5]) Vgl. Go. § 3, 6. Verzeichnis der von Graf Otto von Zütphen unrechtmäßig beanspruchten Vogteien und Güter Philippi Osn. UB I. 226 (Kindl. Münst. Beitr. II, Urk. Beil. 141). Mikr. I, 134, p. 157: Heinrich V. spricht einem gewissen Estelinus das Officium ab, das er sich als erbliches Lehn angemaßt hat (1107). Erkenbert beurkundet den Ausgang eines Streites mit Godefridus und dessen Mutter über eine große Zahl von Einkünften. Die Beiden werden mit einer Geldsumme abgefunden. Philippi Osn. UB. I, 236 (Westfl. UB. I c. d. 188).

Quellen nicht gezogen. Wie weit sich Grenzen zeitlich bezw. durch die wirtschaftlichen Verhältnisse finden lassen, muß jeweils der Vergleich mit den Traditionen und der Heberolle selbst ergeben.

In den verlorenen Teilen der ältesten Heberolle befindet sich zweifellos auch die Beschreibung des Klostergutes in der näheren Umgebung Corveys, etwa im heutigen Kreise Höxter. So dürfte die Curie Godelheim[1]) alter Corveyer Besitz sein. Ein späteres Curien-Verzeichnis[2]) erwähnt diesem Bezirke angehörend Abgaben aus Maygadessen[3]) (3 km nördlich davon), Bosseborn[4]) (4 km nordwestlich). Unentschieden bleibt hier wie im folgenden überall, wie weit der im 13. Jhdt. auf 5 Mansen angegebene Umfang des Sallandes auch für die ältere Zeit zutrifft.

In den Godfridischen Berichten[5]) findet sich Klosterbesitz in Eggerien (Ekyrissem) einer Wüstung bei Godelheim, die auch die Tr. C. bereits erwähnen[6]).

Ob Amelungen an der Nethe alter Besitz war, ist nicht recht ersichtlich. Godfrid bezahlt 30 marcas dafür[7]). Später wird es als Curie bezw. Officium[8]) aufgeführt. In den Tr. C. und in der Heberolle wird der Ort nicht erwähnt[9]). Besitz in Boffzen[10]), Wehrden[11]) scheint frühzeitig als Lehn ausgetan.

[1]) E § 5, vgl. Dürre, Zeitschr. 41 II 90 zu Trad. Corb. § 387; ferner u. Anm. 2, sowie WUB. I 1450. Cur. V. P-R. II; Yb. I. Yb. I, § 115, 160, 246; Yb. II, III, V, Wigand, Corv. Güterbesitz 14—16; Bocholtz-Asseburg Zeitschr. 54 II 163.

[2]) Cur. V. vgl. o. S. 12.

[3]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 13 zu Tr. C. § 402 Mayngoteshusen; Yb. I § 9, 62, 188, 192, 196; Yb. II und V; Bocholtz-Asseburg Ztschr. 54 II 210.

[4]) Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 13 zu Tr. C. § 402. Boffesburium vgl. auch Yb. II. Boffesber und Yb. III, Boffesbern.

[5]) Go. § 2.

[6]) Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 73 zu Tr. C. § 92; Ekkyrikeshusen Yb. II heißt der Ort: Eygerikiczen, Yb. III Eygerxen.

[7]) Go. § 3. Amelungense. Zu Wohltäterverzeichnisse (zuletzt bei Philippi Abhandlungen II, § 20, Nr. 8: Amelung comes Bikethorp, Hathuwig mater eius Amelungessen.

[8]) W § 27. Ammelungsen.

[9]) Yb. I, § 37, Yb. II. Vgl. Bocholtz Asseburg Ztschr. 54 II 319. Amelungessen.

[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 50 zu Tr. C. § 348, 450; Yb. I, § 53, 221, 247; Yb. II.

[11]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 75 zu Tr. C. § 373, 161, erscheint nur noch in den Lehnbüchern: Yb. I, § 62, 103, 221, 253; Yb. II und III; vgl. auch WUB. Add. 21; vgl. Bocholtz Asseburg Ztschr. 54 II 405.

Eine Curie in Bevernngen (a. d. Bevermündung 12 km südlich Höxter) die in E[1]) genannt wird, scheint ebenfalls zu dem alten Besitz Corveys[2]) zu gehören. Häufige Erwähnung in den späteren Quellen läßt vermuten, daß es sich um einen bedeutenden Besitz handelt[3]).

Nordwestlich Höxter zwischen Fürstenau und Löwendorf lag der Ort Dungen (heute Hohenhaus), wo Corvey wohl seit Ende des 10. Jhdts Besitz hatte. (1 Curtis)[4]). Die Tr. C. nennen 9 zugehörige Mansen, das Erkenbert-Verz. 22,[5]) und zwar u. a. in Cotun, Meckiestorpe, Waltiwisenn[6]), heute nicht mehr bestehenden Orten.

In Albaxen (5 km nordöstlich Höxter) verzeichnet Godfrid eine Mühle, in Ovenhausen (6 km westlich Höxter) eine Urkunde Erkenberts einen Hof des Klosters[7]). Auch dies wird alter Besitz gewesen sein.

Stahle[8]), Böderen[9]) nördlich davon sind zu Erkenberts Zeit nicht nachzuweisen, erscheinen aber in den Tr. C. und in jüngeren Quellen, ebenso Hellersen (bei Bredenborn)[10]).

[1]) § 6.

[2]) Dürre, Ztschr. 41 II 41 zu Tr. C. § 372.

[3]) Go. § 8; P-R. I. II; W § 28; Yb. I § 148, 271; Yb. II, III.

[4]) Dürre, Ztschr. 41 II 69 zu Tr. C. § 139, 242, 317, 375.

[5]) E § 26. Außerdem erwähnt nur noch Yb. II, das Officium Dungen

[6]) Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 62; 42 II 13, 73 zu diesen Namen. E § 26 Cothen (auch Go § 6 und Tr. C. § 71, Mexintorpe, Waltwiseim. Die weiteren Namen hier beziehen sich wohl auf die 13 neu erworbenen Mansen.

[7]) Go § 6. Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 14. Apx. 17 zu Tr. C. § 276, 286, 450; P-R. II; Cur. V.; Yb. I § 48, 102, 165, 246; Yb. II, V.

[8]) B. M. 1749, WUB. I 1450; P-R. I, II auch dies wieder ein Grund, der Vollständigkeit der Verzeichnisse zu mißtrauen. Vgl. auch Bocholtz Asseburg Ztschr. 54 II 111.

[9]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 50, 51 zu Tr. C. § 245, 276, 286, 453; Yb. I, § 1841, 95, 167, 112, 201, 246, Yb. II, III und V; Bocholtz Asseburg, Ztschr. 54 II 44.

[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 48 zu Tr. C. § 330; P-R. II; Yb. I, § 247, Bocholtz Asseburg Ztschr. 52 II 85.

[11]) Ob dies schon um 1000 eine Curie war, in bei ihrem Fehlen in den Abwerzeichnissen, besonders E nicht festzustellen. Vgl. aber Dürre, Ztschr. 41 II 95 zu Tr. C. § 100, 128 (Halkersun, Halchrissun) sowie Port. Mstr. I, p. 161, Yb. I, I, § 68, Yb. II.

Ähnliches gilt für die Orte am anderen Weser Ufer: Holzminden[1]), Forst[2]), Bevern[3]), Haversford[4]). Die beiden letzten erscheinen später als Zubehör der Küsterei und fehlen vielleicht deshalb in den früheren Verzeichnissen.

Im westlichen Nethe-Gebiet (bei Brakel) ist in Erkeln[5]) eine bedeutende Curie des Klosters gewesen. Sie ist in älterer Zeit nicht nachzuweisen, wohl aber das zugehörige Neuenrode (östlich Hembsen)[6]).

Weiter nördlich zwischen Nieheim und Mertsheim liegt die Wüstung Sattesen[7]), wo sich ebenfalls ein Klosterhof befand[8]). Auch die Curie Luithardissen muß ein recht ansehnlicher Besitz gewesen sein, da sie sehr häufig erwähnt wird. Wahrscheinlich ist sie in der Gegend von Peckelsheim, also bereits im Stromgebiet der Diemel zu suchen[9]). Das weiter westlich gelegene Herbram[10]) wird in den Güterverzeichnissen des 10. bis 13. Jhdt. nicht erwähnt.

Als Ergänzung zu dem Bereich der Curie Bühne[11]), im Kreise Warburg, werden im Erkenbertschen Verzeichnis noch ge-

[1]) Dürre, Ztschr. 41 II 117 zu Tr, C. § 321, 384; Yb. I, § 107, 192, 201, 215, Yb. II, III und V.

[2]) Dürre, Ztschr. 42 II 70; 41 II 78 zu Tr. C. § 7 und 82. (Vorste, Fersthan). Ob in E § 10 „curia Vorsten" dieses Forst (I) oder das Vorwerk bei Volkmarsen (II) verstanden sein soll, ist fraglich. Cur. V. nennt Vorste zu Minden (Waldeck) also II Yb. I, § 12, 62 103, curia Vorste bei Bevern also I. Vgl. auch Yb. II und III.

[3]) Dürre, Ztschr. 41 II 45 zu Tr. C. § 255, 82; Cust.: Yb. I, § 12, 50, 196, Yb. II, III.

[4]) Go § 3, Mstr. I, 132, p. 47; Cust.: Yb. I, § 11, Yb. II. Vgl. WUB. IV, Nr. 544, 1721, 1763, 1874—5.

[5]) E § 9, Go § 6, 8; P-R. I, II; Port. Cur. V. WUB. Add. 52; Yb. I, § 32, 39, 68, 196, 245, Yb. II.

[6]) Dürre, Ztschr. 42 II 83 zu Tr. C. § 264, 214 und Cur. V.; Yb. I, § 39, 193, 55; Yb. II, III, V. Vgl. auch Wigand Corv. Güterbei. § 21.

[7]) Vgl. WUB. IV. 1635.

[8]) E § 14, WUB. I, 1450; P-R. I, II.

[9]) E § 31, 32, Go § 7, 8 WUB. Add. 52; P-R. II; Port.: Yb. I, § 61, 93, 230, 238, Yb. III, V. Andere Möglichkeiten: Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 16 zu Tr. C. 436 (Luthardeshusen) Lüthorst b. Dassel: Lüerdissen b. Eschershausen (vgl. WUB. IV 8, Anm. 1) 190; Lüttriehausen b. Münder, nördl. Hameln. Vgl. Meinardus, UB. des Stiftes und der Stadt Hameln S. 104.

[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 107 f. verlegt es „vor Amelunxen". Vgl. Yb. I § 9, 196, 199, 200; Yb. II, V.

[11]) Vgl. o. S. 38.

nannt: Embrike[1]) und Rommershausen[2]) u. a., zu Mühlhausen[3]), Witmar[4]), Ostheim[5]), Reken[6]) und Fasbeck[7]), die aber schon zu Erkenberts Zeit als Lehen vergeben gewesen zu sein scheinen. In den späteren Quellen erscheinen sie nicht wieder[8]).

Auch die Curie Daseburg (9 km sw. Bühne)[9]) scheint von Alters her zum Klostergut gehört zu haben, da sie wie der im letzten Curien-Verzeichnis genannte zugehörige Ort Grimelsheim[10]) bereits in den Tr. C. genannt wird, während das Alter des Besitzes in Körbecke (2 km nö.)[11]) fraglich bleibt.

Zwischen Warburg und Menne lag die Curie Papenheim[12]), heute wüst, zugehörend (etwa 6 km südlich) Welda[13]).

Drei weitere Curien westlich der Stadt Warburg in Scherfede[14]), Rimbeck[15]) und Ossendorf[16]) sind ebenfalls bereits aus den Tr. C. bekannt. Hier war also der Klosterbesitz etwas dichter als gewöhnlich.

[1]) Wüstung bei Borgentreich (Borgentreich, Embrike und Sumrike zusammengewachsen s. Gieseler „Zur Geschichte von Borgentreich" vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 21, E § 49; Vb. I, § 17),

[2]) B. Ottenth. 106, E § 49. (Rotmeressen) vgl. o. S. 36, Anm. 2.

[3]) Vgl. o. S. 28.

[4]) Nach Dürre, Ztschr. 42 II 791 eine Wüstung nördl. Volkmarsen a. d. Twiste nach Warburg hin, Tr. C. § 221, E § 49, Go § 4; P.-R. II; Vb. I § 9 (Wuckmar b. Volkmersen).

[5]) Dürre, Ztschr. 41 II 28 zu Tr. C. § 469 (Authem) E. § 49; Vb. I § 9, 26, Vb. II und V.

[6]) Zwischen Wethen und Rhoden. Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 34 E § 49, Vb. I, § 239.

[7]) E § 49, Vb. I, § 14, 57.

[8]) Eine Ausnahme macht Germinisse, das in dem Cur. V. als Pertinenz von Daseburg auftritt.

[9]) Dürre, Ztschr. 41 II 65 zu Tr. C. § 440, E § 8; Go § 8; WUB. Add. 52; W § 24.

[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 89 zu Tr. C. § 66 (Grimmlesheusen); Cur. V. (Grimmolossen).

[11]) E § 49; Cur. V.; Vb. I, § 14, 32, 224.

[12]) E § 7, 33; Go § 8; W § 22; P-R. I, II; Cur. V., Vb. I § 17, 34, 36, 253; Vb. II, III, V.

[13]) Dürre, Ztschr. 42 II 74 zu Tr. C. § 311; Go § 6 Cur. V. Vb. I, § 132, 253, 259; Vb. II.

[14]) Dürre, Ztschr. 42 II 42 zu Tr. C. § 265, 272, 300 und 66. (1 Mansus zu Papenheim.)

[15]) Dürre, Ztschr. 42 II 35. zu Tr. C. § 316, 405, 66, E § 16; P-R. I, II; Vb. I, § 141.

[16]) Dürre, Ztschr. 42 II 25. zu Tr. C. § 287; E § 16 u. P-R. II.

Auch für das Land Waldeck bleiben noch mancherlei Namen zu nennen:

In Volkmarsen[1]) hatte Corvey eine Curie und ebenso in Lütersheim[2]) Besitz in Höhnscheid[3]), westlich Freienhagen wird nur in Erkenberts Zeit und in den späteren Lehnbüchern erwähnt, scheint also bald wieder verlehnt worden zu sein.

Der Zehnt von Eilhausen (zwischen Arolsen und Stadtberge, ist bereits in E als Lehn aufgeführt[4]). Wir finden den Namen demgemäß nur noch im Lehnbuch I.[5]) Der Klosterhof in Helmscheid (nördlich Corbach), der mit Immighausen zugleich genannt[6]) wird, kann ein Filial von dieser älteren Curie sein. Auch später tritt der Name noch als Pertinenz von Immighausen auf.

Im Südwesten des Landes haben wir über die Corveyer Besitzverhältnisse etwas genauere Kenntnis als gewöhnlich. Wir wissen, daß der Hof Goddelsheim (Godolereshem, 9 km sw. Corbach[7]), schon im Jahre 888 an das Kloster kam[8]) Wir wissen, daß diese Curtis im Jahre 1028 zugleich mit der benachbarten in Münden (Gimundiam. 6 km sö. Medebach)[9] einer gewissen Dame Alvered und die Curtis Immighausen (Imminchusen, 7 km s. Corbach)[10]) ihrem Sohne auf Lebenszeit übertragen wurden[11]). Wenn diese drei Curien nun unter Erkenbert in den Verzeichnissen erscheinen, so ist das zunächst ein Beweis, daß das Kloster den vorbehaltenen Rückfall solchen

[1]) Go § 8; P-R. I, II; Port.; WUB. Add. 52, Vb. Vb. I, § 56, 239, 254, 255; Vb. II, V. Über Folcmerissen (Cur. V) und Fulkesmere (H § 42), vgl. o. S. 50, Anm. 5).

[2]) E § 11; Go § 8; W § 20; WUB. Add. 52; P-R. I, II (prope Volckmersen); Vb. V.

[3]) E § 19; Vb. V. Vgl. WUB. IV 241 Excurs. 1319, 1417, 1914, 2092

[4]) E § 46.

[5]) Vb. I, § 54, Mikr. I, 134, p. 153 ist von einer Neuerwerbung in Eilhausen die Rede. (1118.)

[6]) E § 12. Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II, IV zu Tr. C. § 393 (Helmonsecde) Go § 8; Cur. V.; P-R. I, II; Vb. I, § 162.

[7]) E § 19; Go § 3; W § 17; Vb. I, § 22, 129, 241, 264.

[8]) B. M. 1793.

[9]) E § 8; W § 16; P-R. I, II; Curien V; WUB. Add. 52; Vb. I, § 20, 213, 222, 224, 243, 262, Vb. III.

[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 83 zu Tr. C. § 379 (Fälschung Falkes B. M. 984) E „ 12; Go § 8; Vb. I ff 22, 129, Vb. III, V. Zu den in der gleichen Urkunde genannten Brumerincthorpe vgl. Dürre, Ztschr. 41, II, 54; WUB. Add. 52, E § 19.

[11]) D. K. II. 124 (Stumpf 1975).

Gutes an das Kloster auch tatsächlich zu vollziehen vermochte. Andererseits zeigt das Beispiel von Godelsheim auch, auf wie unsicheren Füßen die Vermutungen über das Alter einer solchen Besitzung stehen: Es erscheint weder in den Tr. C. noch in der ältesten Heberolle.

Das in Godfrids Bericht[1]) genannte Rhadern iuxta Gudelessen (3 km s.)[2]) ist anscheinend bald darauf verliehen worden[3]).

Neuerwerbungen sind Itter und Flechtorf[4]). Einen bedeutenden Zuwachs des Klostervermögens bedeuten sie aber nicht. Bei Flechtorf ist sogar eher eine Verminderung anzunehmen, denn Corvey mußte das ihm nunmehr unterstehende Kloster ausstatten, erwarb also durch die Schenkung nur eine Art Obereigentum gegen Einbuße von nutzbaren Vermögenswerten.[5])

Bei dem Klosterbesitz in der Marsberger Gegend muß zwischen dem Besitz der von Corvey abhängigen Kirchen usw. in Horhusen (Marsberg)[6]) und dem eigentlichen Corveyer Besitz in der Stadt und ihrer Umgebung unterschieden werden[7]).

[1]) Go § 2, § 4.

[2]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 30 zu Tr. C. § 220 (Radirinhusen).

[3]) Nur noch Yb. I, § 259 nachweisbar. Möglich ist aber auch, daß über solche, zu ganz speziellen Zwecken bestimmte Abgaben (ad Crucis altare Go § 2) besonders Buch geführt wurde.

[4]) Über Itter i. d. S. 56, Anm. 3 in einigen (WUB. II 1450 und 1494 genannten) zugehörigen Orten hatte Corvey bereits von jeher Rechte auf Abgaben: In Dudenhausen, einer Wüstung südlich Wolfhagen. Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 61 zu Tr. C. § 14, 17, 68, Yb. I, § 20, 53, 119. Ferner in Ense, 4 km westlich Itter, vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 11 zu Tr. C. § 220, Yb. I, § 59, 108 und in Corbach vgl. DO II 227 (Stumpf 737) Corvey faßt dort also bereits im Jahre 980 Fuß. Sarmandinghusen ist vielleicht identisch mit dem Cust. genannten Sarmirchusen und Go § 8 Sermerinchusen. Das Cur. V. nennt zu Immighausen ein Scamerinchusen. Von den übrigen Pertinenzen kehren Alraft (Yb. § 1, 119, 257), Boclon (Yb. I, § 148, Dalwich (Yb. I, § 21, 32), Dingeringhausen (Yb. I, § 103 u. Yb. V) nur in den Lehnbüchern wieder. Es ist ersichtlich, daß es sich hier, trotz der vielen Namen um keinen Vermögenszuwachs sondern nur um eine Vergrößerung der Lehnshoheit handelt.

[5]) Vgl. zu Flechtorf Dürre, Ztschr. 41 II 80 zu Tr. C. § 315 (Fliathorpe) WUB.

[6]) Schon im Jahre 900 war Corvey dort Markt, Münze und Zoll verliehen worden. Sicher besaß es dort auch bedeutenden Eigenbesitz, B. M. 1990 (vgl. auch B. M. 830 und die Fälschungen Jaffé Reg. Pont. 2502 B. M. 1406, B. M. Ottenthal 216, WUB. Suppl. 447).

[7]) Vgl. die Trad. „ad Eresburg" E § 25.

Schon E (§ 20—23) zeigt, daß eine ganze Menge verschiedener Zuteilungsmöglichkeiten, eine ganze Anzahl verschiedener Besitzbereiche in Marsberg nebeneinander vorhanden waren. Diese sind jedoch nicht scharf gegeneinander abgegrenzt, sondern decken sich größtenteils. Daß sie durchaus selbständige Gebilde sind, geht auch daraus hervor, daß sie weit in das Gebiet der anderen Corveyschen Curien hineinreichen. So zahlt Flechten (heute wüst bei Brakel) Zins an die Kirche in Niedermarsberg[1]), Warolderm[2]) (8 km s. Arolsen) nach Obermarsberg. So erklärt sich auch, daß von den hier genannten Namen kaum einer sich in den anderen Verzeichnissen wiederfindet[3]). Wo Marsberg sonst erwähnt wird, handelt es sich um Besitz oder Rechte der Corveyer selbst[4]).

Nordwestlich Marsberg erwähnt der Godfridsche Bericht Hottepe[5]), Hopke an der Hopke bei Warburg. Dorther bezog das Kloster Blei[6]).

Weiter westlich wird das Netz Corveyschen Einflusses sehr bald dünner und hört ganz auf. Nur die weit entlegenen, aber für den Klosterkeller sehr wesentlichen Besitzungen in Kessenich b. Bonn a. Rhein und Litzig a. d. Mosel müssen hier erwähnt werden. Ein kleines Spezialverzeichnis[7]) gibt Auskunft über die Verbindung dieser weit entfernten Besitzungen mit dem Kloster: Man unternahm jährlich ein „iter vini", eine Weinreise und hatte sich zu diesem Zweck eine regelrechte Etappenstraße eingerichtet, um die doch immerhin etwa 200 km bis an den Rhein bei Duisburg zurückzulegen:

[1]) Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 79 zu Tr. C. § 100 (Flehtunun, Yb. I, § 66, Vlechtene ante Brakle vgl. Aßeburger UB. 1046.

[2]) E § 22.

[3]) Essentho E § 22. Vgl. Dürre Ztschr. 41 II 12 zu Tr. C. § 432; Asneti Yb. I, § 247; Erdelinchusen E § 22; Yb. I, § 54; Udorf (7 km sö. Marsberg E § 22, 25; Port., Yb. I, § 54, 202; Yb. III; Hedding hausen (Havetinchusun) E § 22, Yb. I, § 21.

[4]) D § 31, 46; P-R. II; W § 25, 41; Yb. I, § 24, 54, 60, 70, 148, 214, 242.

[5]) Go § 2, E § 46; P-R. II; WUB. 52, Yb. I, § 54, 216; Yb. III. Vgl. auch WUB. I 1390, II c. d. 301 u. Wig. Arch. I, 1, 26.

[6]) 50 cintenere plumbi. Der Name Bleiwäsche, südlich Winnenberg deutet noch auf alte Bleigewinnung.

[7]) Mstr. I 132, p. 131. Vgl. o. S. 17 (Go § 11).

1. Wunichusen b. Soest[1]),
2. Büderich b. Werl[2]),
3. Steele b. Essen[3]),
4. Datum b. Duisburg-Ruhrort[4]),
5. Kessenich b. Bonn[5]).

Vitzig a. d. Mosel wird hier nicht genannt, wird aber vermutlich auch bei dieser Gelegenheit seine Erträge an das Kloster geliefert haben. In Westfalen bliebe noch Keffelke[6]) b. Briton[7]) zu erwähnen.

Der zweiten Ausstrahlung Corveyschen Einflusses folgend, gelangen wir nach Nordwesten ins Lippische Land. Die in der Heberolle genannte Curie Iggenhausen[8]) wird in den späteren Verzeichnissen nicht genannt[9]), dafür aber die Curie Meinberg (südöstlich Detmold), die vielleicht ebenfalls von altersher zum Klosterbesitz gehört hat[10]). Von den vielen in E. aufgeführten Ortschaften (Marpe, Schmedissen, Horn, Leistrup usw.) aus denen nach Meinberg Zins gezahlt wird, sind nur Billerbeck[11]) und Hornoldendorf[12]) als alter Corveyer Besitz nachzuweisen[13]).

Auch für den äußersten Nordwesten, das Nordland, können wir den Bericht der Heberolle nur mit wenigen aus

[1]) E § 31, 32; W § 37–39, 44, 45; WUB I 1450, add. 52.
[2]) Dürre, Ztschr. 41 II 49 zu Tr. C. § 438 (Bodriki) E § 31, 32; Go § 7, Port.; W § 38, 45, WUB. Add. 52; Yb. I, § 31, 80, 82, 130, 131, 169, 170, 173, 175, 183, 184; Yb. III, V.
[3]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 41 zu Tr. C. § 453.
[4]) Dürre, Ztschr. 41 II 126 zu Tr. C. § 137 E § 32; P-R. II, Mikr. I 134, p. 170: Lachheim prope Duisburch.
[5]) B. M. 1482; WUB. Add. 52, IV 51, 215, 220 usw. und besonders Wig. Arch. I, 1. 94 f. aus Mikr. I 132, p. 30–22 (Propst Reinmar von Vitzig) mit allen zugehörigen und abhängigen Orten.
[6]) Go § 4 (Keffleken) Cust. (Keffliken) Mikr. I 134, p. 153 (Caphlike) WUB. II 1725 (Hefflike) cd. 301, Add. 52 (Keflike).
[7]) Vgl. o. S. 29, Anm. 4.
[8]) Vgl. o. S. 48, Anm. 1.
[9]) Wohl Heesen WUB. 1450 c. d. 188 (Philippi, Oen. UB. I 136). Vgl. o. S. 49, Anm. 4.
[10]) E § 28 bis 30. hii mansi omnes pertinent ad curiam Meginbergen vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 16 zu Tr. C. § 73 (Meynburghun) W § 32, Mikr I 134, p. 161.
[11]) Dürre, Ztschr. 41 II 43 zu Tr. C. § 319 E § 29.
[12]) Dürre, Ztschr. 41 II S. 15 zu Tr. C. § 415 E § 30.
[13]) Vielleicht auch die verschiedenen Vahthausen. Vgl. o. S. 51, Anm. 1.

dieser Zeit ergänzen. So wird in E eine Curie in Huntlosen (17 km nördlich Visbeck)[1]) erwähnt. In Godfrids Bericht handelt ein ganzer Abschnitt vom Nordland[2]). Hier werden außer den bereits bekannten Namen Bippen[3]) (17 km nordöstlich Freren) und Krapendorf[4]) (unmittelbar bei Cloppenburg) erwähnt. Eine Urkunde des Abtes Erkenbert[5]) über einen Streit mit einem Gutsverwalter und Einnehmer führt eine Reihe Corveyer curtes auf, die uns aus der Heberolle bereits bekannt sind. Die alten Namensformen deuten darauf hin, daß der Schreiber ein älteres Verzeichnis als Vorlage benutzte, wenn auch nicht die Heberolle selbst. Neu sind hier Sologon[6]) und Sudholz[7]) als curtes. Auch über die Grenze des Nordlandes hinaus in der Gegend von Bremen besaß das Kloster Zinsrechte[8]).

Ein ganz neues Gebiet lehren uns aber die Quellen dieser Zeit kennen, wenn sie uns von Corvey nordwärts führen über Hameln in das Gebiet rechts der Weser und aus Steinhuder Meer. Hastenbeck (südöstlich Hameln)[9]) und Hemmendorf (6 km südöstlich Koppenbrügge)[10]) enthielten wahrscheinlich von altersher einen Klosterhof. Auch Nienstedt[11]) am Westdeister muß hier genannt werden. Venreder, eine Wüstung

[1]) E § 48. Auseinandersetzung mit Graf Otto von Zütphen. Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 122 zu Tr. C. § 251, 347.
[2]) § 50.
[3]) W § 37; P-N. als Zubehör von Gothel bei Barnstorf (? vielleicht Bobehem Tr. C. § 22).
[4]) Vgl. auch W § 12; Port.; P.-N.
[5]) Philippi, Oen. U. B. I 236, WUB. I c. d. 188; P.-R. II, wo eine ähnliche Zusammenstellung. Vgl. u. S. 70, Anm. 8.
[6]) ? Sögel, vgl. o. S. 35, Anm. 1), vgl. auch P-R. II, Solegen Curia.
[7]) WUB. I 1450 (2 km sö. Elmelage). Vgl. P-R. II; W § 14 P-N. (prope Vechta) Yb. V.
[8]) E § 48: in Holewide quod iacet in Ammeren. Auch aus Karol. Zeit wissen wir von Corveyer Gut in jener Gegend: B. M. dep. Nr. 257, vgl. DO. II 309 (Stumpf 856), DO. III 908).
[9]) Dürre, Ztschr. 41 II zu Tr. C. § 277 (Astenbechi) E § 35; Go § 8; P-R. I, II; Yb. I, § 206.
[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 106 zu Tr. C. § 406, 451, E § 24, 31; Go § 2, 7, 8; W § 29, 39. WUB. Add. 52; Port.
[11]) Die Quellen unterscheiden Ninstete australis bzw. orientalis, wahrscheinlich Nienstedt (Kr. Gronau) 10 km sw. Hildesheim vgl. E § 4, Go § 7, und Ninstad occidentalis Go § 7; Nienstedt am Deister, 7 km nördlich Münder (Kr. Springe) vgl. auch E § 31; Go § 3, P-R. I, WUB. Add. 52.

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

1. Münnichusen b. Soest[1]),
2. Büderich b. Werl[2]),
3. Steele b. Essen[3]),
4. Laakum b. Duisburg-Ruhrort[4]),
5. Kessenich b. Bonn[5]).

Litzig a. d. Mosel wird hier nicht genannt, wird aber vermutlich auch bei dieser Gelegenheit seine Erträge an das Kloster geliefert haben. In Westfalen bliebe noch Keffelke[6]) b. Brilon[7]) zu erwähnen.

Der zweiten Ausstrahlung Corveyschen Einflusses folgend, gelangen wir nach Nordwesten ins Lippische Land. Die in der Heberolle genannte Curie Iggenhausen[8]) wird in den späteren Verzeichnissen nicht genannt[9]), dafür aber die Curie Meinberg (südöstlich Detmold), die vielleicht ebenfalls von altersher zum Klosterbesitz gehört hat[10]). Von den vielen in E. aufgeführten Ortschaften (Marpe, Schmedissen, Horn, Leistrup usw.) aus denen nach Meinberg Zins gezahlt wird, sind nur Billerbeck[11]) und Hornoldendorf[12]) als alter Corveyer Besitz nachzuweisen[13]).

Auch für den äußersten Nordwesten, das Nordland, können wir den Bericht der Heberolle nur mit wenigen aus

[1]) E § 31, 32; W § 37—39, 44, 45; WUB I 1450, add. 52.
[2]) Dürre, Ztschr. 41 II 49 zu Tr. C. § 438 (Bodriki) E § 31, 32; Go § 7, Port.; W § 38, 45, WUB. Add. 52; Yb. I, § 31, 80, 82, 130, 131, 169, 170, 173, 175, 183, 184; Yb. III, V.
[3]) Vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 41 zu Tr. C. § 453.
[4]) Dürre, Ztschr. 41 II 126 zu Tr. C. § 137 E § 32; P-R. II, Mikr. I 134, p. 170: Lachheim prope Duisburch.
[5]) B. M. 1482; WUB. Add. 52, IV 51, 215, 220 usw. und besonders Wig. Arch. I, 1. 94 f. aus Mikr. I 132, p. 30—22 (Propst Reinmar von Litzig) mit allen zugehörigen und abhängigen Orten.
[6]) Go § 4 (Keffleken) Cust. (Kefflikeu) Mikr. I 134, p. 153 (Caphlike) WUB. II 1725 (Hefflike) cd. 301, Add. 52 (Keflike).
[7]) Vgl. o. S. 29, Anm. 4.
[8]) Vgl. o. S. 48, Anm. 1.
[9]) Wohl Heesten WUB. 1450 c. d. 188 (Philippi, Osn. UB. I 136). Vgl. o. S. 49, Anm. 4.
[10]) E § 28 bis 30. hii mansi omnes pertinent ad curiam Meginbergen vgl. Dürre, Ztschr. 42 II 16 zu Tr. C. § 73 (Meynburghun) W § 32, Mikr I 134, p. 161.
[11]) Dürre, Ztschr. 41 II 43 zu Tr. C. § 319 E § 29.
[12]) Dürre, Ztschr. 41 II S. 15 zu Tr. C. § 415 E § 30.
[13]) Vielleicht auch die verschiedenen Bahlhausen. Vgl. o. S. 51, Anm. 1.

dieser Zeit ergänzen. So wird in E eine Curie in Huntlosen (17 km nördlich Visbeck)[1]) erwähnt. In Godfrids Bericht handelt ein ganzer Abschnitt vom Nordland[2]). Hier werden außer den bereits bekannten Namen Bippen[3]) (17 km nordöstlich Freren) und Krapendorf[4]) (unmittelbar bei Cloppenburg) erwähnt. Eine Urkunde des Abtes Erkenbert[5]) über einen Streit mit einem Gutsverwalter und Einnehmer führt eine Reihe Corveyer curtes auf, die uns aus der Heberolle bereits bekannt sind. Die alten Namensformen deuten darauf hin, daß der Schreiber ein älteres Verzeichnis als Vorlage benutzte, wenn auch nicht die Heberolle selbst. Neu sind hier Sologon[6]) und Sudholz[7]) als curtes. Auch über die Grenze des Nordlandes hinaus in der Gegend von Bremen besaß das Kloster Zinsrechte[8]).

Ein ganz neues Gebiet lehren uns aber die Quellen dieser Zeit kennen, wenn sie uns von Corvey nordwärts führen über Hameln in das Gebiet rechts der Weser und aus Steinhuder Meer. Hastenbeck (südöstlich Hameln)[9]) und Hemmendorf (6 km südöstlich Koppenbrügge)[10]) enthielten wahrscheinlich von altersher einen Klosterhof. Auch Nienstedt[11]) am Westdeister muß hier genannt werden. Venreder, eine Wüstung

[1]) E § 48. Auseinandersetzung mit Graf Otto von Zütphen. Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 122 zu Tr. C.. § 251, 347.
[2]) § 50.
[3]) W § 37: P-N. als Zubehör von Gothel bei Barnstorf (? vielleicht Bobehem Tr. C. § 22).
[4]) Vgl. auch W § 12; Port.; P.-N.
[5]) Philippi, Osn. U. B. I 236, WUB. I c. d. 188; P.-R. II, wo eine ähnliche Zusammenstellung. Vgl. u. S. 70, Anm. 8.
[6]) ? Sögel, vgl. o. S. 35, Anm. 1), vgl. auch P-R. II, Solegen Curia.
[7]) WUB. I 1450 (2 km sö. Elmelage). Vgl. P-R. II; W § 14 P-N. (prope Vechta) Yb. V.
[8]) E § 48: in Holewide quod iacet in Ammeren. Auch aus Karol. Zeit wissen wir von Corveyer Gut in jener Gegend: B. M. dep. Nr. 257, vgl. DO. II 309 (Stumpf 856), DO. III 908).
[9]) Dürre, Ztschr. 41 II zu Tr. C. § 277 (Astenbechi) E § 35; Go § 8; P-R. I, II; Yb. I, § 206.
[10]) Dürre, Ztschr. 41 II 106 zu Tr. C. § 406, 451, E § 24, 31; Go § 2, 7, 8; W § 29, 39. WUB. Add. 52; Port.
[11]) Die Quellen unterscheiden Ninstete australis bzw. orientalis, wahrscheinlich Nienstedt (Kr. Grouau) 10 km sw. Hildesheim vgl. E § 4, Go § 7, und Ninstad occidentalis Go § 7: Nienstedt am Deister, 7 km nördlich Münder (Kr. Springe) vgl. auch E § 31; Go § 3, P-R. I, WUB. Add. 52.

südöstlich Rodenberg[1]), bildet die Etappe zu den Curien in Wulfelade[2]), Suttorf[3]), Laderholz[4]), sämtlich nordöstlich vom Steinhuder Meer und weiter nördlich zu Bommelsen (9 km nördlich Fallingbostel[5]). Das Erkenbert-Verz. behandelt diese Gegend recht ausführlich (§ 35—44). Die hier außerdem genannten Orte Hoenborstel[6]), Fencer[7]), Bichedorf[8]), Bartenwick[9]) sind wahrscheinlich auch im Norden zu suchen, können aber nicht mit voller Sicherheit nachgewiesen werden, da sie teils in Corveyer Quellen nicht mehr erscheinen, teils die Möglichkeit verschiedener Deutungen offen lassen[10]).

Im nahen Osten verändert sich das Bild gegen die Heberolle nicht. Nur die Gegend um Einbeck wird erwähnt[11]). Dagegen hat das Kloster im ferneren Osten in der Gegend von Halberstadt, Gröningen[12]) erworben, und diese Propstei spielt von jetzt an eine große Rolle in den Corveyer Verzeichnissen. Ihre Hauptorte sind außer Gröningen selbst: Kroppenstedt (6km östlich)[13]) und Amendorf[14]), eine Wüstung zwischen diesen beiden[15]).

[1]) Dürre, Ztschr. 41 II 76, 80 zu Tr. C. § 367, 454, 456, 76; Go § 8; P-R. I, II.

[2]) E § 38, 41; Go § 8, P-R. I, II, Port, WUB. Add. 26. (Jaffé, Mon. Corb. 72 f.) 52 nicht Wollahe im Hzgt. Bremen wie Wilmans meint, da es stets mit Laerholte (Laderholz i. o.) zugleich genannt wird.

[3]) E § 39, 41 P-R. II P-N.: Suttorpe in parochia Basse in dioec. Mindensi.

[4]) E § 40, 41; P-R I, P-N.: Larholte in parochia Mandeslo (Mandelsloh) in dioec. Myndensi.

[5]) Dürre, Ztschr. 41 II 31 zu Tr. C. § 296 (Bamlinestade); E § 42; P-R. II, P-N.: Bomelose in par. Valmtborste (? aus Valineborstel).

[6]) E § 36; Go § 8; Port; P-N. WUB. Add. 52 der Namen Hohnbostel, Hohnborst ist in der Provinz Hannover häufig.

[7]) E § 37.

[8]) E § 43, 47; Go § 8; P-R. II; in Port. wird Stathensis moneta genannt, was auch auf den Norden weist.

[9]) E § 44. Wohl Bardowieck (Bez. Lüneburg).

[10]) Vgl. über den Corveyer Besitz an der unteren Elbe (o. S. 24, Anm. 3).

[11]) Go § 2: Aldendorp, iuxta Enbiche; E § d7: Huldissen prope Eimbecke.

[12]) Die Erwerbung Gröningens ist durch Fälschungen verdunkelt. Vgl. WUB. Suppl. Nr. 377; ferner B. v. Ottenthal 46; i. E § 2, 24; Go § 3, 4; WUB Add. 52; II 1527; W § 44; Lb. I, § 149; Lb. II;

[13]) E § 2, 3, 24; WUB. Add. 52 II 1527; W § 35, 37. P-R. I, II, Lb. I, § 149.

[14]) E § 3; WUB. II, 1527; W § 36; Lb. I, § 73.

[15]) Eine Curie Siersleben b. Magdeburg, von der E, § 1 sehr eingehend die Rede ist, kommt in späteren Corveyer Quellen nicht mehr vor.

Alles in allem kann also der Corveyer Grundbesitz dieser Zeit als ein weitausgedehnter Streubesitz gekennzeichnet werden, der aber eine gewisse Gruppierung und gewisse Grenzen deutlich erkennen läßt. Im Südwesten bleibt er im wesentlichen auf das Gebiet des heutigen Waldeck nach Westen und Süden beschränkt. Im Nordwesten ist der umfangreiche Nordlandbezirk durch die Lippischen Güter mit dem übrigen Besitz in Zusammenhang gebracht. Dünnere Ketten führen zu dem nördlichen Besitz und nach Westen an den Rhein. Nur die neuerworbene Propstei Gröningen steht für sich und ohne solchen Zusammenhang. Das ganze sieht mehr einem Netz gleich als einer Masse, und zwar einem Netz mit unregelmäßigen Maschen, hier enger, dort weiter. Zu beachten ist auch ein gewisses fluktuierendes Moment: dem stark wechselnden aber doch stets vorhandenen Zuwachs durch Schenkungen steht ein konstanter Abgang durch Verleihungen gegenüber. Der Besitz und die Rechte auf Abgaben usw. waren in viel weitergehendem Maße Zahlungsmittel, als wir das heute voraussetzen würden. Das Kapital des Klosters bestand ja ausschließlich aus Grundwerten.

Der Zustand um 1200.

Schon eine erste rasche Orientierung in den Quellen dieser Zeit, dem Register des Abtes Widekind, des Propstes Conrad und der daran angeschlossenen Verzeichnisse der Küsterei usw. zeigt, daß grundlegende Veränderungen nicht eingetreten sind, wenigstens äußerlich, und daß im Wesentlichen nur einige Ergänzungen und Veränderungen innerhalb des alten Rahmens festzustellen sein werden. Auch hier erscheinen noch eine ganze Reihe von Orten, an denen sich ohne Zweifel schon von jeher Klosterbesitz befand, was die Unvollständigkeit dieser ganzen Listenführung bestätigt und die Unmöglichkeit jeder genauen Schätzung oder Berechnung des Klosterbesitzes dartut.

Die Corveyer Curie in Bökendorf (Kreis Höxter) nennt das Pförtnerei-Verzeichnis zum ersten Mal[1]), obwohl sie schon durch Otto I. (965) an das Kloster gekommen war, ebenso den

[1]) Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 51 zu Tr. C. § 63 (Bouingthorpe) und DO. I 292; Lb. I § 111, 163; Lb. II und III, wo die von Brakel als Lehnsträger genannt sind.

Zehnten in Lütmarsen (2 km westlich Höxter)[1]). Northerge[2]) ist neu zu erwähnen. Ferner von den in dem Curienverzeichnis viel ausführlicher als bisher genannten kleineren Pertinenzen: Dudikessen[3]) zu Godelsheim, Tidlixen[4]), Bennessen[5]) und viele andere zu Erkeln. In Natzungen (12 km südlich Brakel) besitzt die Küsterei Rechte auf Abgaben[6]).

Das im Curienverzeichnis zu Papenheim (Kreis Warburg) genannte Norithe (Northo) ist vielleicht identisch mit dem E § 22 vorkommenden Nerthere oder Northere zu Eresburg (ebenda). Meinne ist wahrscheinlich schon alter Klosterbesitz[7]). Zu Daseburg wird neben vielen anderen sonst in Corveyer Quellen unbekannten Orten[8]) Dössel[9]) (4 km westlich) genannt und Brunienisson[10]), Iune[11]). Wiederum nennt das Pförtnereiverzeichnis den Ort Budelstorp, der bei Warburg gelegen haben muß[12]) zum ersten Male[13]). Auch von dem Zehnten in

[1]) Port. Die Curie in L. findet sich E § 26 genannt, beides (Zehnt und Curie) auch schon vorher WUB. Add. 52, vgl. Lb. I, § 167, 249. Vgl. auch ob. S. 50, Anm. 2.

[2]) P-R. I; Lb. I, § 201; Lb. II; V.; vgl. WUB. IV 31: Nortberg in parochia Herstelle.

[3]) Wüstung bei Bosseborn, Cur. V., ferner ungedr. Zusatz zu E (Mskr. I 134, p. 284) vgl. auch WUB. IV 1571, 1960.

[4]) Cur. V. Lb. I, § 188, 268, Lb. II.

[5]) Cur. V. Lb. I, § 27. Vgl. WUB. IV, 23, 93.

[6]) Cust.

[7]) Cur. V. vgl. Dürre, Ztschr 42 II 15 zu Tr. C. § 333, vgl. Lb. V.: Menne prope Warburg.

[8]) Ich unterlasse, auch diese Orte zu nennen und geographisch zu bestimmen, um eine Übersicht möglich zu machen. Es kommt hier darauf an, die Zusammenhänge klarzulegen. In vorliegendem Falle würde man die Gruppierung der Orte um die betreffende Curie zur Bestimmung ihrer Lage eher voraussetzen als umgekehrt.

[9]) Lb. II: Dosele.

[10]) Lb. I, § 20.

[11]) Lb. I, § 127, 243.

[12]) Vgl. Lb. V, Mskr. I 134, p. 255, Bottelsdorp (Butelsdorp) vor Warberg, s. auch WUB. IV 1014.

[13]) Abgesehen von der Urkunde Victors IV. (1162) WUB. Add. 52 (später vgl. Lb. I, § 9, 251 und Lb. II und V. Das ist doch zu beachten. Wenn man zusammenhält, wieviele Namen von Besitztiteln dieses Verzeichnis der porta vor den früheren Abt-, Kammer- und anderen Verzeichnissen voraus hat, und wie diese Namen doch wieder mit den ältesten zusammenhängen, so muß daraus notwendig geschlossen werden, daß die Zuteilung dieser Besitztitel an die porta schon recht früh erfolgt ist. Das uns vorliegende Verzeichnis der porta wird also kaum das erste solche Verzeichnis gewesen sein.

Bewelte (bei Volkmarsen)[1]) erfahren wir zuerst aus dem Verzeichnis des Propstes Conrad, und zwar im Anschluß an die Curie Volkmarsen[2]) zugleich mit Almern[3]) und Witmar[4]).

Etwas außerhalb des bisherigen Rahmens erscheint im Verzeichnis des Hospitals der Name Beverbeck (im Reinhartswald). Da aber ein Rückkauf vorliegt, wird auch hier alter Klosterbesitz angenommen werden können[5]).

Für Süd-Waldeck finden sich keine wesentlichen Änderungen[6])

Die Curie Helminghausen b. Marsberg scheint eine Neuerwerbung des Abtes zu sein. Sie wird früher nirgends erwähnt[7]). Nutteln (im Sintfelde b. Meerhof)[8]) wird mit dem oben bereits erwähnten Hottepe[9]) zusammen genannt, sowie Nehden[10]) mit Kesselke[11]).

Eine ganz neue und eigenartige Erscheinung zeigen die Register dieser Zeit für das Nordland. Wir bemerken das Verschwinden alter Curiennamen wie Visbeck, Elmelage, Barnstorf u. a. und sehen dafür an einem kleineren Orte in der Nachbarschaft eine Corveyer Curie in Erscheinung treten: So Barn-

[1]) P-R. I, II; Port.; Lb. I, § 161, 255 (pr. Volkmersse; Lb. III V (Mskr. I 134, 248, 269 Benuilde b. Corbeke B. prope Volkmarsen).

[2]) Bei den auffallend kleinen Abgaben der drei hier im Anschluß an Volkmarsen genannten Ortschaften glaube ich, daß hier nicht — wie das nach der Anlage des Verzeichnisses scheinen muß — selbständige Curien, sondern zur Curie Volkmarsen gehörende Abgaben gemeint sind. Das ergibt sich auch aus der Lage dieser Orte und aus dem Fehlen der sonst bei jeder Curie angeführten Abgaben der „liti einsdem curie".

[3]) P-R. I, vgl. Lb. I, § 119: A. prope Volkmarsen, s. auch WUB. IV 1509, 1657.

[4]) Vgl. o. S. 60, Anm. 4.

[5]) Hospitalverzeichnis Mskr. I 132, p. 22–23 (gedruckt unvollst. Wig. Arch. II, 141). Vgl. Dürre, Ztschr. 41 II 40 zu Tr. C. § 68, 111, 112, Lb. I, § 48.

[6]) Cur. V. Rothuesson vgl. S. 68, Anm. 8.

[7]) W. § 42 (vgl. Lb. § 148). Hierzu Suedelon und Dorslon.

[8]) P-R. II. Port. WUB. Add. 52. Lb. I. § 54, 210; Lb. III. Vgl. a. WUB. IV, 143, Wig. Arch. I, 1, 26.

[9]) S. o. S. 63, Anm. 5).

[10]) Cust. Nep. Zu unterscheiden von dem mehrfach erwähnten Nainun (vgl. ö. S. 38, Anm. 5). Auch in der bereits erwähnten Urkunde Abt Wibalds (1148) werden Niem und Heflike in Verbindung mit dem Custos genannt. (WUB. II, 1715).

[11]) S. o. S. 64, Anm. 6.

husen (2 km südöstlich Visbeck)[1], Sudholz (2 km südöstlich Elmelage)[2], Gothel (2 km südöstlich Barnstorf)[3]. Auch Versebüren[4], Werwe[5], Munikhusen[6] sind neue Corveyer Gutshöfe. Der Zusammenhang ist nicht ganz klar. Zweifellos gehört z. B. die Curtis Visbeck zum Abtgut[7]. Sie wird im Laufe des 12. Jhdts. noch genannt und erscheint auch noch in den Propsteiregistern[8], in den Nordlandsregistern später allerdings wieder als Pertinenz zu Barnhusen (vgl. o. S. 41, Anm. 1). Es wäre möglich, daß bei Veräußerungen solcher Curtes die Reste Corveyer Besitzes unter einer solchen kleineren Curtis zusammengefaßt wurden.

Die Urkunde Victors IV. aus dem Jahre 1162 führt auch Corveyer Rechte „in Fresia“ anf.[9]. Es muß aber zweifelhaft bleiben, ob in dieser vom Empfänger angegebenen Aufzählung nicht auch hie und da der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen ist. Besitz in Friesland wird sonst nirgends erwähnt.

Der ganze Komplex in der heutigen Provinz Hannover, der in E so ausführlich behandelt war[10], ist bei Widekind überhaupt nicht zu finden, wohl aber in den Verzeichnissen des Propstes. Man wird annehmen müssen, daß es gar nicht zum Gut des Abtes gehört hat[11].

---

[1]) W § 13, P-N. Mstr. I 134, p. 181.

[2]) W § 14 P-R II P-N (prope Vechta) Lb. V, vgl. aber auch WUB. I 1450, wo diese Curie schon zum Jahre 1120 genannt wird, und zwar neben den alten Curien Visbeck, Bramharn, Freren, Barnstorf, (vgl. S. 65, Anm. 7.

[3]) W § 15, P-R II P-N in par. Bernestorp, vgl. o. S. 43, Anm. 4.

[4]) W § 6 P-R II in par. Enstick.

[5]) S. o. Löningen W § 8; Port.; Lb. V mit Swastorpe zusammen.

[6]) P-R II. M. in Nortlandia; W § 8, Mimikehusen (wohl ein Lese- oder Schreibfehler.

[7]) Vgl. einen Brief des Abtes Wibald (Philippi Osn. UB I 275), wo von der Veräußerung und Rückerwerbung der Klosterhöfe in Visbeck, Lathen, Bokern, Meesdorf die Rede ist.

[8]) P-R II zu beachten die Übereinstimmung in der Reihenfolge mit WUB. I 1450.

[9]) Linguard ecclesia und Merten in Fresia WUB. Add. 52.

[10]) Vgl. o. S. 65 f.

[11]) Demnach würde der betr. Abschnitt von E eigentlich zu einem Propstregister gehören, vgl. a. o. S. 18 f.

Die Besitzungen um Einbeck[1] treten in dieser Zeit etwas sichtbarer hervor. Einbeck selbst wird unter den Corveyer Curien mit aufgezählt[2]. Daneben u. a. bereits bekannten Orten eine Curie in Emelessen (Amelsen nordwestlich Einbeck)[3]. Auch hier sowie bei Bodenfelde a. d. Weser[4] und Hemeln[5] lassen sich wieder Beziehungen zu den älteren Traditionen herstellen.

Hiermit will ich die vorläufige Übersicht über den Corveyer Grundbesitz abschließen. Ein näheres Eingehen auf die späteren Quellen, besonders auch auf die Beziehungen der Lehnbücher zu den Traditionen der ältesten Zeit muß ich mir schon deshalb versagen, weil es dazu erst einer Herausgabe dieser Quellen bedürfte. Zweifellos würden sich auch hieraus noch manche wertvolle Aufschlüsse ergeben. So hat das Kloster in der Gegend von Geseke größere Lehen und vermutlich vormals Besitz gehabt[6], ebenso bei Dassel[7], aber es genügt zunächst ein Überblick über die äußere Zusammensetzung und Entwicklung, um eine Grundlage für die Erfassung des inneren Zusammenhanges zu gewinnen.

III. Verfassungsfragen.

Die Frage der inneren Verfassung des Corveyer Grundbesitzes und seiner Entstehung gehört in den Komplex strittiger Fragen über die Entstehung der Großgrundherrschaft unter den Karolingern überhaupt[8]. Die Inamasche Auffassung, für Sachsen von Wittich[9] modifiziert, ist für den Corveyer Grundbesitz speziell in der Arbeit von Martini[10] zum Ausdruck gekommen.

---

[1]) An der Ilme nw. Northeim.

[2]) Wig. Arch. II 138.

[3]) W § 33; Lb. Amelossen prope Embeck, an dem Keynberghe usw. wird mehrfach genannt; vgl. auch Lb. V; Lb. I, § 171, 172 kennt nur ein Amelsen bei Herford (in veteri civitate Hervordensi); vgl. a. Dürre Ztschr. 41, II, 20 zu Tr. C. § 398, 157, 175.

[4]) P-R I, II; vgl. Dürre Ztschr. 41, II, 55 zu Tr. C. § 257; B. M. 923; ferner Wig. Arch. IV, 3, 225.

[5]) P-R I, II; vgl. B. M. 927, 1368.

[6]) Vgl. Dürre Ztschr. 42, II, 52, 53 zu Tr. C. § 251, 390. Sturmithe (Störmede) Lb. I § 63, 222, 236, 154.

[7]) Vgl. Dürre Ztschr. 41, II, 103 zu Tr. C. § 447. Hellonhusen-Ellensen Lb. I, § 62, 103, 110, 207 (prope Dasle) 220.

[8]) Die Literatur hierüber am besten bei A. Dopsch. Die Wirtschaftsentwickelung der Karolingerzeit. Weimar 1912, I, S. 1—21.

[9]) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. (Leipzig 1896); vgl. besonders den Exkurs Anh. VI, S. 106.

[10]) Vgl. o. S. 3, Anm. 4.

Die Kaiserurkunden und besonders das Reg. I der Traditionen[1]), auf denen unsere Kenntnis der Corveyschen Verhältnisse zur Karolinger-Zeit allein beruht, geben nur ein sehr unvollkommenes Bild sowohl von dem äußeren Umfang[2]) wie von dem tatsächlichen Nutzungswert und den Rechtsverhältnissen dieses Besitzes.

Die kurzen notitiae des Traditions-Verzeichnisses beschränken sich im allgemeinen auf Angabe des Tradenten, des Objektes, des Ortes und der Zeugen. Die häufigste Formulierung ist etwa: tradidit N. quicquid habuit in N.; Testes: N. N. Seltener wird das Objekt näher bezeichnet: Mansos, mancipia, homines. Noch seltener werden Bedingungen, die sich an die Schenkung knüpften, mit verzeichnet[3]). Nie wird ausdrücklich angegeben, daß es sich um eine traditio a die presenti[4]) handelt und ebensowenig wird Wert auf die ausdrückliche Feststellung gelegt, in welchem Rechtsverhältnis das Objekt zum Tradenten stand, welchen direkten Nutzen also das Kloster von der Übertragung hatte. Um das festzustellen, muß zunächst nach der wirtschaftlichen Lage der Tradenten gefragt werden. Vielfach gilt noch die Meinung, es seien in der Mehrzahl kleinere Freie, die sich, um den Steuerlasten, die auf ihrem Stande ruhten, zu entgehen, in den Schutz der geistlichen Großgrundherrschaft begaben: „Die Zusammenballung des Großgrundbesitzes vollzog sich auf Kosten vieler kleiner Grundbesitzer.“[5]) Das würde voraussetzen, daß es sich bei den meisten Traditionen um die Schenkung des ganzen Besitzes des betreffenden Tradenten gehandelt hat. Das ist aber in den Corveyer Traditionen (Reg. I) beinahe nirgends der Fall. Nur in wenigen Ausnahmen wird es ausdrücklich erwähnt[1]). Viel häufiger geht aber aus der Beschreibung des Objektes klar hervor, daß nur ein Teil des Besitzes gemeint ist[2]). Und ich bin mit Wittich der Ansicht, daß dies auch für den allergrößten Teil der übrigen Tradenten gilt. Die Formel „tradidit N. quicquid habuit in N.“ schließt doch selbstverständlich nicht aus, daß der Betreffende an anderen Orten noch wesentlich mehr Besitz hatte. Für die unter den Tradenten verhältnismäßig häufigen comites[3]) wird man das ohne weiteres gelten lassen. Aber auch sonst gibt es Beispiele genug dafür, daß ein und derselbe Tradent an mehreren Orten Besitz hatte[4]). Die Corveyer Tradenten werden also zum allergrößten Teil „nobiles“ gewesen sein, die über ein ansehnliches Vermögen verfügten, aus dem sie ihr Teil zu der gemeinnützigen Anstalt, dem Kloster, dessen Ansehen damals noch im Wachsen begriffen war, beisteuerten, indem sie ihre Söhne oder Verwandten, die sie ihr zur Erziehung überließen, damit ausstatteten[5]). Bedenkt man, daß sich die Schenkungen auf ein halbes Jahrhundert und auf ein weites Gebiet[6]) verteilen, so erscheint die Zahl dieser nobiles (ungefähr 300) nicht einmal besonders hoch. Man darf auch nicht vergessen, daß die Übertragung von Grundbesitz oder gewissen Obereigentumsrechten daran nichts außergewöhnliches bedeutet, sondern das durch den verhältnismäßig unkomplizierten wirtschaftlichen Verkehr gegebene und bei größeren Besitzverschiebungen einzig denkbare Zahlungsmittel jener Zeit. Die

[1]) Vgl. o. S. 5.
Vgl. o. S. 54.

[3]) § 248, 260, 266, 321, 329, 350, 363, 382, 396, 399, 403, 456 wird ausdrücklich vermerkt, daß es sich um eine Traditio post mortem tradentis bezw. uxoris handelt. Ich möchte aber daraus nicht folgern, daß nun alle übrigen ohne weiteres a die presenti gemeint sein müssen (vgl. Dopsch a. a. O. S. 185). Das ergänzende Material, um das festzustellen, die cartae, fehlt gänzlich.

[4]) Bei § 249 läßt es sich mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen, da das betreffende Gut § 400 bereits wieder vertauscht wird.

[5]) R. Brinckmann „Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn“ (Münsterische Beiträge, Neue Folge 16/17 Münster 1907) S. 9.

[1]) Tr. C. § 387 in G. sive in E. sive in quocunque alio loco § 495 omnia quecunque habuit.

[2]) Tr. C. § 226: tertiam partem . . . § 236, 245, 262, 263, 264 tertiam partem de proprio suo . . . § 275 in I. tertiam partem § 181 de hereditate Grymoldi tertiam partem § 282, 320, 328, 332, 344, 357, 361, 379, 418 medietatem de terra quam ipsam possedit in . . . § 448 medietatem . . . § 453 partem possessionis § 460 u. a. mehr.

[3]) Vgl. § 227, 228, 239, 241, 242, 253, 256, 266, 287, 329 334, 340, 350, 357, 364, 399, 400, 402, 435, 449.

[4]) Vgl. § 232 in pago Laingo et in pago Astburgi, also recht weit von einander entfernt; § 248, 255, 257, 258, 275, 284, 286, 291, 294, 296, 330, 332, 338, 346, 351, 373, 376, 387, 389, 394, 405, 410, 414, 416, 436, 441, 443, 445, 451, 454, 460, 467, 472, 474.

[5]) „liberi“ erwähnt das Reg. I nur einmal (§ 320 b) und zwar wird die possessio duorum liberorum an das Kloster vergabt. Wir sehen daraus, daß diese liberi tatsächlich Minderfreie sind unter dem Schutz eines nobilis vgl. Wittich a. a. O. Anh. VI, S. 115 f.

[6]) Vgl. auch die Statistik Wittichs in Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 22, 301.

notitiae des Reg. I unterscheiden ziemlich genau bei der Bezeichnung des Objektes, Obereigentum, also Recht auf Abgaben von Litenland und Realbesitz, also Land in Eigenbewirtschaftung. Dieses bildet die Ausnahme[1]). Damit soll keineswegs gelengnet werden, daß der Vermögenszuwachs für Corvey recht bedeutend war und die Entwicklung des Klosters überhaupt erst möglich machte. Nur glaube ich nicht, daß er den Bedarf der rasch wachsenden und vielseitig tätigen Anstalt wesentlich überstieg.

Schon in frühester Zeit ist zu spüren, daß das Kloster gegenüber seinen „Wohltätern" nicht immer leichten Stand hatte. Man war durchaus nicht unter allen Umständen sicher, einen Besitz, auf den ein Anspruch erworben war, tatsächlich zu erhalten. Das beweist z. B. die Erneuerung der Tradition des Grafen Esic (Tr. C. § 329) wo es heißt: . . . . igitur nepotes prefati viri post obitum prefate uxoris hanc traditionem irritam fecerunt et sibi velut iure hereditario violenter tenuerunt . . . .

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Entwicklung des Corveyer Grundbesitzes, bedingt durch das Anwachsen der Bedürfnisse einer so großen und allerseits als gemeinnützig betrachteten Anstalt, ein durchaus normales und keineswegs übermäßiges Wachstum zeigt. Die Form, in die es hineinwächst, ist analog den bereits vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen[2]). Die Agrarverfassung Sachsens, wie sie uns in den Corveyer Quellen entgegentritt, trägt bereits sämtliche Merkmale der späteren Entwicklung in sich[3]). Eine dünne Oberschicht von Adligen verfügt neben dem eigentlichen, selbst oder durch Beamte bewirtschafteten Gut über das Recht auf Zins von einer weit verstreuten Menge unfreier und in der Hauptsache halbfreier Bauern, den Liten.

[1]) § 237 schenkt W. Mansum in dominicatu § 368 E. mansum dominicatum cum omnibus ad eundem pertinentibus. Auch de terra iurnales IV (§ 235) und ähnliche Ausdrücke; § 269, § 274 (de terra virgas V) 280 (iurnalem iuxta ecclesiam); § 281, 291,, 298, 325, 337, 365, 372, 388, 397, 420, 432, 469 müssen wohl hierher gerechnet werden.

[2]) Wittich a. a. O. Anh. VI, p. 126: Nicht vollfreie Bauern haben Freiheit und Eigentum verloren, sondern dinglich und persönlich abhängige Leute haben den Herrn gewechselt.

[3]) Dopsch a. a. O. I 241: Einen nicht seltenen wirtschaftlichen Betrieb von Fronhöfen mit abhängigen Pertinenzen in mehr oder minder dichter Besitzlage wird man als den Typus auch der kirchlichen Grundbesitzverwaltung festhalten. . . . Hierin kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Karolingerzeit und den folgenden Jahrhunderten.

Diese stellen den eigentlichen Bauernstand dar[1]). Ihre Grundabhängigkeit wird sich in vielen Fällen vollkommen auf die jährliche Abgabenverpflichtung beschränkt haben.

Aus diesen Wurzeln hervor gewachsen, sind die Zustände, die uns in der ältesten Heberolle sowie im Register II der Traditionen entgegentreten, durchaus verständlich[2]). Das Villikationssystem, das hier durchgeführt erscheint,[3]) ist die natürliche Folge des weit auseinander gelegenen Streubesitzes. Reg. II zeigt dasselbe Gesicht wie Reg. I: Große und mittlere Grundbesitzer als Tradenten. Aus der hier vorherrschenden Bezeichnung familia statt mansus für das Objekt geht noch deutlicher als in Reg. I hervor, daß der Tradent in seltensten Fällen seinen ganzen Besitz schenkt. Dennoch hat die Zahl der bedungten Schenkungen scheinbar abgenommen. Nur in einer Tradition werden besondere Bedingungen ausdrücklich erwähnt. Das ist die des Grafen Osdach[4]), die einzige, die ganz ausführlich ist. Diese Tradition ist auch deshalb von Interesse, weil sie als einzige von allen das Objekt ad servitium monachorum bestimmt, also bereits die Güterteilung zwischen Abt und Convent voraussetzt. Das tut selbst die Heberolle nur für das Nordland[5]). Auffällig ist an dieser Tradition auch, daß sie einer Schenkung desselben Tradenten Asdeht an einem anderen Ort fast unmittelbar folgt[6]). Es liegt nahe, an eine spätere Zutat zu denken, zumal sich in dem ganzen

[1]) Therese Virnich a. a. O. (vgl. S. 3 Anm. 4), S. 57 f.

[2]) Von einer großen Grundherrschaft im Sinne Inama-Sterneggs, a. a. O. II 33 ff. kann insofern nicht die Rede sein, als in Sachsen der Gegensatz zu einer älteren „Genossenschaft gleichberechtigter und gesellschaftlich wie wirtschaftlicher freier Männer" nicht vorhanden ist. Jede Spur einer solchen ursprünglich genossenschaftlichen Verfassung fehlt in den Corveyer Quellen. Das kirchliche Vermögen bildet sich völlig analog den bereits bestehenden weltlichen.

[3]) Wenn auch der Ausdruck villicatio in der Heberolle nicht erscheint, so beweist doch schon die ganze Anordnung (vgl. o. S. 16), daß dies Wirtschaftssystem bereits durchgeführt ist. Überdies wird der villicus, der Bezirksverwalter, des öfteren genannt. — Zur Karolingerzeit (Reg. I) scheint das System noch nicht durchgeführt, vermutlich weil der Besitzer selbst sein Vermögen noch übersehen und verwalten konnte. vgl. Wittich a. a. O.

[4]) Tr. C. § 23.

[5]) Vgl. Anh. C. Damit würde das Alter der Heberolle bezw. ihre Vorlagen vor das Register II also in die Mitte dts 10. Jahrhunderts gerückt werden.

[6]) Über die Identität der Namen vgl. Edw. Schröder M. I. Oe. 18, S. 44. Überdies ist der Name der Ehefrau Hathuburg (Hadeburg) beide Male genannt.

übrigen Verzeichnis nicht eine Notiz findet, die so von dem üblichen Stil abwiche. Niemals sonst wird die Bedingung einer Tradition erwähnt, nur Tradent, Objekt und Zweck. Doch kann dies nur als ein Beweis für die Unzulänglichkeit dieser Quelle, nicht für den unmittelbaren Nutzen des Klosters angesehen werden.

Die Heberolle unterrichtet naturgemäß weniger über die Bildung als über den Stand und die Struktur des Corveyer Grundbesitzes[1]. An ein „atrium terre", dem ein villicus vorsteht, haben die in der näheren und ferneren Umgebung ansässigen Zinspflichtigen ihre in bestimmter Höhe festgesetzten Abgaben zu entrichten. Die Größe des Sallandes[2] schwankt zwischen 4 und 16 Mansen[3] und zwar wird ein Mansus zu 30 (oder 60) iugera gerechnet[4]. Der Ertrag des Sallandes wird nicht genannt, offenbar, weil er dem Kloster ganz zugeführt wird, diese Erträge also kein fixum bildeten wie die Zinsen.

Der villicus ist als Beamter des Grundherrn anzusehen. Er erhält als Entgelt eine Landzuweisung und ein Deputat an Naturalien[5]. Wahrscheinlich geht sowohl dies Land von der terra salica wie die Naturalien von den Curien-Erträgen ab. Ganz klar sagt die Quelle das allerdings nicht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß das Kloster einen seiner Liten mit dem Amt des villicus betraut hat, ihm dafür seinen Hof abgabenfrei machte und ihm einen bestimmten Anteil an den einzusammelnden Zinserträgen zuwies.

[1]) Vgl. o. S. 25 ff.

[2]) Hier ohne Zweifel als selbstbewirtschaftetes Land im Gegensatz zu Zinsland gemeint, vgl. dagegen Dopsch a. a. O. I 234.

[3]) H. § 9 Holthus gehört zu Huuliloshuson, vgl. o. S. 29.

[4]) Vgl. H. § 8, 10, 38. Die Zählung zu 60 iug. ist ebenso häufig (§ 29, 40, 41). In den Nordlandbezirken und in den später aufgeführten wird das Sallaud meist nur nach iug. angegeben. Hier schwanken die Angaben dann zwischen 30 und 120 iug., vgl. hierzu Dopsch a. a. O. I 235, f., 237, dessen Ausführungen sich allerdings wesentlich auf die Karolingerzeit beziehen, sowie Lamprecht D. W. L. I, 2, 755.

[5]) § 1 Liuz . . . villicus habet LX iugera et persoluentur ei tres sicli farris due oues in Majo . . . H. § 4, 7, 8 . . . villicus habet unum mansum (honam) H. § 10 . . . villicus habet XL iugera. Es ist auffällig, daß fernerhin — also für sämtliche Nordlandbezirke — der villicus nicht mehr erwähnt wird. Im Zusammenhang mit anderen Redaktionsunterschieden, Angabe des Sallandes in iug. statt in Mansen vgl. o. Anm. 4 müssen auch für diese Teile verschiedene Schreiber angenommen werden (vgl. o. S. 8 f.), daß das Amt des villicus im Nordland nicht vorhanden war, ist kaum denkbar.

In den Nordlandbezirken wird der armentarius öfter genannt. Anscheinend besaß der Abt Weiderechte und verfügte an bestimmten Orten über eigene Herden. Die Hirten bekamen ähnlich wie die villici ein bestimmtes Entgelt in Land[1]. Für das Nordland hat es den Anschein, als ob neben dem ursprünglichen Besitzer, den Missionszellen[2], ein ziemlich umfangreicher Apparat von unmittelbar dem Hauptkloster unterstellten Leuten gesetzt worden ist. So wird ein minister abbatis[3] genannt. Der piscator[4] gehört wahrscheinlich auch hierzu, sogar ein Meldereiter ist vorhanden[5]. Das Land dieser Leute bleibt anscheinend abgabenfrei.

Im allgemeinen ist fast für jeden Villikationsbezirk ein besonderes Gepräge festzustellen. Überall hat sich der neue Besitzer, das Kloster, etwas an die bestehenden wirtschaftlichen Zustände anpassen müssen. Das ist selbstverständlich für die Erträge, die je nach der Bodenbeschaffenheit verschieden sind. Aber auch sonst machen sich Besonderheiten bemerkbar: So werden Dienste nur für den Bezirk Mühlhausen bei Warburg erwähnt[6], Geldabgaben nur für Twiste[7].

Über den Realertrag aus diesem Besitz, d. h. also über die Abzüge, die durch Verbrauch in den Curien selbst, durch Abgaben an das Personal auf den Transporten usw. entstehen[8], gibt die

[1]) H. § 22 in Fricla / H. § 22 in Haverbechi / H. § 28 .. inibique } continentur armenta abbatis et custos eorum (armentarius) habet { XX iug. / V iug. / XX iug.

[2]) Zu H. als camera fratrum bezeichnet vgl. Anh. C.

[3]) H. § 33 in Bagini V aratra habet minister abbatis.

[4]) H. § 22 in M. unus piscator habens XX iugera.

[5]) § 22 in Holthusen habitat unum mancipium quod equitat quocunque sibi iubetur et habet LX iugera.

[6]) H. § 4. Wo es von Radolf und 13 anderen heißt: et quotannis (debet) arare II iugera unum in vere aliud in autumno H. § 5 in vere debet arare unum iugerum.

[7]) H. § 44 45. Wenn Dopsch a. a. O. II 246 bereits für die Karolingerzeit behauptet, es sei „aus einer Reihe von Beispielen erwiesen, daß die Leistung des Zinses in Geld unter allen Umständen möglich war und jederzeit verlangt werden konnte", so dürfte das für sächsische und speziell Corveyer Verhältnisse nicht zutreffen. Die hier genannte Geldabgabe ist anscheinend ein neuer Zuschlag zu den alten Naturalabgaben oder eine Geldablösung irgend einer besonderen Abgabe. Regelmäßig wird die Möglichkeit der Geldablösung erst in den Erkenbertischen Verzeichnissen erwähnt.

[8]) Vgl. a Dopsch a. a. O. II 213 f.

Heberolle keine Auskunft. Man wird hier auf Grund späterer Quellen[1]) recht erhebliche Verminderungen der Ertragssumme annehmen müssen.

Die Zehntabgaben, die nur für die Nordlandbezirke genannt sind[2]), gehen auf Gerechtsame der alten Missionszellen Meppen und Visbeck zurück[3]). Sie erscheinen hier geteilt zwischen dem Abt (des Hauptklosters) und der camera fratrum (der Zelle). Vielleicht ist der obengenannte minister abbatis der für die Zehntabgaben eingesetzte Beamte des Abtes.

Die Abgabepflichtigen gehören allgemein dem Stand der Liten an[4]).

Es gilt zum Schluß noch einen kurzen Blick auf die späteren Quellen zu werfen. In den Erkenbertischen Verzeichnissen bieten die Angaben über die Curie Hullersen[5]) Anhaltspunkte für einen direkten Vergleich. Die in der Heberolle (H. § 8) angegebenen 12 mansi Salland sind auch hier noch vorhanden. Dagegen hat sich die Zahl der Liten, die sich in H. bereits ohne die Pertinenzen auf über 20 belief, bedeutend vermindert. (14 statt 21.) Die Möglichkeit der Geldablösung ist eingeführt: II porcus vel II solidos. Besonders beachtenswert ist, daß die Zahlen der Angaben dieselben geblieben sind, während das Maß sich geändert hat. Ähnlich ist das

[1]) Vgl. z. B. das iter vini vgl. o. S. 17, 63. Ein Beispiel für Transportverbrauch.

[2]) Vgl. o. S. 30 f.

[3]) Das ist für die Beurteilung des Zehntstreites (o. S. 5, Anm. 7) wesentlich vgl. Brandi Westd. Zeitschr. 19 (1900) S. 142, Tangl Archiv für Urkundenforschung II (1909) S. 186, Philippi Osn. UB. I 173, 183 usw. Mir scheint hieraus doch hervorzugehen, daß nicht nur die Befreiung von der Zehntleistung, sondern auch der Zehntempfang (Brandi a. a. O. S. 147), ein ursprüngliches Recht der Corvey unterstellten Zellen war. Es ist nur die Frage, ob Corvey sich auch in diesem Punkt als Rechtsnachfolger der ihm unterstellten Zellen betrachten durfte. Völlige Klarheit wird hier erst eine genaue Untersuchung der Corveyer Fälschungen bringen.

[4]) Auch ein Freier wird einmal unter den Hintersassen der Curien Hullersen genannt, aber ohne Angaben. H. § 9: Haward liber dimidiam houam — vielleicht Lehngut? Sie können nicht zahlreich gewesen sein. Im 9. Jahrhundert erwähnt B. M. 924 allerdings ausdrücklich, „die auf Klostergut angesiedelten Freien und Liten" vgl. auch Dopsch a. a. O. II 43 und oben S. 73 Anm. 5.)

[5]) E. § 17, H. § 8, vgl. o. S. 29, Anm. 1.

Verhältnis für Mühlhausen[1]): H. § 4 nennt 5 Mansen Salland und 23 Zinspflichtige, E § 49, 7 bezw. 14. Auch für den Villikationsbezirk Bühne[2]) gilt Ähnliches. Und bei diesem wird auch der Grund für die Abnahme der Zinsleute gleich klar. Die in H. als abgabepflichtig genannten Pertinenzen erscheinen in E. unter der neuen Rubrik der Benefizien. Die hier noch mitangeführten Abgaben sind wohl nicht viel mehr als schöne Erinnerungen.[3]) Auch bei den übrigen Curien erscheint die Rubrik der Lehen bereits in bedeutendem Umfange[4]). Feste Abgabetermine sind jetzt in allen Verzeichnissen die Regel. Die Güterteilung ist in größtem Umfang durchgeführt. In jedem Register finden sich Bemerkungen, was dem Abt oder dem Propst, dem Küster usw. zusteht.

Auch Verbrauchsziffern werden genannt: Das „servitium abbatis ad unum diem"[5]) stellt das dem Abt und seinem Gefolge zukommende tägliche Verbrauchsquantum dar.

Das sind in groben Zügen die Unterschiede, die die Entwicklung des 11. und zum Teil des 12. Jahrhunderts gegen den Zustand um 1000 gezeitigt hat. Es wird die Aufgabe der ferneren Untersuchung sein, diese Entwicklung im einzelnen auch für die Folgezeit herauszuarbeiten.

[1]) H. § 4, E. § 49.

[2]) H. § 1, E. § 49.

[3]) de uno solvebantur scutelle de altero . . . E. § 49.

[4]) z. B. E. § 20, 31, aree que in beneficio dantur, vgl. a. E. § 46—49.

[5]) E. § 18.

Anhang B.

Die älteste Corveyer Heberolle.

Corv. Urk. 42a. St.-A. Münster (A). Mscr. VII 5209 (B).
Z. 1—52 gedr. Philippi Osnabr. U. B. 1, 94 f.

53 [In M]etdisdorphe continentur salicae [1]) III hubae unaqueque
XXX habens iugera. Buno p(er)soluet IIII modios sigile [2])
54 [et] XX [auene I ‖ o]uem. Item Buno II modios si-
gili [2]) XX auene I ouem Liuzicho XIIII modios sigili [2]) XII
55 auene unam [3]) ouem Marcolf sim[iliter ut] ‖ Liuzicho [4]).
Hildiuuart VII modios sigili [2]) XII modios aue[ne] 1 ouem
Weluerat VIII modios sigili [2]) XX modios auene I
56 ouem . . . . . [5]) [IX [6]) ‖ modios] sigili [2]) XXVI auene I
ouem. Adelma[r] [7]) VII modios] sigili [2]) XX auene I [ouem] ‖
57 [In Ecnun] [8]) Benuo X modios sigili XII auene I ouem.
In Berchuson Abbicho VII modios sigili [2]) XXXII modios
58 auene 1 ouem. ‖ In Icgenhuson [9]) continentur salice terrae [10])
LXII iugera Huzelin persoluet III modios sigili X auene 1
59 ouem cu(m) agno [11]) ‖ [Eligo] similit(er). In Withuson
Diezelin III modi(os) sigili XX auene ouem cum pullo.
60 Meginzo similit(er) ut Diezelin. Geruuart ‖ XXX modi(os)
auene et cet(era) ut Diezelin. [12]) In Eccurdinedorphe
Walddag [13]) II modios sigili [2]) XX auene ouem cum agno ‖
61 In Husstin H[a]dego III modios sigili [2]) XXX auene ouem
cum agno I [14]) eminam mellis. In Butdenhuson Ruodinc XV
62 modios ‖ au[ene] ouem et ag[num] [14]) Abbigo III modios
sigili XXX auene ouem et agnum. Willigo [14]) III modios
63 sigili [2]) XX auene ouem et agnum [15]). ‖ Hericho similiter
ut Geruuart, Didigo similiter ut Abbigo. Item Abbigo III

[1]) salice terre III huobe. — [2]) durchgehend statt siliginis. B. — [3]) I, B. — [4]) [ut Liuzicho] B. — [5]) Lücke auch B. — [6]) [IX] Lücke B. — [7]) Pergam. durchlöchert, r noch zu erkennen. Adelma u. kleine Lücke. — [8]) oder Et nun. B. — [9]) Icgenhuson B. — [10]) terre B. — [11]) [cum agno] Lücke B. — [12]) soweit Philippi, Osn. UB. I S. 94 f. — [13]) Waldag B. — [14]) Hier hat der Abschreiber (B) offenbar zunächst über eine Zeile weggelesen: [I eminam — et agnum] Willigo III modios sigilinis XX auene ouem et agnum et hic in Butdenhuson. Item ibidem Kurdine (s. Ruodinc Z. 61) XV modios auene ouem et agnum Abbigo usw. W. U. 3. 62 [Willigo — et agnum].

64 modios sigili [3]) XX modios auene [1]) ouem cum agno ‖ Ibbo
similiter. Dio similiter. In Vvluingeri Anno similiter ut
Abbigo. Buni [2]) similiter ut Abbigo [3]) In Vvatdenhuson ‖
65 Druogo [4]) III modios sigili [5]) XV modios auene ouem cum
pullo Reginz similiter ut Druogo. Maggo III modios sigi[li]
66 XXX auene ouem ‖ cum agno. Erber similiter ut Maggo. [6])
In Hagun [7]) Eibat [8]) XL modios auene et [9]) cetera ut Maggo
67 In Duna continentur salice terre LXII iugera. In Up-
springun [10]) Gerdag persoluet post natale Domini duos siclos
68 denariorum X mod[ios] ‖ sigili [5]) ouem et agnum Adalman III
mod(ios) sigili [5]) XX auene ouem cum agno. In Sir-
sinchuson [11]) Reddag III modios sigili [5]) I [12]) capell . . . ‖
69 . . . hedo I eminam [12]) mellis. Hilderihc similiter ut Red-
dag. [13]) Didbold [14]) III modios sigili [5]) 1 eminam [15]) mellis
70 Willigo I capram 70 cum hedo ‖ [et 1 mas]sam de pice
In Snocon [16]) Gerrih I massam de pice. In Widheim
Geligo III modios sigili XXX auene ouem cum agno ‖
71 [Liuz]o X modios auene et ce[tera] ut [Ge]ligo Geigo XL
modios auene et cetera [ut] Geligo [17]). In Weringerinchuson
72 Bobbigo XX [18]) ‖ modios [19]) auene III modios [20]) sigili [5]) ouem
cum agno. Hulo similiter ut Bobbigo [21]), In Bechinun Liuzo
73 III modios sigili [5]) XXX [22]) ‖ [a]uene ouem cum agno. Renzo
similiter ut Liuzo [23]) Ibat similiter ut Liuzo [24]). Unigo [25]) simi-
74 liter Hoigo similiter ut Luizo [24]) ‖ Nubigo III modios
sigili [5]) XII auene.

75 [In] Hesdinne [25]) due continentur huobe [26]) unaqueque ha-
bens [26]) LX iugera et insuper XVII iugera. Volcheri per-

[1]) [XX modios] auene XX B. — [2]) Buny B. — [3]) [ut Abbigo] B. — [4]) Bruogo B — [5]) durchgehend statt siliginis. B. — [6]) [ut Maggo] B. — [7]) Nagun (forte Hagen) B. — [8]) Fibar B. — [9]) [et] B. — [10]) Upsprincun B. — [11]) Sersinchuson B. — [12]) [I capell. — eminam] I crapram cum hedo Iqne eminam B. — [13]) [ut Reddag] B. — [14]) Dibbold B. — [15]) [I] eminamque mellis unam B. — [16]) [In Snocon] B. — [17]) et cetera similiter ut Geligo B. — [18]) XX . . (Lücke) B. — [19]) Hier folgt i. d. Heber. eine Lücke, vielleicht eine falsche Angabe, („sigili“ etwa) getilgt. B. kleine Lücke. — [20]) [modios] B. — [22]) [ut Bobbigo] B. — [22]) XX und kleine Lücke B. — [23]) [ut Liuzo] B. — [24]) Uingo B. — [25]) Hesduni B. — [26]) huobe II houe hoc est mansi latine unaqueque earum habens.

76 soluet III modios sigi[li] ‖ [X]L auene[1] ouem et agnum[2]
Bobbo III modios sigili[3] LXXV[4] auene ouem et agnum.
Didis similiter ut Bobbo[5]. Albuuart[6] XLV modios au[ene] ‖
77 [et] cetera ut Bobbo. Oigo XXXVII modios auene et cetera
ut Bobbo. Eiligo[7] similiter ut Oigo. Hilderat XL modios
78 auene et cetera ut ‖ [Bo]bbo Diozo[8] XXXVII modios
auene et cetera ut Bobbo. Ebbo XL modios auene et cetera
79 ut Bobbo. Eigo XXV modios auen[e] ‖ [c]etera ut b . .[9]
Bobbo. Werinzo XXIIII modios auene et[10] cetera ut Bobbo.
80 Rathelm XX modios auene III modios sigili[3] ‖ . . . . shuson[11]
sex huue[12] unaqueque LX iugera villicus[13] XXX iugera
G[o]duuim[14] XXX iugera XXX modios auene XII[15] ‖
81 maltes III modios[15] sigili[3] ouem cum pullo Uuerinler[16]
similiter Godescalk[17] XL iugera XL modio[s] auenae[18] ‖
82 XII maltes[18] III modios sigili[3] ouem cum pullo et Luzico[17]
similiter Todo XX iugera XX modios auene II maltes ‖
83 [III] sigili ouem cum pullo. Ullenno similiter excepto malte[19]
In Brugerinsun Sebraht XXX iugera totide(m)[20] ‖
84 [aue]ne XX maltes[21] III sigili[3] ouem cum pullo. Thiemar[22]
similiter et Uuano similiter et Liuzo similiter et Uuanger
85 similiter ‖ [23] . . . ad similiter Aio [sim]iliter . . si V mo-

[1]) auene XL B. — [2]) cum agno B. — [3]) durchgehend statt siliginis. B. — [4]) LX^{XV} die beiden letzten Zeichen über die Zeile. LXXV, B. — [5]) [ut Bobbo] B. — [6]) Albuuart similiter soluet XLV . . . B. — [7]) Eligo B. — [8]) [Diozo — Eigo] Diogo ut Oigo Ebbo ut Hilderat B. — [9]) Rasur, in B nicht beachtet. — [10]) [et] B. — [11]) Von Zeile 80 an neue Hand. — [12]) [. . . shuson sex huue] Lücke B. — [13]) et villicus B. — [14]) Gerwind B. — [15]) XI . . . . [maltes] II B. — [16]) [Wer 8 inler] Lücke B. — [17]) [Godescalk] Lücke B. — [18]) auene . . . Lücke [XII maltes] B. [19]) Von hier ab B.: Liuzico similiter L iugera nescio quod discernere bene inter litteram et litteram propter netustatem et deletionem non quiui, dabit ut procedens. Todo XX habet iugera et XX modios dabit auene . . . (Lücke) III sigilinis ouem cum pullo . . . (Lücke) similiter . . . (Lücke). In Brugerinsun (wie o. Z. 83). — [20]) et totidem B. — [21]) [XX maltes] Lücke B. — [22]) Huoma B. — [23]) von hier ab B: duas (!) vero extremas rigas et finales quas quod competenter sufficienterque legere non potui propter conscientias vestras simul ac meam nihil penitus de eisdem signare dignum duxi, quod pluries fecisse obinde me fateor et aliis multis in locis huius eiusdem vestri quem scripsimus vobis registri ut intuenti patebit pariter et legenti. (Randbemerkung: Additio facta per me fratrum Jo(hannem) quam bene noscis ni fallaris).

dios maltes et Popico similiter Hoger L iugera totide(m)
86 auene et cetera ‖ [ut Gode]scalk Kieco . . . [iu]gera
totide[m] [aue]nae et ceter(a) ut Godescalk. Alico in omnibus
87 ut Godescalk ‖ . . . . III iugera totidem auene et XL iugera.

Anhang C.

Bei den ersten 8 Curien der Heberolle findet sich keine Angabe über Güterteilung, erst bei der neunten, Meppen I (H. § 11 heißt es: in Meppin continentur salice terre 60 iugera ad cameram fratrum pertinentia. An die Aufzählung der Meppener Zehnten (§ 16): he decime pertinent ad Meppin . . . (folgen Namen und Summierung des Ertrages) schließt sich eine zweite Zehntenreihe „ad cameram fratrum", deren Ertrag für sich summiert wird. Hier würde also die stillschweigende Voraussetzung gelten, daß im allgemeinen dem Abt abgeliefert wird.

Umgekehrt wird bei den nach Lathen gehörenden Zehnten angemerkt:

H. § 22. de Aszi decima congregatur in horreum abbatis.

H. § 22. in Fricla continentur armenta abbatis . . . ebenso bei der Curie Lotten.

H. § 22. in Haverbechi continentur armenta abbatis bei Freren H. § 22. in Lengirichi . . . inibique armenta abbatis.

Und bei den Zehnten derselben Curie:

de Setlege congregantur in horreum abbatis,

de Sutdorphe, de Vinislay et de Lay similiter ut de Setlege.

Unter den Zehnten, die nach Visbeck gezahlt werden:

H. § 32. de Emsteki decime congregantur in horreum abbatis.

In Barustorf gehen die ganzen Zehnten an den Abt:

H. § 35. he decime congregantur in Bernesdorphe ad utilitatem abbatis.

In Elmelage wird ein unbestimmter Mehrertrag aus den Zehnten dem Abt zugeteilt:

H. § 36. de Elmela pro decimis X emine mellis et quod superest servatur ad utilitatem abbatis und in demselben Bezirk:

H. § 37. in Harim VI domorum decimam habet minister abbatis et alibi tres.

Von hier an, wo die Heberolle das Nordland verläßt, hören diese Anmerkungen wieder auf. Nur eine Ausnahme gibt es. Das ist der Satz:

H. § 44: item notandum . . . . modios tres. Item ad cameram fratrum: in Zuisla . . . ., der aber so auffällig von dem sonstigen Stil der Heberolle absticht, daß man ihn getrost als Zusatz eines Abschreibers ansehen kann. So bleibt die Tatsache, daß von einer Teilung zwischen Abt und Camera fratrum nur in den Nordlandbezirken die Rede ist. Und zwar ist mit Ausnahme von Meppen die Zahlung an die Camera fratrum das gewöhnliche und die an den Abt die Ausnahme, ganz entgegen den normalen Verhältnissen. Das erklärt sich wahrscheinlich daraus, daß mit dieser Camera fratrum nicht der Corveyer Convent, sondern die abhängigen Zellen Meppen und Visbeck gemeint sind, um deren ursprünglichen Besitz es sich hier handelt.

Lebenslauf.

Franz Schily, geboren den 25. Dezember 1892 zu Leipzig, Sohn des Ingenieurs Leo Schily, absolvierte Ostern 1911 das Realgymnasium zu Bonn, studierte Geschichte, Deutsch an den Universitäten Halle, Freiburg, München und Berlin, trat 1914 als Kriegsfreiwilliger in die Armee, kehrte Anfang 1919 nach Berlin zurück und bestand im Mai 1920 die mündliche Doktorprüfung.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich Herrn Prof. Dr. Michael Tangl, dem ich für die Förderung derselben zu großem Dank verpflichtet bleibe. Herrn Geh.-Rat Fr. Philippi bin ich für die freundliche Unterstützung, die mir im St.-A. Münster zuteil wurde, ebenfalls sehr dankbar.

M24 37965

END OF
TITLE